



Rechtliche und fachliche Aspekte des Wolfsschutzes



Rechtliche und fachliche Aspekte des Wolfsschutzes

Auftraggeber:

Oö. Umweltschutz
Kärntnerstraße 10-12
AT-4021 Linz

Ersteller:

Protect • Natur-, Arten- und Landschaftsschutz
Stadlberg 9
AT-3973 Karlstift
ZVR-Zahl: 989047125

Anmerkung:

Die Verhaltensbiologie spricht bei einem Wolfspaar mit Nachwuchs von einem Rudel, d.h. einer geschlossenen, nicht beliebig austauschbaren und individualisierten Gruppe von Säugetieren. Bei Wölfen in Mitteleuropa umfasst das Rudel nur das Elternpaar, die noch nicht geschlechtsreifen Jungtiere des Vorjahres sowie die Welpen aus dem aktuellen Jahr, wobei die Jährlinge im Laufe des aktuellen Jahres abwandern.

Es handelt sich somit um einen abgegrenzten Familienverband (Kernfamilie), in den von außen in der Regel keine Individuen aufgenommen werden. Um die familiäre Beziehung hervorzuheben, wird nachfolgend die Bezeichnung „Wolfsfamilie“ bevorzugt. Neben dem Begriff „Rudel“ wird gelegentlich auch der englische Begriff „Pack“ in deutschsprachiger Literatur übernommen (z.B. in SPITZENBERGER 2001, S. 559).

Zitiervorschlag:

Protect (2021): Rechtliche und fachliche Aspekte des Wolfsschutzes, Studie im Auftrag der Oö. Umweltschutz, 15. Januar 2021, 77 pp.

Wenn nicht anders angegeben, stammen die verwendeten Orthofotos von Google Earth (aktuelle Orthofotos aus Befliegungen in den Jahren 2015 bis 2019 und Satellitenaufnahmen aus den Jahren 2017 bis 2020).



Die Verwaltungsgrenzen in Österreich werden vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen zur Verfügung gestellt (Stand: Dezember 2019, Lizenz: CC BY-SA 2.0 und 4.0).



Die Datensätze für die Staatsgrenzen Europas und weltweit wurden von Natural Earth erstellt und zur Verfügung gestellt.



INHALTSVERZEICHNIS

- 1. Einleitung**
 - 2. Wolfsvorkommen in der Europäischen Union**
 - 3. Entwicklung und aktueller Bestand des Schutzgutes Wolf in Österreich**
 - 4. Gefährdungsgrad und Erhaltungszustand des Wolfes**
 - 4.1. ... in der Europäischen Union
 - 4.1.1. Gefährdungsgrad
 - 4.1.2. Erhaltungszustand
 - 4.2. ... in Österreich
 - 4.2.1. Gefährdungsgrad
 - 4.2.2. Erhaltungszustand
 - 5. Der rechtliche Schutz des Wolfes**
 - 5.1. Der Wolf als prioritäres Schutzgut
 - 5.2. Der Wolf als Art des Anhang II FFH-Richtlinie
 - 5.3. Der Wolf als Art des Anhang IV FFH-Richtlinie
 - 5.3.1. Ausnahmegesetzgebung „anderweitige zufriedenstellende Lösung“
 - 5.3.2. Ausnahmegesetzgebung „Population muss unbeeinträchtigt in günstigem Erhaltungszustand verweilen“
 - 5.3.3. Der Wolf in menschlichem Siedlungsgebiet
 - 6. Habitatschutz für das Schutzgut Wolf in Österreich**
 - 7. Artenschutz hinsichtlich des Wolfes in Österreich**
 - 7.1. Einleitung
 - 7.2. Grundlagen zu Ausnahmen gem. Art. 16 Abs. 1 lit. b FFH-Richtlinie
 - 7.3. Grundlagen zu Ausnahmen gem. Art. 16 Abs. 1 lit. c FFH-Richtlinie
 - 7.4. Grundlagen zu Ausnahmen gem. Art. 16 Abs. 1 lit. a FFH-Richtlinie
 - 8. Herdenschutz**
 - 8.1. Behirtung
 - 8.2. Herdenschutzhunde
 - 8.3. Technischer Schutz
 - 9. Zusammenfassende Schlussfolgerung**
 - 10. Begriffe und Abkürzungen**
 - 11. Quellen**
- Anhang A: Besiedlungsdichten in den EU-Staaten 2018**
- Anhang B: Weitere Informationen zum Herdenschutz**
- Anhang C: EuGH-Judikatur zum wolfsbezogenen Artenschutzrecht**

1. Einleitung

Der Wolf (*Canis lupus*) gehört zur Familie der Hunde (Canidae). Wölfe sind die Ureltern aller Haushunde, welche lediglich eine Unterart des Wolfes bilden: *Canis lupus familiaris*.

Aktuell werden weltweit elf existierende Unterarten des Wolfes unterschieden (SILLERO-ZUBIRI 2009). In Europa ist primär das nominotypische Taxon, der **Eurasische Wolf** (*Canis lupus lupus*), beheimatet, der mit einer Schulterhöhe von 60 bis 80 cm und einem Gewicht zwischen 30 und 50 kg eine mittelgroße Subspezies von *Canis lupus* darstellt.

Neben dem Eurasischen Wolf kommen oder kamen in der EU noch weitere Unterarten vor:

- In Finnland der **Tundrawolf** (*Canis lupus albus*), der um einiges größer als der Eurasische Wolf ist (MECH 1981, HEPTNER & NAUMOV 1998). GINSBERG & MACDONALD (1990) und SILLERO-ZUBIRI (2009) zählen jedoch nur die Vorkommen in Russland zu dieser Unterart.
- Früher war der **Kaspische Wolf** (*Canis lupus campestris*), welcher kleiner und leichter als *Canis lupus lupus* ist, in Rumänien und möglicherweise auch in Ungarn zu finden (HEPTNER & NAUMOV 1998).
- In Italien der **Italienische Wolf** (*Canis lupus italicus*). Vor einigen Jahren war der Status als eigenständige Unterart aberkannt worden. Neuere morphologische (NOWAK & FEDEROFF 2002) und genetische Studien (MONTANA et al. 2017) belegen, dass es sich beim Italienischen Wolf doch um eine abgetrennte Unterart handelt.
- In Spanien und Portugal der **Iberische Wolf** (*Canis lupus signatus*). Während SILLERO-ZUBIRI (2009) den Iberischen Wolf nicht mehr als eigenständige Unterart führt und ihn zu *Canis lupus lupus* zählt, führen EGGERMANN et al. (2011) und BOITANI (2018) *Canis lupus signatus* als europäische Subspezies.

Das natürliche Verbreitungsgebiet des Wolfes umfasst Nordamerika, Europa und Asien (siehe Abb. 1).

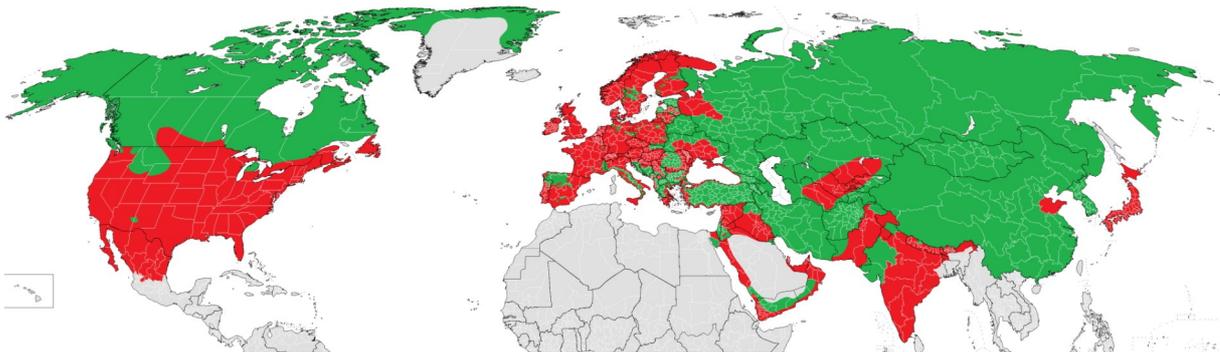


Abb. 1: Die Verbreitung des Wolfes (*Canis lupus*) mit den gegenwärtig besetzten Vorkommensgebieten (■) und den Teilen seines natürlichen Verbreitungsgebiets, in denen er bis heute (Stand: 2018) ausgerottet ist (■) [Datenauswertung und Grafik: Mario Massone].

Die Reviergröße einer Wolfsfamilie ist in Abhängigkeit vom Nahrungsangebot sehr unterschiedlich. Sie reicht von 75 km² bis zu 2.500 km² (SILLERO-ZUBIRI et al. 2004), in höheren Breiten aufgrund der geringeren Beutetierdichte auch weit darüber hinaus: in Alaska wurden Reviergrößen bis über 6.000 km² ermittelt (MECH & BOITANI 2003). In Mitteleuropa umfassen die Reviere einer Wolfsfamilie durchschnittlich 250 bis 300 km² (KALB 2007, JINDRICH & TRAUTTMANSDORFF 2017).

Die Reviere werden von den jeweiligen Wolfsfamilien sowohl gegen andere Familien als auch gegen Einzelwölfe abgegrenzt und strikt verteidigt. Revierkämpfe enden nicht selten tödlich, wobei dies die häufigste natürliche Todesursache bei adulten Wölfen darstellt (HARRINGTON & ASA 2003, SCHMIDT-SONDERMANN 2016).

Die Reviere benachbarter Wolfsfamilien überschneiden sich daher nicht. Daraus resultiert, dass sich der Bestand von Wölfen auf natürliche Weise reguliert und aufgrund der beanspruchten Reviergrößen keine hohen Besiedlungsdichten entstehen können.

In Europa werden zehn Wolfspopulationen unterschieden (siehe Tab. 1). Mit der Abwanderung von Jungwölfen über weite Strecken – in Europa sind dabei zurückgelegte Strecken bis über 1.500 km nachgewiesen (SCHMIDT-SONDERMANN 2016) – und der Wiederbesiedelung der ursprünglich besetzten Lebensräume mischen sich zukünftig nach und nach einzelne Populationen.

Abb. 1 zeigt allerdings, dass der Weg, bis die natürlichen Lebensräume des Wolfes von der Art wiederbesiedelt sind, in Europa noch sehr weit ist: Die vorherrschende Farbe rot in der Karte kennzeichnet die großflächige Absenz des Wolfes in seinem ehemals besetzten natürlichen Verbreitungsgebiet.

Tab. 1: Die zehn Wolfspopulationen in Europa, deren Größen sowie die Staaten, die Anteil an den jeweiligen Populationen haben (BOITANI 2018, SÜRTH et al. 2019, LCIE 2020).

Populationsname	Anzahl Individuen	Staaten mit Anteil an der Population
Karelische Population	max. 750	Finnland (<200 i), Russland
Skandinavische Population	430	Norwegen, Schweden
Baltische Population	1.700-2.200	Estland, Lettland, Litauen, Polen, Belarus, Russland
Zentraleuropäische Flachlandpop.	780-1.030	Polen, Deutschland
Karpatenpopulation	3.460-3.850	Slowakei, Tschechien, Polen, Rumänien, Ungarn, Serbien
Alpine Population	420-550	Italien, Frankreich, Schweiz, Österreich, Slowenien
(Nordwest)Iberische Population	2.500	Spanien, Portugal
Sierra-Morena-Population	ausgestorben ^[A]	Spanien
Italienische Halbinselpopulation	1.100-2.400	Italien
Dinariden-Balkan-Population	4.000	Slowenien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Nordmazedonien, Albanien, Kosovo, Serbien, Griechenland, Bulgarien.

^[A] Die Sierra-Morena-Population ist seit 2016 ausgestorben (GÓMEZ-SÁNCHEZ et al. 2018, LCIE 2020).

LIBERG et al. (2005) haben belegt, dass in kleinen Wolfspopulationen die Gefahr einer genetischen Depression (Inzuchtdepression) besteht, die mit dem Verlust an Fitness, verkleinerter Wurfgröße und einer erhöhten Krankheitsanfälligkeit einher geht.

2. Wolfsvorkommen in der Europäischen Union

Der Wolfsbestand in der Europäischen Union umfasst rund 13.400 Individuen (EEA 2019). Bei einer durchschnittlichen Familiengröße mit acht Individuen (SILLERO-ZUBIRI et al. 2004), entspricht dies rund 1.675 Wolfsfamilien.

Die Wolfspopulationen in den einzelnen Mitgliedsstaaten sind sehr unterschiedlich:

- In den Inselstaaten Malta und Zypern gibt es keine Wölfe. 1789 wurde in Irland der letzte Wolf getötet (HICKEY 2000), seitdem fehlt auch dort der Wolf.
- In Dänemark gab es 2012 bis 2015 mehrere Wolfssichtungen im Grenzgebiet zu Deutschland. 2017 wurde eine Reproduktion festgestellt, weitere Nachweise von Jungwölfen gibt es bislang nicht (SH-UGEAUSEN 2018), weshalb für den Berichtszeitraum 2013-2018 keine Populationsangaben aus Dänemark vorliegen (EEA 2019). Ähnlich ist die Situation in den Niederlanden.
- Aus allen anderen EU-Staaten sind die rezenten Wolfspopulationen bekannt: Sie reichen von wenigen Individuen wie in Belgien, Estland und Österreich bis hin zu mehr als 2.000 Wölfen in Italien und Rumänien (EEA 2019, Tab. 2).

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Staatsflächen ist ein Vergleich des Bestands über die Besiedlungsdichten – also die Zahl der Wölfe pro Quadratkilometer, nachfolgend auch kurz „Wolfsdichte“ – aussagekräftig (siehe Abb. 2, Tab. 2 und Anhang A), dies in besonderem Maße, da der Wolf nicht an bestimmte Habitate gebunden ist und lediglich dicht bebaute urbane Gebiete meidet.

Mit der Wolfsdichte kann – mit Ausnahme der randlichen Wiederbesiedlungsgebiete (Belgien, Niederlande und Dänemark) – indirekt auch das tatsächliche Schutzniveau für den Wolf in den einzelnen EU-Mitgliedsstaaten abgeleitet werden.

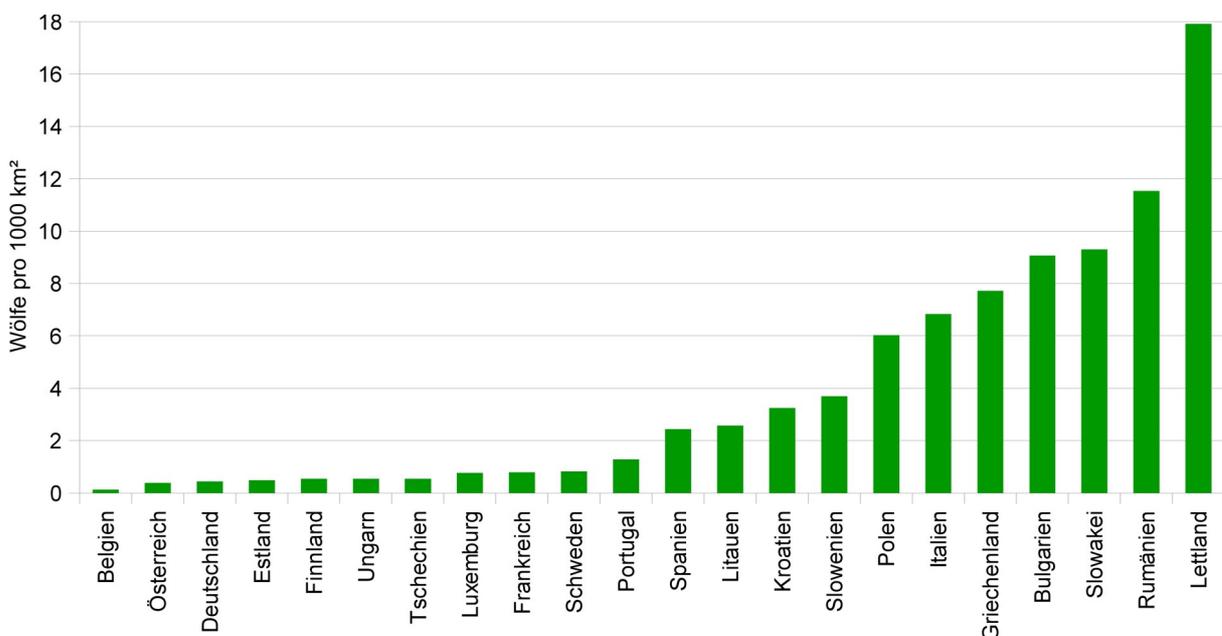


Abb. 2: Die Wolfsdichten in den besiedelten EU-Staaten (Datengrundlage: EEA 2019).

Tab. 2: Der Wolfsbestand jeweils in allen biogeografischen Regionen eines Staates (in Individuen, i) sowie die Wolfsdichte in den EU-Mitgliedsstaaten (Datengrundlage: EUROSTAT 2020 und EEA 2019 auf Basis der Angaben der EU-Mitgliedsstaaten für 2017/2018, gereiht nach der Wolfsdichte).

EU-Mitgliedsstaat		Wolfsbestand im Mitgliedsstaat 2018	Staatsfläche in km ²	Wolfsdichte in Individuen pro 1.000 km ²
BE	Belgien	4 i	30.528 km ²	0,13
AT	Österreich	33 i	83.879 km ²	0,39
DE	Deutschland	159 i	357.376 km ²	0,44
EE	Estland	22 i	45.227 km ²	0,49
FI	Finnland	183 i	338.440 km ²	0,54
HU	Ungarn	50 i	93.011 km ²	0,54
CZ	Tschechien	43 i	78.868 km ²	0,55
LU	Luxemburg	2 i	2.586 km ²	0,77
FR	Frankreich	430 i	543.965 km ²	0,79
SE	Schweden	359 i	438.574 km ²	0,82
PT	Portugal	118 i	92.226 km ²	1,28
ES	Spanien	1.234 i	505.944 km ²	2,44
LT	Litauen	168 i	65.286 km ²	2,57
HR	Kroatien	184 i	56.594 km ²	3,25
SI	Slowenien	75 i	20.273 km ²	3,70
PL	Polen	1.886 i	312.679 km ²	6,03
IT	Italien	2.065 i	302.073 km ²	6,84
GR	Griechenland	1.020 i	132.049 km ²	7,72
BG	Bulgarien	1.001 i	110.370 km ²	9,07
SK	Slowakei	456 i	49.035 km ²	9,30
RO	Rumänien	2.750 i	238.391 km ²	11,54
LV	Lettland	1.157 i	64.573 km ²	17,92

3. Entwicklung und aktueller Bestand des Schutzgutes Wolf in Österreich

Die historische Verbreitung des Wolfes in Österreich umfasste das gesamte Staatsgebiet vom pan-nonischen Tiefland bis in die Alpinregion: Das höchstgelegene bekannte Reproduktionsgebiet in Österreich befindet sich auf über 2.500 m Seehöhe (SPITZENBERGER 2001). Damit ist Österreich vollständig als natürliches Verbreitungsgebiet der Art einzustufen (siehe auch Ausführungen des EuGH im Urteil vom 11. Juni 2020 in der Rechtssache C-88/19, ECLI:EU:C:2020:458).

Seit dem 15. Jahrhundert wurde der Wolf als Jagdkonkurrent erbittert verfolgt und der letzte autochthone Wolf in Österreich 1896 getötet (SPITZENBERGER 2001). Danach gab es im Land 120 Jahre keine reproduzierenden Wölfe mehr.

Allerdings zogen immer wieder wandernde Wölfe auf der Suche nach einem Revier durch Österreich, wo in der Zeit von 2009 bis 2015 jährlich zwischen zwei und sieben Wölfe nachgewiesen werden konnten (SPITZENBERGER 2001, KNAUER et al. 2016, JINDRICH & TRAUTTMANSDORFF 2017).

Die dauerhafte Besetzung eines Reviers wurde bis 2015 jedoch immer verhindert (JINDRICH & TRAUTTMANSDORFF 2017), obwohl es in allen EU-Nachbarstaaten Österreichs und in der Schweiz reproduzierende Wolfsbestände gab (KNAUER et al. 2016).

Nachdem Ende Juni 2015 auf dem Truppenübungsplatz Allentsteig (NÖ, 48°39'5"N 15°19'13"E) erstmals ein Wolf nachgewiesen werden konnte und im Januar 2016 mehrfach ein Wolfspaar dort gesichtet wurde, gab es im Mai 2016 Nachwuchs auf dem Truppenübungsplatz: fünf Wolfsjunge (ÖSTERREICHISCHES BUNDESHEER 2017 und 2018, JINDRICH & TRAUTTMANSDORFF 2017).

Im Jahr 2018 konnte durch DNA-Untersuchungen ermittelt werden, dass beide Eltern aus Deutschland zugewandert sind: der Vater stammt aus dem Gebiet von Altengrabow westlich von Potsdam, die Mutter aus dem Gebiet Annaburg nordöstlich von Leipzig (ÖSTERREICHISCHES BUNDESHEER 2018).

Die Wölfe, die in den letzten Jahren nach Österreich zuwanderten, stammen aus zumindest fünf Populationen: der Karpatenpopulation, der Alpen Population, der Dinariden-Balkan-Population, der Zentraleuropäischen Flachlandpopulation und der Italienischen Halbinselpopulation (RAUER 2011, ÖSTERREICHISCHES BUNDESHEER 2018, ORF 2020).

Nachdem 2016 aufgrund von Rissen und Fotobelegen erste Wolfsbelege für den Bereich Karlstift (Gemeinde Bad Großpertholz, NÖ, 48°35'30"N 14°45'2"E) vorlagen (KURIER 2016), konnte 2018 hier auch eine Wolfsfamilie mit mindestens vier Jungen bestätigt werden (KURIER 2018, NÖN 2018a, 2018b und 2018c). Aufgrund der Grenznähe von Karlstift erstreckte sich das Revier auch auf angrenzende Gebiete in Oberösterreich (Gemeinden Liebenau und Sandl) und Tschechien (Gemeinde Pohrská Ves).

Nach DNA-Analysen bestätigt RAUER (in NÖN 2018a und KURIER 2018), „dass sich dort ein neues ansässiges Rudel gebildet hat. Es handle sich nicht um Abkömmlinge des Rudels aus der Region Truppenübungsplatz Allentsteig“, „die DNA [weist] keine Übereinstimmung mit dem Rudel im 60 Kilometer entfernten Allentsteig auf“. Die Elterntiere bei Karlstift stammen wiederum aus der Zentraleuropäischen Flachlandpopulation und sind aus Polen oder Deutschland zugewandert.

Im Herbst 2019 war die Wolfsfamilie bei Karlstift „verschwunden“ (KURIER 2019a) und ebenso die im Grenzgebiet Tschechien-Österreich bei Litschau (NÖ, 48°56'37"N 15°2'38"E). Da Wolfsfamilien ihr Revier nicht aufgeben, muss davon ausgegangen werden, dass sie getötet wurden:

- Beutegreiferexperte PICHLER (in KURIER 2019a): „Das erinnert mich an das Problem mit den Luchsen. Von denen sind auch plötzlich welche verschwunden, aber woanders nicht mehr aufgetaucht.“
- Wolfsexperte und Verhaltensbiologe KOTRSCHAL (2020): „Für 2019 war mit weiteren Rudeln zu rechnen, aber es kam anders. Bereits im Frühsommer verschwand der Rüde des Karlstifter Rudels, bis Jahresende der Rest. Bleibt im Moment bloß das einsame Rudel in Allentsteig. Aber Wolfsrudel verschwinden nicht von selber. Es wird offenbar illegal getötet, was das Zeug hält. [...] In Österreich werden die Wölfe weniger, nicht mehr. Ohne Bundesheer wären auch sie [auf dem Truppenübungsplatz Allentsteig] bereits wieder ausgerottet.“

Auch wenn es formal keinen Bescheid zur Tötung von Wölfen gab, haben die Landesregierungen in Nieder-¹ und Oberösterreich² durch Verordnungen und Bescheide zur Vergrämung und zum Beschuss von Wölfen deutlich signalisiert, dass Wölfe – nach geltendem Recht prioritär und streng zu schützen – in Österreich unerwünscht sind.

Aktuell – Stand 22. Dezember 2020 – gibt es wieder drei Wolfsfamilien in Österreich, weiterhin ausschließlich im Bundesland Niederösterreich (RAUER 2020, siehe Abb. 3):

- auf dem Truppenübungsplatz Allentsteig (48°39'5"N 15°19'13"E),
- bei Harmanschlag (48°38'60"N 14°47'18"E)
- und bei Gutenbrunn (48°21'59"N 15°7'10"E)

Bemerkenswert dabei ist, dass es bei zwei der drei Wolfsfamilien – Harmanschlag und Gutenbrunn – im Jahr 2020 keine Welpen gab, die Reproduktion in Österreich beschränkt sich somit aktuell auf die Wolfseltern auf dem Truppenübungsplatz Allentsteig (RAUER 2020).

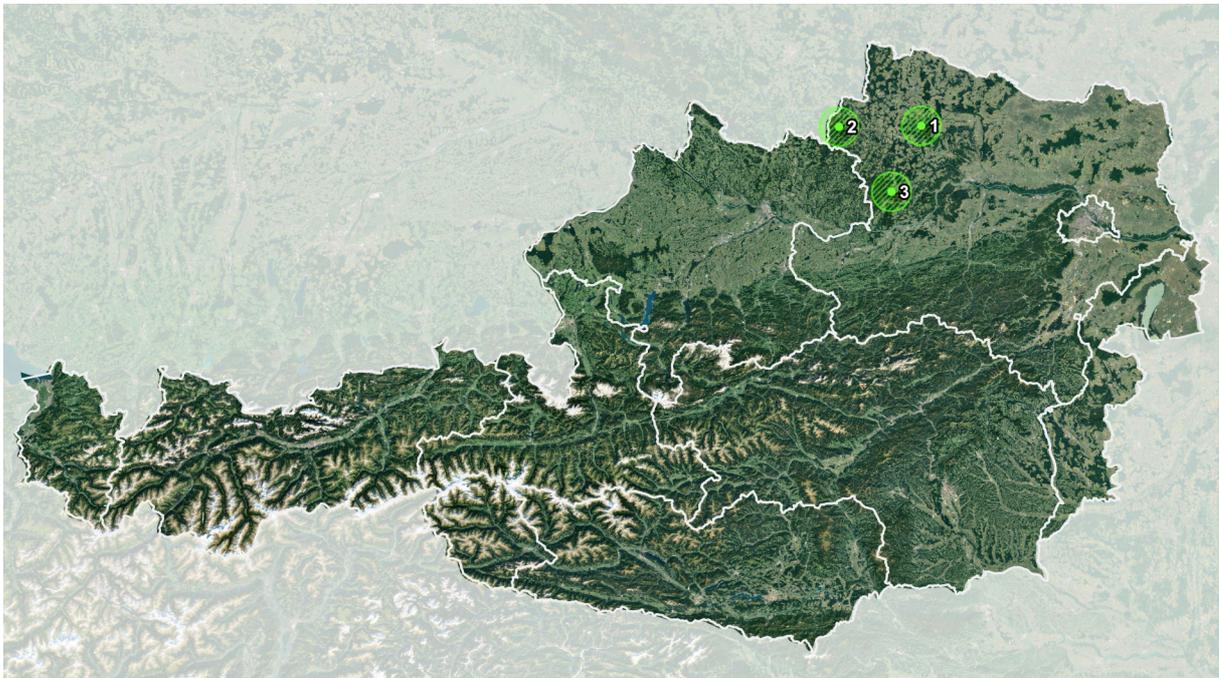


Abb. 3: Die drei im Jahr 2020 besetzten Wolfsreviere in Österreich (●, RAUER 2020) mit Kennzeichnung der durchschnittlichen Reviergröße von 275 km²: 1 = Truppenübungsplatz Allentsteig, 2 = Harmanschlag, 3 = Gutenbrunn. In den Revieren Harmanschlag und Gutenbrunn gab es 2020 keine Welpen (RAUER 2020).

1 Verordnung betreffend Maßnahmen zum Schutz von Menschen und Abwendung von Schäden nach dem NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. Nr. 80/2018, 10. Dezember 2018.

2 Bescheid der Oö. Landesregierung vom 29. August 2018, GZ: LFW-2016291621/102-Ram, zur Durchführung von Vergrämungsmaßnahmen in Bezug auf Wolfssichtungen in der Marktgemeinde Liebenau [Nachbargemeinde von Karlstift]. Der Bescheid wurde vom OÖ Landesverwaltungsgericht am 12. November 2018 aufgehoben, GZ: LVwG-551386/2/KLe – 551387/2.

4. Gefährdungsgrad und Erhaltungszustand des Wolfes

4.1. ... in der Europäischen Union

4.1.1. Gefährdungsgrad

In Europa als Ganzes wird der Wolf von BOITANI (2018) als ungefährdet (LC) eingestuft. Diese Einstufung ist auf die drei individuenstarken Populationen – Karpatenpopulation, Dinariden-Balkan-Population und Baltische Population – zurückzuführen, die wiederum nur teilweise auf dem Gebiet der Europäischen Union zu finden sind.

Auf die für Österreich relevante Alpine Population trifft die Gefährdungsbewertung nicht zu (siehe Tab. 3): Sie wird in der Roten Liste der Säugetiere Europas als **gefährdet (VU)** eingestuft (BOITANI 2018). Gleiches gilt für die Zentraleuropäische Flachlandpopulation, von der die einzigen revierhaltenden Wölfe in Österreich abstammen (BOITANI 2018, RAUER 2020).

Tab. 3: Die zehn Wolfspopulationen in Europa und deren Gefährdung gemäß der aktuellen Roten Liste für Europa (BOITANI 2018): **LC** = ungefährdet, **NT** = potentiell gefährdet, **VU** = gefährdet, **EX** = ausgestorben.

Populationsname	Gefährdung	Staaten mit Anteil an der Population
Karelische Population	NT	Finnland, Russland
Skandinavische Population	VU	Norwegen, Schweden
Baltische Population	LC	Estland, Lettland, Litauen, Polen, Belarus, Russland
Zentraleuropäische Flachlandpop.	VU	Polen, Deutschland
Karpatenpopulation	LC	Slowakei, Tschechien, Polen, Rumänien, Ungarn, Serbien
Alpine Population	VU	Italien, Frankreich, Schweiz, Österreich, Slowenien
(Nordwest)Iberische Population	NT	Spanien, Portugal
Sierra-Morena-Population	EX ^[A]	Spanien
Italienische Halbinselpopulation	NT	Italien
Dinariden-Balkan-Population	LC	Slowenien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Nordmazedonien, Albanien, Kosovo, Serbien, Griechenland, Bulgarien.

^[A] Die Sierra-Morena-Population ist seit 2016 ausgestorben (GÓMEZ-SÁNCHEZ et al. 2018, LCIE 2020).

4.1.2. Erhaltungszustand

Der Erhaltungszustand des Wolfes in den biogeografischen Regionen der Europäischen Union ist mit Ausnahme der alpinen Region durchgängig **ungünstig** (EEA 2019, siehe Tab. 4).

In den vorangegangenen Bewertungsperioden war für den Wolf in jeweils zwei biogeografischen Regionen der EU ein günstiger Erhaltungszustand festgestellt worden (siehe Tab. 4).

Tab. 4: Der Erhaltungszustand des Wolfs (*Canis lupus*) in den biogeografischen Regionen der Europäischen Union in den Berichtsperioden 2001-2006, 2007-2012 und 2013-2018: ALP = alpine Region, ATL = atlantische Region, BLS = Schwarzmeerregion, BOR = boreale Region, CON = kontinentale Region, MED = mediterrane Region, PAN = pannonische Region, Erhaltungszustand: ■ = günstig (FV), ■ = unzureichend (U1), ■ = schlecht (U2), ■ = unbekannt (XX) oder im Berichtszeitraum noch nicht Teil der EU [Datenquelle: EEA 2009, 2013 und 2019].

Berichtsperiode	ALP	ATL	BLS	BOR	CON	MED	PAN
2001-2006	■	■	■	■	■	■	■
2007-2012	■	■	■	■	■	■	■
2013-2018	■	■	■	■	■	■	■

Unterscheidung zwischen alpiner Wolfspopulation und dem Wolfsbestand in der alpinen biogeografischen Region der Europäischen Union

Zwischen dem günstigen Erhaltungszustand des Wolfes in der alpinen biogeografischen Region (EEA 2019) und der Einstufung der alpinen Wolfspopulation als gefährdet (BOITANI 2018) besteht auf den ersten Blick ein Widerspruch.

Die **alpine Wolfspopulation** ist auf das Gebiet der Alpen beschränkt und umfasst nur die Lebensräume der alpinen Regionen in Ostfrankreich, Norditalien, der Schweiz, Österreich und Slowenien (SÜRTH et al. 2019, LCIE 2020, siehe Abb. 4).

Die **alpine biogeografische Region** in der EU dehnt sich hingegen auf mehrere Gebirge mit alpenähnlichen Habitatbedingungen aus und umfasst Gebiete in 12 EU-Staaten: Nordfinnland, Nordwestschweden, Pyrenäen in Spanien und Frankreich, Alpen in Frankreich, Italien, Österreich und Slowenien, Hochlagen im Apennin (Italien), Balkanhochlagen in Slowenien, Kroatien und Bulgarien sowie die Karpaten in Polen, der Slowakei und Rumänien (siehe Abb. 4).

Während die alpine Population nur 420-550 Wölfe umfasst (SÜRTH et al. 2019, LCIE 2020, inkl. der 77 Wölfe in der Schweiz, BAFU 2020), leben in der alpinen biogeografischen Region der EU über 3.750 Individuen, das sind 28,0 % des gesamten Wolfsbestands der EU. Aus der großen Population und dem weiten Verbreitungsgebiet der Wölfe in der alpinen biogeografischen Region leitet sich der günstige Erhaltungszustand ab.

Die kleine alpine Population (3,6 % der Wolfspopulation in der EU) ist jedoch weiterhin verletzlich und noch immer in ihrem Bestand gefährdet.

Obwohl Österreich einen großen Anteil an alpinen Lebensräumen hat – 62,8 % der Staatsfläche Österreichs –, leben hier lediglich 6-8 Einzelwölfe (UMWELTBUNDESAMT 2019), also **nur knapp 0,2 % des gesamten Wolfsbestands in der alpinen biogeografischen Region der EU**, woraus sich, neben der fehlenden Reproduktion und den fehlenden Erhaltungsmaßnahmen, primär der schlechte Erhaltungszustand des Schutzgutes Wolf in der alpinen biogeografischen Region Österreichs ergibt.



Abb. 4: Die alpine biogeografische Region (■) in den Staaten innerhalb (■) und außerhalb (□) der Europäischen Union sowie der Vorkommensbereich der Wölfe der alpinen Population (- - -).

4.2. ... in Österreich

4.2.1. Gefährdungsgrad

Immer wieder wird in Österreich die Meinung verbreitet – zuletzt in der Petition der Nationalratsabgeordneten ZOPF et al. (2020), in der Resolution von KÖLL (2020) und im Entschließungsantrag im Nationalrat von ANGERER (2020) –, der Wolf sei nicht gefährdet und könne deshalb getötet werden, er verdiene keinen Schutz.

In der derzeit gültigen Roten Liste der Säugetiere Österreichs (SPITZENBERGER 2005) ist der Wolf noch als „regional ausgestorben“ (RE) ausgewiesen.

Diese Einstufung ist aufgrund der seit 2016 bestehenden Reproduktion sowie eines Bestands von derzeit drei Wolfsfamilien in Österreich (teils grenzüberschreitend zusammen mit Tschechien) nicht mehr aktuell. Der Gefährdungsgrad des Wolfes in Österreich ist aber dennoch weiterhin sehr hoch und als „vom Aussterben bedroht“ (CR) einzustufen:

- Die Wolfspopulation in Österreich ist insgesamt sehr klein und mit lediglich drei besetzten Revieren sehr weit von einer ausreichenden Population entfernt (GEORGY 2011, UMWELTBUNDESAMT 2019, RAUER 2020).
- Revierbesetzung und Reproduktion konzentrieren sich ausschließlich auf den Nordwesten des Bundeslandes Niederösterreich (RAUER 2020, siehe Abb. 3).
- 40 % der seit 2016 von Wolfsfamilien besetzten Reviere waren 2020 wieder verwaist (siehe Kap. 3).
- 2020 gab es nur bei einer Wolfsfamilie in Österreich Nachwuchs (RAUER 2020).
- Die wenigen anderen in Österreich festgestellten Wölfe sind entweder durchwandernde Individuen oder sie werden vertrieben bzw. getötet (DER STANDARD 2002, ORF 2014, TIROLER TAGESZEITUNG 2019, RAUER 2020): 2020 hielten sich außerhalb der Rudel in Niederösterreich in ganz Österreich lediglich drei Wölfe länger als 6 Monate auf, sind aber zwischenzeitlich auch wieder nicht mehr in Österreich zu finden (RAUER 2020).

Wie die Beispiele der „verschwundenen“ Wolfsfamilien bei Karlstift und Litschau (siehe Kap. 3) sowie die sehr geringe Reproduktionsrate (RAUER 2020) zeigen, ist die Aussterbensgefahr bei Wölfen in Österreich weiterhin sehr real, wobei es in Österreich bezüglich des Wolfs keine Durchsetzung sowohl der habitat- als auch der artenschutzrechtlichen Verpflichtungen aus dem Unionsrecht gibt.

Neben illegalen und versuchten „legalisierten“³ Tötungen durch den Menschen stellen die durch den Straßen- und Schienenverkehr verursachten Opfer unter Wölfen ein gravierendes Risiko für die Wolfspopulationen dar, wie dies Erhebungen in Deutschland belegen:

- Bei einem Wolfsbestand von 128 Wolfsfamilien, 35 territorialen Paaren und 10 territorialen Einzelwölfen in Deutschland im aktuellen Berichtsjahr 2019/2020 wurden 126 Wölfe tot aufgefunden, davon 98 Individuen (78 %), die bei Verkehrsunfällen getötet wurden (REINHARDT et al. 2020).

3 Mit Bescheid vom 17. Juni 2020 gestattete die Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau – unionsrechtswidrig – die Tötung eines Wolfes. Der Bescheid wurde vom Landesverwaltungsgericht Salzburg mit Entscheidung vom 10. Dezember 2020, AZ: 405-1/549/1/61-2020, aufgehoben.

- Erhebungen über einen Zeitraum von 30 Jahren bestätigen die hohen Verluste bei Wölfen aufgrund des Straßen- und Schienenverkehrs: Im Zeitraum von 1990 bis 2020 gab es 550 Totfunde von Wölfen in Deutschland. Drei Viertel (414 Individuen, 75,3 %) der Wölfe kamen durch Straßen- und Schienenverkehr zu Tode (BFN 2020). Diese Daten sind aufgrund des ähnlich hohen Verkehrsaufkommens sowie der vergleichbaren Straßen- und Schienennetzdichte auf Österreich übertragbar.

Bereits die natürliche Sterblichkeitsrate bei Welpen – etwa 50 %, primär verursacht durch Nahrungsmangel und Infektionen – ist sehr hoch.

Für den Wolf insgesamt – also für Welpen, subadulte und adulte Individuen der Art – stellen BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) eine **sehr hohe Mortalitätsgefährdung** fest (Mortalitäts-Gefährdungs-Index-Klasse I.3). Dabei wirkt anthropogen bedingte Mortalität additiv und verlangsamt das Populationswachstum erheblich oder kehrt es sogar ins Negative (CREEL & ROTELLA 2010) und ist somit mit den geltenden Rechtsnormen unvereinbar.

4.2.2. Erhaltungszustand

Obwohl das Verbreitungsgebiet und die Individuenzahl der Wölfe in Österreich gut bekannt sind, hat Österreich im Bericht gemäß Art. 17 FFH-Richtlinie weder für die alpine noch für die kontinentale biogeografische Region den Erhaltungszustand für den Zeitraum 2013 bis 2018 angegeben (UMWELTBUNDESAMT 2019, ELLMAUER et al. 2020).

Der Erhaltungszustand des prioritären Schutzgutes Wolf ist in Österreich in beiden biogeografischen Regionen schlecht (U2):

- In der alpinen biogeografischen Region Österreichs gibt es bislang überhaupt keine Reproduktion und es werden für den Berichtszeitraum 2013-2018 lediglich sechs bis acht Wölfe angegeben (UMWELTBUNDESAMT 2019).
- In der kontinentalen biogeografischen Region Österreichs gab es in den Berichtsjahren 2016, 2017 und 2018 Reproduktionen auf sehr niedrigem Niveau (BUNDESHEER 2018, DER STANDARD 2018, KURIER 2018, BAUER 2018). Der Gesamtbestand wird mit 23-28 Individuen angegeben (UMWELTBUNDESAMT 2019), dies bei gerade einmal drei besetzten Revieren (RAUER 2020).

Auch die in Österreich zwecks Begründung zur Herbeiführung einer legalisierten Tötung von Wölfen verbreitete Ansicht, dass die europaweiten Bestandszahlen einen guten Erhaltungszustand der Wölfe belegen würden – zuletzt in ZOPF et al. (2020) – ist, wie in Kap. 4.1.2 belegt, falsch.

Um die Populationsgrößen und Wolfsdichten, die für einen günstigen Erhaltungszustand erforderlich sind, abschätzen zu können, werden aktuelle Daten aus EEA (2019) herangezogen:

- Deutschland hat in der kontinentalen biogeografischen Region eine Population mit 129 Wölfen in einem Verbreitungsgebiet von 22.490 km² und damit eine Wolfsdichte von **5,74 Individuen pro 1.000 km²**: Der **Erhaltungszustand ist schlecht (U2)**.
- Polen hat in der kontinentalen biogeografischen Region eine Population von 1.592 Wölfen in einem Verbreitungsgebiet von 149.900 km², damit eine Wolfsdichte von **10,62 Individuen pro 1.000 km²**: Der **Erhaltungszustand ist unzureichend (U1)**.

- Spanien hat in der atlantischen biogeografischen Region eine Population von mindestens 421 Wölfen in einem Verbreitungsgebiet von 50.600 km² und damit eine Wolfsdichte von mindestens **8,32 Individuen pro 1.000 km²**: Der **Erhaltungszustand ist unzureichend (U1)**.
- Kroatien hat in der alpinen biogeografischen Region eine Population von 75 Wölfen in einem Verbreitungsgebiet von 8.615 km² und damit eine Wolfsdichte von **8,71 Individuen pro 1.000 km²**: Der **Erhaltungszustand ist unzureichend (U1)**.
- Rumänien hat in der alpinen biogeografischen Region eine Population von 1.650 Wölfen in einem Verbreitungsgebiet von 67.300 km² und damit eine Wolfsdichte von **24,52 Individuen pro 1.000 km²**: Der **Erhaltungszustand ist günstig (FV)**.
- Österreich hat in der alpinen biogeografischen Region eine Population von 7 Wölfen in einem Verbreitungsgebiet von 8.900 km² und damit eine Wolfsdichte von **0,79 Individuen pro 1.000 km²**: Österreich hat keinen Erhaltungszustand angegeben, dieser ist jedoch schlecht (U2).

Einige Staaten legten 2019 Referenzwerte für die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands fest. In Tab. 5 werden diese Referenzwerte in den für Österreich relevanten biogeografischen Regionen angeführt.

Tab. 5: Die von EU-Mitgliedstaaten für das Schutzgut Wolf (*Canis lupus*) festgelegten Referenzwerte für das Verbreitungsgebiet (FRR, stark abhängig vom Flächenanteil der jeweiligen biogeografischen Region im Mitgliedstaat) in der alpinen (ALP) und kontinentalen (CON) biogeografischen Region und der darin enthaltenen Mindestpopulation zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands (FRP) sowie die sich die daraus ergebende Besiedlungsdichte mit Wölfen.

Mitgliedsstaat und biogeografische Region	Günstiges Verbreitungsgebiet (FRR)	Günstige Population (FRP)	Besiedlungsdichte mit Wölfen
Bulgarien ALP	26.000 km ²	375 i	14,42 i/1.000 km ²
Frankreich ALP	24.700 km ²	430 i	17,41 i/1.000 km ²
Italien ALP	23.100 km ²	352 i	15,24 i/1.000 km ²
Polen ALP	12.800 km ²	294 i	22,97 i/1.000 km ²
Rumänien ALP	67.300 km ²	1.600 i	23,77 i/1.000 km ²
Italien CON	31.800 km ²	526 i	16,54 i/1.000 km ²
Rumänien CON	87.200 km ²	1.100 i	12,61 i/1.000 km ²
Slowenien CON	4.291 km ²	24 i	5,59 i/1.000 km ²
Durchschnittliche günstige Besiedlungsdichte in der ALP			18,76 i/1.000 km ²
Durchschnittliche günstige Besiedlungsdichte in der CON			11,58 i/1.000 km ²
Durchschnittliche günstige Besiedlungsdichte in ALP und CON			16,07 i/1.000 km ²

Der von GEORGY (2011) ermittelte Wert einer Habitatverfügbarkeit für 1.381 Wölfe in ganz Österreich (eine Trennung nach biogeografischen Regionen erfolgte nicht) bei einer für den Wolf in Österreich zur Verfügung stehenden Fläche von rund 69.000 km² ⁴ würde einer Besiedlungsdichte von 20,01 Wölfen pro 1.000 km² entsprechen.

⁴ Von der Staatsfläche Österreichs von 83.879 km² (EUROSTAT 2020) sind 5.729 km² verbaut (Flächeninanspruchnahme, UMWELT-BUNDESAMT 2020). Von der unverbauten Fläche (78.150 km²) sind 613 km² Stillgewässer über 1 ha Wasserfläche (BMLRT 2018) und 471 km² Gletscher (ZAMG 2020), die für den Wolf keinen Lebensraum darstellen. Von den verbleibenden 77.066 km² sind etwa 10 % als Dauerhabitat ungeeignet (alpine Felsregionen, Nahbereich urbaner Siedlungsräume), so dass von einer vom Wolf nutzbaren Fläche von rund 69.000 km² in Österreich ausgegangen wird.

Bei dem Durchschnittswert für einen günstigen Erhaltungszustand von 16,07 Wölfen pro 1.000 km² (siehe Tab. 5) ist in Österreich (alpine und kontinentale biogeografische Region zusammen) ab einer Population von 1.109 Wölfen ein günstiger Erhaltungszustand für dieses Schutzgut auf der besiedelbaren Staatsfläche von 69.000 km² in Österreich erreicht.

Die Mindestanforderungen an das günstige Verbreitungsgebiet (FRR) und die günstige Referenzpopulation (FRP) sind in LINNELL et al. (2008) festgelegt.

Übersicht zu den unterschiedlichen Angaben von Wolfspopulationen für Österreich

In GEORGY (2011) wurde auf Basis der damals bekannten Grundlagen eine Habitatverfügbarkeit für 1.381 Wölfe in Österreich – für beide biogeografische Regionen zusammen – ermittelt. Dies entspricht 173 durchschnittlichen Wolfsfamilien.

Des Weiteren wurde in GEORGY (2011) festgestellt, dass bei Berücksichtigung des Konfliktpotentials in Gebieten mit einer hohen Nutztierdichte, jedenfalls eine tragbare Gesamtpopulation von 660 Wölfen in Österreich bleibt.

Neuere Studien zeigen, dass von einer höheren Besiedlungsdichte durch den Wolf ausgegangen werden muss. So ergab die Überprüfung bestehender Habitatmodelle für Deutschland durch KRAMER-SCHADT et al. (2020), dass in Deutschland im Mittel für 1.050 Wolfsfamilien ausreichend Platz, geeignete Habitats und Nahrung vorhanden ist.

Die Staatsfläche Deutschlands ist 4,26-mal größer als die Österreichs, die Bevölkerungsdichte in Deutschland ist mehr als doppelt so hoch wie in Österreich (233 zu 106 Einwohner pro km²).

Legt man die neuesten Forschungsergebnisse aus KRAMER-SCHADT et al. (2020) zugrunde, so zeigt sich, dass die von GEORGY (2011) auf Basis des Wissensstands von 2010 erstellten Berechnungen einen zu geringen Wert für die Besiedlung Österreichs mit Wölfen ergab: statt der 173 Wolfsfamilien aus GEORGY (2011), kann von einer Habitat- und Nahrungsverfügbarkeit in Österreich für 246 Wolfsfamilien bzw. 1.968 Individuen (+42 %) ausgegangen werden.

Das bestätigt sich heute auch durch die tatsächliche Bildung von Wolfsfamilien im Waldviertel (NÖ), obwohl dem Gebiet in GEORGY (2011) keine besondere Wolfseignung attestiert wurde.

Wie in Kap. 4.2.2 bereits gezeigt, ist ein günstiger Erhaltungszustand in Österreich – in beiden biogeografischen Regionen zusammen – ab 1.109 Wölfen bzw. 139 durchschnittlichen Wolfsfamilien erreicht.

Da für Österreich keine auf neueren wissenschaftlichen Erkenntnissen basierenden Habitatmodelle existieren, werden nachfolgend auch die Werte aus GEORGY (2011) herangezogen.

5. Der rechtliche Schutz des Wolfes

Der Wolf (*Canis lupus*) ist in Anhang II des am 19. September 1979 verabschiedeten Übereinkommens über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (kurz „Berner Konvention“) gelistet und damit eine **streng zu schützende Art** in den Unterzeichnerstaaten, die gemäß Art. 6 des Übereinkommens den besonderen Schutz der Arten sicherzustellen haben.

Der ständige Ausschuss der Berner Konvention hat mit der Recommendation No. 17 (1989)⁵ die **Mitgliedsstaaten verpflichtet, spezifische Anstrengungen zur Verbesserung der Erhaltungssituation des Wolfes zu unternehmen**.

Die Europäische Union hat die Berner Konvention nach dem Beschluss des Rates vom 03. Dezember 1981⁶ am 07. Mai 1982 ratifiziert, sie trat in der EU am 01. September 1982 in Kraft. Österreich hat das Übereinkommen am 02. Mai 1983 ratifiziert, es ist in Österreich am 01. September 1983 in Kraft getreten (BGBl. Nr. 372/1983 vom 19. Juli 1983) und wäre gemäß dem Nationalratsbeschluss zu erfüllen gewesen.

Die Umsetzung der Berner Konvention erfolgt in der Europäischen Union primär über die Vogelschutzrichtlinie⁷ und die FFH-Richtlinie⁸. Die für den Wolf relevante **FFH-Richtlinie** (nachfolgend kurz „FFH-RL“) listet den Wolf in den **Anhängen II und IV**⁹ und normiert ihn als **prioritäres Schutzgut**. Die FFH-Richtlinie hat in Österreich seit dem 01. Januar 1995 uneingeschränkte Gültigkeit.

5.1. Der Wolf als prioritäres Schutzgut

Für prioritäre Arten kommt der Europäischen Union – und damit den EU-Mitgliedsstaaten, an die die Richtlinie gemäß Art. 24 FFH-RL gerichtet ist – eine besondere Erhaltungsverantwortung zu (Art. 1 lit. h FFH-RL).

Die Einstufung als prioritär verlangt von den Mitgliedstaaten eine zügige Durchführung der Erhaltungsmaßnahmen (5. Erwägungsgrund FFH-RL).

-
- 5 Convention on the Conservation of European Wildlife and Natural Habitats, Recommendation No. 17 (1989) of the standing committee on the protection of the wolf (*Canis lupus*) in Europe, adopted by the Standing Committee on 8 December 1989.
- 6 Beschluss 82/72/EWG des Rates vom 03. Dezember 1981 über den Abschluß des Übereinkommens zur Erhaltung der europäischen freilebenden Tiere und wildwachsenden Pflanzen und ihrer natürlichen Lebensräume, veröffentlicht im ABI. Nr. L 38 vom 10. Februar 1982.
- 7 Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, veröffentlicht im ABI. Nr. L 103 vom 25. April 1979, ersetzt durch Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung), veröffentlicht im ABI. Nr. L 20 vom 26. Januar 2010, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien, veröffentlicht im ABI. Nr. L 158 vom 10. Juni 2013.
- 8 Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, veröffentlicht im ABI. Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien, veröffentlicht im ABI. Nr. L 158 vom 10. Juni 2013.
- 9 Der Wolf ist zusätzlich in Anh. V FFH-Richtlinie gelistet. Dieser Status gilt ausschließlich für (Teil)Populationen in bestimmten, in der Richtlinie festgelegten geografischen Bereichen, von denen Österreich nicht umfasst ist. Die in Art. 15 FFH-RL getroffenen Festlegungen in Bezug auf die Arten des Anh. V FFH-RL sind somit für Österreich nicht relevant, weshalb hier auch nicht weiter darauf eingegangen wird.

5.2. Der Wolf als Art des Anhang II FFH-Richtlinie

Für Arten des Anh. II FFH-RL normiert Art. 3 FFH-RL, dass für diese ein **kohärentes europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete** mit der Bezeichnung „Natura 2000“ errichtet wird, das unter anderem **aus Gebieten besteht, die die Habitats der Arten des Anh. II umfassen**, wobei die Gebiete den **Fortbestand bzw. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes** dieser Habitats der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleisten müssen. Dazu hat jeder Mitgliedsstaat im Verhältnis der in seinem Hoheitsgebiet vorhandenen Habitats der Arten beizutragen.

Dafür sind nach den Bestimmungen des Art. 4 FFH-RL Gebiete als besondere Schutzgebiete auszuweisen, die den zuvor genannten Zielen – Errichtung eines kohärenten ökologischen Netzes, das unter anderem die Habitats der Arten des Anh. II FFH-RL umfasst, um einen günstigen Erhaltungszustand zu wahren bzw. wiederherzustellen – Rechnung tragen.

5.3. Der Wolf als Art des Anhang IV FFH-Richtlinie

Für Tierarten des Anh. IV schreibt Art. 12 FFH-RL ein strenges Schutzsystem vor, das in den natürlichen Verbreitungsgebieten dieser Tierarten jedenfalls Nachfolgendes zu verbieten hat:

- alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten,
- jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,
- jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur
- und jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Des Weiteren sind Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren der in Anh. IV FFH-RL gelisteten Tierarten zu verbieten.

Der strenge Schutz entsprechend den Bestimmungen zu den Arten in Anh. IV FFH-RL gilt im gesamten Gebiet des EU-Mitgliedsstaats, unabhängig von ausgewiesenen Schutzgebieten.

Dabei ist entscheidend, dass die Verbote vom Mitgliedsstaat auch wirksam umgesetzt – somit in der Realität durchgesetzt – werden (Urteile des EuGH vom 11. Januar 2007 in der Rechtssache C-183/05, ECLI:EU:C:2007:14; 15. März 2012, RS C-340/10, ECLI:EU:C:2012:143; 17. April 2018, RS C- 441/17, ECLI:EU:C:2018:255; etc.).

Vom normierten strengen Schutz kann nur in Ausnahmefällen und nur unter bestimmten Voraussetzungen abgewichen werden. Hierzu normiert Art. 16 Abs. 1 FFH-RL: *„Sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, daß die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, können die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Artikels 15 Buchstaben a) und b) im folgenden Sinne abweichen:*

- a) zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
- b) zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum;
- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
- d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
- e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.“.

5.3.1. Ausnahmevoraussetzung „anderweitige zufriedenstellende Lösung“

Als „anderweitige zufriedenstellende Lösung“, deren Nichtumsetzung jedenfalls eine Anwendung der Ausnahmen gemäß Art. 16 FFH-RL blockiert, gilt im Zusammenhang mit dem Schutzgut Wolf die Etablierung eines wirkungsvollen Herdenschutzes mittels geeigneten Zäunungen, Herdenschutzhunden und Behirtung (siehe Kap. 8).

Die vielfach aufgestellte Behauptung, dass diese Herdenschutzmaßnahmen in Österreich nicht möglich seien und ein Schutz von Weidetieren nur durch „wolfsfreie Zonen“ erreicht werden könnte (ZOPF et al. 2020, PRINZ in OBERÖSTERREICHISCHE NACHRICHTEN 2018, ÖSTERREICHISCHE BAUERNZEITUNG 2020 etc.), wird allein schon durch das funktionierende Nebeneinander von Weidehaltung und Wölfen in zahlreichen, auch alpin geprägten europäischen Staaten wie z.B. in Italien oder Rumänien, zweifelsfrei widerlegt.

Um eine Tötung im Einzelfall – eine generelle Bejagung ist von vornherein ausgeschlossen – zu bewilligen, muss entsprechend dem Urteil des EuGH vom 10. Oktober 2019 in der Rechtssache C-674/17 („Luonnonsuojeluyhdistys Tapiola“, ECLI:EU:C:2019:851) anhand streng wissenschaftlicher Erkenntnisse nachgewiesen werden, ...

- dass mit einer Tötung tatsächlich das Ziel, z.B. der Herdenschutz, erreicht werden kann, was in Anbetracht der Zuwanderungen des Wolfes über weite Strecken sicher nicht zu belegen ist,
- und dass das Ziel nicht mit einer anderen zufriedenstellenden Lösung, wie z.B. durch europaweit erfolgreich eingesetzte Herdenschutzmaßnahmen, erreicht werden kann.

Bevor in Österreich kein flächendeckend wirksamer Herdenschutz etabliert ist, kann eine Ausnahme vom strengen Schutz iS des Art. 12 FFH-RL jedenfalls nicht in Betracht gezogen werden.

5.3.2. Ausnahmevoraussetzung „Population muss unbeeinträchtigt in günstigem Erhaltungszustand verweilen“

In Österreich hat der prioritär und streng zu schützende Wolf keinen günstigen Erhaltungszustand (siehe Kap. 4.2). Daher schließt sich die Anwendung des Art. 16 FFH-RL in Österreich – in beiden biogeografischen Regionen – aus.

Der Europäische Gerichtshof hat in seinen Erläuterungen zum Urteil vom 10. Oktober 2019 in der Rechtssache C-674/17 (ECLI:EU:C:2019:851) bestätigt, *„dass die Wahrung des günstigen Erhaltungszustands der Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet eine unabdingbare Voraussetzung für die Erteilung derartiger Ausnahmen [gemäß Art. 16 FFH-RL] ist. Diese sind daher auf Kriterien zu stützen, die so definiert sind, dass die Erhaltung der Populationsdynamik und -stabilität der betreffenden Art langfristig sichergestellt ist. Beim Erlass von Ausnahmeregelungen müssen zudem dieser Erhaltungszustand sowie die möglichen Auswirkungen der Ausnahmeregelungen auf den Erhaltungszustand bewertet werden. Außerdem müssen die Mitgliedstaaten gemäß dem Vorsorgegrundsatz von dem Erlass oder der Durchführung solcher Ausnahmeregelungen absehen, wenn eine Ungewissheit darüber bestehen bleibt, ob der günstige Erhaltungszustand der Populationen einer vom Aussterben bedrohten Art trotz dieser Ausnahmeregelung gewahrt oder wiederhergestellt werden kann.“*

5.3.3. Der Wolf in menschlichem Siedlungsgebiet

Immer wieder wird in Österreich gefordert, dass der Wolf in menschlichem Siedlungsgebiet oder an dessen Rande keinesfalls eine Existenzberechtigung habe (KÖLL 2020, ZOPF et al. 2020, ANGERER 2020 etc.). Wird nicht die Tötung dieser Tiere gefordert, dann doch zumindest *„Betäubung, Fang und Aussetzung in einer europäischen Wildniszone“* (KÖLL 2020).

Gemäß Art. 12 Abs. 1 lit. a FFH-RL sind alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren der in Anhang IV der Richtlinie gelisteten Arten – und somit auch des Wolfes (*Canis lupus*) – verboten.

Ebenso haben die Mitgliedstaaten gemäß Art. 12 Abs. 2 FFH-RL den Transport von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten zu verbieten.

Der Europäische Gerichtshof bekräftigt in seinem Urteil vom 11. Juni 2020 in der Rechtssache C-88/19 (ECLI:EU:C:2020:458), dass das strenge Schutzsystem des Art. 12 FFH-RL auch für Exemplare gilt, die in menschlichen Siedlungsgebieten auftauchen – menschliche Siedlungsgebiete sind nicht vom Schutzbereich dieser Bestimmung auszunehmen: *„Art. 12 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen in der durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass der Fang und der Transport eines Exemplars einer nach Anhang IV dieser Richtlinie geschützten Tierart wie des Wolfs am Rande eines menschlichen Siedlungsgebiets oder in einem solchen Gebiet unter das in dieser Bestimmung vorgesehene Verbot fallen können.“*

Art. 16 Abs. 1 dieser Richtlinie ist dahin auszulegen, dass alle Formen des absichtlichen Fangs von Exemplaren dieser Tierart unter den oben genannten Umständen verboten sind, wenn die zuständige nationale Behörde keine Ausnahme auf der Grundlage dieser Bestimmung gewährt hat.“

6. Habitatschutz für das Schutzgut Wolf in Österreich

Der Wolf ist in Anhang II FFH-RL gelistet. Damit sind nach den Bestimmungen des Art. 4 FFH-RL Gebiete als besondere Schutzgebiete für den Wolf auszuweisen, die im Sinne des Art. 3 FFH-RL Teil eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete („Natura 2000“) sind, welche dazu geeignet sind, den Fortbestand bzw. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Wolfshabitate in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet zu gewährleisten.

Da die Richtlinie gleichermaßen an alle Mitgliedsstaaten gerichtet ist und jeder Mitgliedsstaat im Verhältnis der in seinem Hoheitsgebiet vorhandenen Habitate der Arten zur Errichtung des Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ beizutragen hat, ist auch Österreich verpflichtet, FFH-Gebiete für den Wolf auszuweisen, und zwar in einem Umfang, der dazu geeignet ist, einen günstigen Erhaltungszustand wiederherzustellen.

Österreich verfügt großflächig über geeignete Habitate für den Wolf. Die Analyse von GEORGY (2011) ergab unter Berücksichtigung der Habitateignung, der Nahrungsverfügbarkeit sowie der Einwohner- und Infrastrukturdichte, dass in Österreich 1.381 Wölfe leben können – dies entspricht 173 durchschnittlichen Wolfsfamilien.

Die FFH-Richtlinie hatte, wie auch die Vogelschutzrichtlinie, in Österreich ab 01. Januar 1995 uneingeschränkt Gültigkeit, wobei die Verpflichtung zur Gebietsausweisung nach wie vor besteht (Urteil des EuGH vom 23. März 2006 in der RS C-209/04, ECLI:EU:C:2006:195).

Auch 25 Jahre nach dem EU-Beitritt hat Österreich kein einziges FFH-Gebiet für eine signifikante Wolfspopulation ausgewiesen (EEA 2020a).

Lediglich im FFH-Gebiet „Böhmerwald und Mühltäler“ (AT3121000) ist der Wolf als nicht signifikante Art im Standarddatenbogen eingetragen.

In § 3 der Gebietsverordnung¹⁰ hingegen fehlt der Wolf als Schutzzweck dieses FFH-Gebiets: Der Landesgesetzgeber schließt damit die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands für die prioritär zu schützende Art Wolf und dessen Lebensräume im FFH-Gebiet „Böhmerwald und Mühltäler“ aus. Damit ist der Wolf auch kein Prüfgegenstand in einer wie auch immer gearteten Naturverträglichkeitsprüfung, wie sie Art. 6 FFH-RL normiert.

¹⁰ Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das Gebiet "Böhmerwald und Mühltäler" als Europaschutzgebiet bezeichnet wird, LGBl. Nr. 89/2010 vom 31. Dezember 2010.

Ein Blick auf die Schutzgebietsausweisungen für den Wolf in der EU

Alle Nachbarstaaten Österreichs, die als EU-Mitgliedsstaaten den gleichen unionsrechtlichen Verpflichtungen aus der FFH-Richtlinie unterliegen wie Österreich, haben FFH-Gebiete zum Schutz des Wolfes und seiner Habitats ausgewiesen, ebenso elf weitere EU-Staaten (EEA 2020a).

Bis Ende 2019 waren z.B. in Bulgarien 122 FFH-Gebiete für den Schutz des Wolfes und seiner Habitats ausgewiesen, in Deutschland sind es 49 FFH-Gebiete, in der Slowakei 97, in Spanien 145, in Griechenland 224, in Frankreich 54, in Rumänien 120 und in Italien 588 FFH-Gebiete zum Schutz des Wolfes, mit dem Ziel einen günstigen Erhaltungszustand für das Schutzgut zu erhalten bzw. wiederherzustellen (EEA 2020a).

Insgesamt sind in der EU 1.654 FFH-Gebiete für den Wolf ausgewiesen. In Österreich fehlen FFH-Gebiete für dieses Schutzgut von gemeinschaftlichem Interesse vollständig.

Mit dem rechtlichen Habitatschutz in den Staaten mit Wolfsvorkommen ist gleichzeitig bestätigt, dass der Schutz von Wölfen und die Weidetierhaltung zusammen funktionieren – dies auch in alpinen Lebensräumen, wie sie etwa in Italien, Rumänien, Frankreich oder Bulgarien gegeben sind und in denen Weidetierhaltung in großem Umfang betrieben wird.

Geht man von einer durchschnittlichen Reviergröße einer Wolfsfamilie in Mitteleuropa von 275 km² aus (KALB 2007, JINDRICH & TRAUTTMANSDORFF 2017) und setzt die von GEORGY (2011) unter Berücksichtigung einer Vermeidung von Konflikten ermittelte Gesamtpopulation von 660 Wölfen (83 durchschnittliche Wolfsfamilien) in Österreich als Untergrenze an, wird für den Wolf in Österreich ein geeigneter Lebensraum von mindestens 22.825 km² benötigt.

Gemäß Art. 4 Abs. 1 FFH-RL sind für Tierarten, die große Lebensräume beanspruchen, die Gebiete in deren natürlichem Verbreitungsgebiet als Schutzgebiete auszuweisen, welche die für ihr Leben und ihre Fortpflanzung ausschlaggebenden physischen und biologischen Elemente aufweisen.

Unter Berücksichtigung der Normierungen in Art. 3 und 4 FFH-RL zur Kohärenz des Schutzgebietsnetzwerks und den Aufgaben der FFH-Gebiete, sind die Schutzgebiete so auszuweisen, dass die für das Leben und die Fortpflanzung des Wolfes ausschlaggebenden physischen und biologischen Elemente innerhalb der Schutzgebiete gesichert sind, dies in einem Umfang, dass mindestens 83 Wolfsfamilien dauerhaft in Österreich leben können, zur Erreichung des normierten günstigen Erhaltungszustands sind es mindestens 139 Wolfsfamilien.

Diese Schutzgebietsausweisungen können ...

- teilweise durch Aufnahme des Wolfes als signifikantes Schutzgut in die Standarddatenbögen bestehender geeigneter FFH-Gebiete geschehen.
- teilweise durch zusätzliche Ausweisung bestehender Vogelschutzgebiete als FFH-Gebiete erfolgen. Bei den Vogelschutzgebieten „Truppenübungsplatz Allentsteig“ (AT1221V00) und „Waldviertel“ (AT1201000) ist die Ausweisungsverpflichtung offensichtlich, da vier der fünf bislang in Österreich besiedelten Reviere – Allentsteig, Karlstift, Harmanschlag und Gutenbrunn – in den beiden Vogelschutzgebieten liegen. Bezüglich des Truppenübungsplatzes Allentsteig – die anderen von Wolfsfamilien besetzten Reviere waren zu dem Zeitpunkt noch

nicht bekannt – wurde Österreich bereits von der EUROPÄISCHEN KOMMISSION (2017) aufgefordert, das Vogelschutzgebiet auch als FFH-Gebiet auszuweisen.

- teilweise durch Neuausweisungen von Schutzgebieten erfolgen, insbesondere vor dem Hintergrund der Erreichung eines kohärenten europäischen Schutzgebietsnetzwerks.

7. Artenschutz hinsichtlich des Wolfes in Österreich

7.1. Einleitung

Der Wolf ist in Anhang IV FFH-RL gelistet. Ausnahmen für Österreich wurden nicht normiert, folglich besteht in ganz Österreich der strenge Schutz für den Wolf iSd Art. 12 FFH-RL.

Aktuell sind in Österreich ...

- gerade einmal 1,7 % der in Österreich möglichen Wolfsfamilien beheimatet (GEORGY 2011, RAUER 2020)
- und lediglich 5 % der Mindest-Wolfspopulation in Österreich – vielfach nicht revierhaltende Individuen, die sich nur für kurze Zeit in Österreich aufhalten – zu finden, die unter Berücksichtigung eines zumutbaren Konfliktpotentials hier leben können (GEORGY 2011, UMWELT-BUNDESAMT 2019, RAUER 2020).

Dennoch wird in Österreich seit Jahren auf allen Ebenen Stimmung gegen die streng und prioritär zu schützende Art von gemeinschaftlichem Interesse gemacht, z.B.:

- Kärntner Landesrat MARTINZ: „*wir brauchen in Kärnten weder Wolf noch Bär. Daher der klare Plan, die weiteren Ansiedelungsversuche zu stoppen. [...] Man könnte sie zum Abschuss freigeben und das Problem lösen.*“ (ORF 2011).
- Salzburger Landtagsabgeordnete und Ex-Bundesrat ZEHENTNER: „*Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie schützt den Wolf, aber ich fordere seinen Abschuss bei uns.*“ (PINZGAUER NACHRICHTEN 2016).
- Bundesminister RUPPRECHTER: „*Grundsätzlich bin ich der Meinung, dass wir im Alpenraum keine großflächige Besiedlung brauchen, weder vom Wolf noch vom Bären. Ich bin bereit, mich als Umweltminister und als Vorsitzender der Alpenkonvention – ich übernehme im Herbst den Vorsitz – dafür einzusetzen*“ und speziell zum Wolf in Salzburg: „*Ich bin sogar bereit, selbst eine Jagdkarte für Salzburg zu lösen*“ (PINZGAUER NACHRICHTEN 2016).
- Der Kärntner Landesrat BENDER spricht in ORF (2016) – obwohl es 2015 und 2016 keinen einzigen Wolfsriss in Kärnten gab – von „*schwerwiegenden Konflikten mit der Landwirtschaft*“ und dem Tourismus und verlangt: „*Der Schutzstatus für Wolf, Bär und Luchs soll überdacht werden*“ und spricht sich offen „*für eine ‚Regulierung‘ der Populationen*“ aus.
- Nationalratsabgeordnete DIESNER-WAIS (2018) verlangt, dass über „*das Recht zur Entnahme nicht mehr lange diskutiert werden müsse*“.
- Nationalratsabgeordneter ESSL (2018) verlangt „*Salzburg wolfsfrei zu halten*“.

- Oö. Landwirtschaftskammerpräsident REISECKER (in BEZIRKSRUNDSCHAU FREISTADT 2018): „Die Fälle häufen sich, die Notwendigkeit nach solidem Wolf-Management sollte politisch Priorität haben. Es braucht umgehend eine Änderung der EU-Rechtsnormen“.
- Die Nationalratsabgeordneten ZOPF et al. (2020) verlangen mit der Begründung, dass Wölfe „Räume der Angst“ schaffen und die wirtschaftliche Existenz der landwirtschaftlichen Betrieb gefährdet sei, eine „Herabsetzung des Schutzstatus in der FFH Richtlinie [...], um eine leichtere und unbürokratischere Entnahme“ zu ermöglichen sowie zur „Schaffung von wolfsfreien Zonen.“

Die SALZBURGER NACHRICHTEN (2018) brachten die Situation in Österreich treffend auf den Punkt: „Jährlich verenden in Österreich Tausende Stück Weidevieh. Von Autos überfahren, vom Blitz erschlagen, von Krankheiten dahingerafft. Doch seit sich der Wolf etwa ein Dutzend geholt hat, will sich die Aufregung gar nicht mehr legen“.

7.2. Grundlagen zu Ausnahmen gem. Art. 16 Abs. 1 lit. b FFH-Richtlinie

Zur Bewertung, insbesondere hinsichtlich der Ausnahme vom strengen Tötungsverbot mittels Anwendung von Art. 16 Abs. 1 lit. b FFH-RL (Verhütung ernster Schäden in der Tierhaltung), bedarf es aussagefähiger Zahlen. Da insbesondere Schafe und, wo als Weidetiere gehalten werden, Ziegen von Wölfen gerissen werden (in Österreich machen die beiden Arten zusammen 91,7 % aller Nutztierrisse aus, JANOVSKY 2020), sind diese nachfolgend Gegenstand der Betrachtung – drei Beispiele:

- Im Bundesland Salzburg wurden in den letzten drei Jahren (01.01.2018 bis 30.12.2020) im Mittel jährlich 16,3 Schafe und Ziegen durch Wölfe gerissen (LAND SALZBURG 2020). 2019 wurden im Bundesland 40.360 Schafe und Ziegen gehalten (STATISTIK AUSTRIA 2020a und 2020b). Damit liegt der jährliche durch Wölfe verursachte Verlust an Schafen und Ziegen bei gerade einmal 0,04 %.
- Im Bundesland Tirol wurden im Zeitraum über 11 Jahre (2009-2019) im Mittel jährlich 3,7 Nutztiere nachweislich vom Wolf gerissen (LAND TIROL 2020a, eine Aufschlüsselung in Arten fehlt, weshalb „Nutztiere“ nachfolgend mit Schafen und Ziegen gleichgesetzt werden). Im gleichen Zeitraum (2009-2019) wurden in Tirol durchschnittlich 95.679 Schafe und Ziegen gehalten (STATISTIK AUSTRIA 2020a und 2020b). Damit liegt der jährliche Verlust an Schafen und Ziegen in Tirol, der durch Wölfe verursacht wird, bei lediglich 0,0039 %.
- Im Bundesland Oberösterreich wurden im Jahr 2020 drei Schafe und keine Ziege durch Wölfe gerissen (AMT DER OÖ. LANDESREGIERUNG 2020). 2019 (neuere Zahlen sind noch nicht verfügbar) wurden in Oberösterreich 91.739 Schafe und Ziegen gehalten (STATISTIK AUSTRIA 2020a und 2020b). Damit liegt der durch Wölfe verursachte Verlust an Schafen und Ziegen in Oberösterreich, bei gerade einmal 0,0033 %.

Da diese minimalen Verluste, die den Landwirten obendrein finanziell entschädigt werden, keinesfalls als „ernste Schäden in der Tierhaltung“ gewertet werden können, werden seit einigen Jahren zusätzlich neue „Gründe“ genannt, weshalb dem Wolf kein Schutz gebühre.

So stellte der Landeshauptmann-Stellvertreter GEISLER (in ÖSTERREICHISCHE BAUERNZEITUNG 2020) die Behauptung auf: „Ja, wir haben in Tirol ein faires und unbürokratisches Entschädigungsmodell für ge-

rissene Nutztiere geschaffen, aber unseren Bauernfamilien geht es nicht um die finanzielle Entschädigung, sondern eben um das Wohlergehen ihrer Tiere“.

Ein Landwirt hält Tiere zu Erwerbszwecken und lässt dafür Tiere in großer Zahl töten: 2019 wurden in Österreich mehr als 97 Millionen Tiere geschlachtet (STATISTIK AUSTRIA 2020c und 2020d). Des Weiteren finden Lebetiertransporte in einem Umfang von 51,8 Millionen Tieren pro Jahr statt (BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES, GESUNDHEIT UND KONSUMENTENSCHUTZ 2018).

Im Verhältnis zu den in Österreich geschlachteten Tieren machen die vom Wolf durchschnittlich im Zeitraum 2009 bis 2019 jährlich in Österreich gerissenen 72,1 „Nutztiere“ (JANOVSKY 2020, LAND TIROL 2020b) einen Anteil von 0,000074 % aus.

7.3. Grundlagen zu Ausnahmen gem. Art. 16 Abs. 1 lit. c FFH-Richtlinie

Des Weiteren zielen Behauptungen vielfach auf die in Art. 16 Abs. 1 lit. c FFH-RL normierten Ausnahmen vom Tötungsverbot (im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit) ab, z.B.:

- Nationalratsabgeordnete DIESNER-WAIS (2018) in ihrer Petition für eine Tötung von Wölfen: *„Die Wölfe schaffen Räume der Angst“*, deshalb sollte über *„das Recht zur Entnahme nicht mehr lange diskutiert werden müssen“*.
- Nationalratsabgeordneter ESSL (2018) behauptet in seiner *„Petition für ein wolfsfreies Salzburg“* eine *„erhebliche Verunsicherung in der Bevölkerung“* und verlangt: *„Um eine Ausbreitung der Wölfe in Salzburg mit den damit verbundenen weitreichenden Folgen verhindern zu können und Salzburg wolfsfrei zu halten, ist eine Abänderung der FFH-Richtlinie zwingend erforderlich.“*
- Die Nationalratsabgeordneten ZOPF et al. (2020): *„Die Wölfe schaffen Räume der Angst“, „Die Sicherheit der Bevölkerung muss absoluten Vorrang haben. Wir, die Unterzeichner, fordern daher die verantwortlichen Stellen des Bundes, der Länder und der EU auf, umgehend die diesbezüglich notwendigen Voraussetzungen gemäß Artikel 16 der Fauna Flora Habitat Gesetzgebung umzusetzen [...] daher fordern wir die Herabsetzung des Schutzstatus in der FFH Richtlinie der EU von Anhang 2 und 4 in Anhang 5“*.
- Tiroler Landeshauptmann-Stellvertreter Geisler führt an, dass der europarechtliche Schutz des Wolfes nicht dazu führen kann, dass *„sich die Menschen nicht mehr aus dem Haus trauen“* (ÖSTERREICHISCHE BAUERNZEITUNG 2020).
- Bezirksbauernkammer-Obmann Mühlbachler: *„Viele Leute haben schon ein ungutes Gefühl allein in den Wald zu gehen“. „Die Menschen sind ängstlich geworden. Es gehen weniger Leute spazieren. Man lässt Kinder nicht unbeaufsichtigt auf einer Wiese spielen. Ich habe ein ungutes Gefühl, wenn ich am Abend noch eine Runde um meinen Hof drehe.“* (TIPS FREISTADT 2018 und OBERÖSTERREICHISCHE NACHRICHTEN 2018).
- Entschließungsantrag der Nationalratsabgeordneten ANGERER et al. (2020): Wölfe *„sorgen für zunehmende Ängste bei der lokalen Bevölkerung“*.

Tatsächlich gibt es seit mehr als 40 Jahren EU-weit keinen einzigen nachgewiesenen tödlichen Angriff eines wildlebenden Wolfes auf einen Menschen (LINNELL et al. 2002, REIHARDT et al. 2018).

Auch wenn in Europa immer wieder „Wolfsangriffe“ in Medien behauptet werden, stellen sie sich letztlich als Erfindungen oder als Angriffe von Hunden heraus, wie z.B. im November 2018, wo ein Gemeindegärtner im deutschen Bundesland Niedersachsen behauptete, von einem Wolf in die Hand gebissen worden zu sein (DER SPIEGEL 2018a, NEUE PRESSE 2018a), bei DNA-Untersuchungen aber kein Wolf nachzuweisen war und die Medien schließlich festhielten: „Mann wurde doch nicht von Wolf angegriffen“ (DER SPIEGEL 2018b, NEUE PRESSE 2018b).

Die wenigen Fälle außerhalb Europas, bei denen Wölfe Menschen angegriffen haben, waren fast alle auf Futterkonditionierungen – also dem Anfüttern eines Wolfes, der daraufhin die menschliche Nähe suchte, um auf einfache Weise an Nahrung zu kommen – zurückzuführen (McNAY 2002, LINNELL & ALLEAU 2016, REINHARDT et al. 2018).

Immer wieder wird in diesem Zusammenhang ein Dokument des Wissenschaftlichen Dienstes des DEUTSCHEN BUNDESTAGS (2018) als Quelle für rezente tödliche Wolfsangriffe in der EU angeführt.

Darin werden für die EU im Zeitraum 2000 bis 2018 zwei tödliche Wolfsangriffe behauptet, nämlich je einer in Schweden und in Griechenland.

Der Wissenschaftliche Dienst des DEUTSCHEN BUNDESTAGS (2018) verabsäumt dabei die relevanten Informationen zu den beiden Fälle zu nennen:

- In Schweden handelte es sich um einen Angriff auf eine Tierpflegerin in einem Zoo (Kolmårdens djurpark bei Norrköping), wo die Wölfe unter unnatürlichen Bedingungen gehalten wurden (CNN 2012, THE LOCAL 2012), also nicht um freilebende Wölfe in ihrem Habitat.
- In Griechenland wurde eine Touristin getötet, wobei als Verursacher Wölfe, Schakale oder Hunde in Frage kommen. Vor ihrem Tod hatte die Touristin noch Verwandten telefonisch mitgeteilt, dass sie von Hunden verfolgt und bedrängt wird.

In Griechenland wird die Zahl streunender Hunde auf 1 Million geschätzt. Im Krankenhaus des Gebiets, in dem die Touristin getötet wurde, mussten in den Jahren 2014-2016 jährlich über 200 Bissverletzungen bei Menschen, die von streunenden Hunden angegriffen worden waren, behandelt werden.

Es gibt im Umkreis von 25 km um den Fundort der Toten keine Wolfsbesiedelung und es wurden keine Ergebnisse von der DNA-Untersuchung veröffentlicht. Wäre ein Wolf mit der Toten in Berührung gekommen, würde eine DNA-Untersuchung dies belegen. (THE TELEGRAPH 2017, PROTOHEMA 2017, THE GUARDIAN 2017, NABU 2017, BRISTOL POST 2017, KOTRSCHAL 2018, RADINGER 2018).

RADINGER (2018) resümiert nach drei Monaten der Falluntersuchung: „*Nach derzeitigem Kenntnisstand liegen keine Beweise oder starke Indizien für eine Beteiligung von Wölfen an diesem Fall vor*“, vielmehr wurde am Fundort des Opfers ein „*sieben- bis achtköpfiges streunendes Rudel von zum Teil großen Hunden angetroffen*“ (KOTRSCHAL 2018). Die Touristin wurde offensichtlich durch streunende Hunde getötet.

In Schweden haben KARLSSON et al. (2007) Annäherungsversuche an 34 besenderte Wölfe vorgenommen. Dabei näherten sich Menschen zu Fuß an zumeist ruhende, teils schlafende Wölfe so weit wie möglich an, ohne sich besonders leise anzupirschen.

Sobald die Wölfe den Menschen bemerkten, zogen sich die Wölfe zurück. Dabei betrug die durchschnittliche Fluchtdistanz 106 m. Nur bei starkem Wind aus Richtung der Wölfe nahmen die Wölfe den Menschen erst bei deutlich geringeren Distanzen wahr (in einem Fall erst bei 17 m Abstand). Bei diesen geringen Distanzen sprangen die Wölfe auf und stoben davon.

In keinem einzigen Fall reagierten die Wölfe aggressiv, auch nicht bei äußerst geringen Distanzen, auf die sich Menschen an die Wölfe annäherten. Eine Stunde, nachdem sie von dem sich nähernden Menschen geweckt oder aufgeschreckt worden waren, hatten die Wölfe eine mittlere Entfernung von 1,2 km zum Ruheplatz zurückgelegt.

Sogar bei der Nahrungsaufnahme ziehen sich Wölfe zurück, sie verteidigen den Riss gegenüber Menschen nicht (McNAY 2002, gegenüber Hunden, die sie als Nahrungskonkurrenten wahrnehmen, kann es zu einem Verteidigungsverhalten kommen).

Angst vor Wölfen ist unbegründet, sie wird den Menschen gezielt eingeredet. Dies stellten auch LINNELL & ALLEAU (2016) fest: *„Trotz des geringen objektiven Risikos, das Wölfe für Menschen darstellen, äußern große Teile der Öffentlichkeit Angst vor Wölfen [...]. Angst wird auch häufig als Argument von Anti-Wolfsanwälten [und Wolfsgegnern allgemein] verwendet, um die Naturschutzgesetze zu untergraben und das derzeitige Rechtsschutzniveau für Wölfe zu verringern.“*

Alle Umstände, unter denen es zu Wolfsangriffen kommen kann, sind bekannt, bestens untersucht und vermeidbar. Der Mensch passt nicht in das Beuteschema des Wolfes und ist durch diesen damit grundsätzlich nicht gefährdet. Es gibt vier Faktoren, die den wenigen Angriffen stets vorausgingen, diese sind heute alle gut kontrollierbar:

- **Tollwut:** Zu den Tollwutsymptomen gehören veränderte Verhaltensweisen mit Angst und Aggressivität, der Wolf kann sein Verhalten nicht mehr steuern. In Österreich gibt es seit 2007 keine Tollwut mehr, alle untersuchten toten Tiere sind tollwutfrei. Der letzte Fall einer tödlichen Tollwuterkrankung beim Menschen ist in Österreich über 40 Jahre her und wurde durch einen Fuchsbiss 1979 in Kärnten übertragen (AGES 2020, HIRK et al. 2014).
- **Aktive Fütterung durch Menschen:** Daraus folgt eine Futterkonditionierung, der Wolf bringt Menschen mit Futter in Verbindung und sucht daher gezielt die menschliche Nähe. Diese Gefährdung wird ausschließlich durch den Menschen selbst verursacht.
- **Stark veränderte Umwelt mit Fehlen natürlicher Beute:** Der Wolf ist gezwungen, auf Beute auszuweichen, die nicht seinem Beuteschema entspricht. Diese Situation bestand in Europa zuletzt vor einigen Jahrhunderten, als Wälder und Felder leergeschossen waren. Solche Zustände sind heute nirgendwo mehr in Europa zu finden. Der Wildbestand in Österreich ist sehr hoch – so hoch, dass im Jagdjahr 2019/2020 80.662 Wildtiere im Straßenverkehr und 838.173 Wildtiere durch Jäger getötet wurden (STATISTIK AUSTRIA 2020e und 2020g).
- **Gezielte Provokation**, wie beim Versuch, einen gefangenen oder in die Enge getriebenen Wolf zu töten – auch diese Verteidigungsangriffe werden durch den Menschen selbst verursacht.

Während imaginäre Gefahren durch den Wolf zum Schüren von Angst genutzt werden und einige Menschen auch in Angstzustände versetzen, führen tatsächliche Gefahren für das Leben und die Gesundheit des Menschen offensichtlich zu keinerlei Angstreaktionen:

- In den letzten zehn Jahren wurden bei Straßenverkehrsunfällen in Österreich 4.641 Menschen getötet (davon 94 Kinder) und 472.174 verletzt (STATISTIK AUSTRIA 2020f).
- Allein im Jahr 2019 gab es in Österreich 8.183 Alpinunfälle mit 304 Toten und 7.720 Verletzten (ÖSTERREICHISCHES KURATORIUM FÜR ALPINE SICHERHEIT 2020).
- Im Jahr 2019 wurden im Haushalt sowie bei Freizeit und Sport in Österreich 2.100 Menschen getötet und 22.300 schwer verletzt (DONABAUER 2020).
- Im Jahr 2018 starben in Österreich über 7.300 Menschen vorzeitig an schlechter Luft (Feinstaub, Stickstoffdioxid und Ozon, EEA 2020b).
- „Jährlich werden 5900 Österreicher durch Hunde so schwer verletzt, dass sie im Krankenhaus behandelt werden müssen.“ (DIE PRESSE 2011) und dennoch nimmt die Zahl der Hunde in Österreich zu: „Plus 14 Prozent – Hunde liegen voll im Trend“ (KURIER 2019b).

7.4. Grundlagen zu Ausnahmen gem. Art. 16 Abs. 1 lit. a FFH-Richtlinie

Wölfe in Europa (und weltweit) erbeuten „fast ausschließlich wildlebende Huftiere“, die bei den Untersuchungen von HOLZAPFEL et al. (2011) „insgesamt einer aufgenommenen Biomasse von 95,4 % entsprechen“.

Damit steht der Wolf in Konkurrenz mit Jägern, die die gleichen Arten bejagen und man könnte – auch wenn bislang noch keine ernsthaften Vorstöße dahingehend bekannt sind – den in Art. 16 Abs. 1 lit. a FFH-RL normierten Ausnahmegrund „zum Schutz der wildlebenden Tiere“ anführen, den Jagdkonkurrenten Wolf zu dezimieren.

Wildtiere gelten rechtlich als herrenlos, sie gehören niemandem. Der Jäger hat lediglich ein Nutzungsrecht (Aneignung durch Fangen oder Erlegen), kann daraus aber keinen Eigentumsanspruch an den Wildtieren geltend machen. Daher kann die Jagd auch nicht von einem Schaden sprechen, wenn Wölfe Wildtiere erbeuten.

Vielmehr ist Österreich ...

- durch das Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume, in dem der Wolf als streng zu schützende Art normiert ist,
- durch die Bern Convention-Recommendation No. 17 (1989) of the standing committee on the protection of the wolf (*Canis lupus*) in Europe mit der Verpflichtung zu Maßnahmen zur Verbesserung der Erhaltungssituation des Wolfes
- und durch die FFH-Richtlinie, mit den Bestimmungen zur Schutzgebietsausweisung, zur Herstellung eines kohärenten Schutzgebietsnetzwerks und zur Sicherstellung eines strengen Schutzes für den prioritären Wolf

... verpflichtet, den strengen Schutz des Wolfes und dessen Ausbreitung sicherzustellen.

Dazu gehört im Besonderen auch die Verfügbarkeit der Nahrung und der Schutz der Habitate für Wolfspopulationen, die sich sowohl in der alpinen als auch der kontinentalen biogeografischen Region Österreichs in günstigem Erhaltungszustand befinden.

Beim strengen Schutzregime der FFH-Richtlinie für die in Anhang IV der Richtlinie gelisteten Arten – und damit für den Wolf – geht es darum, „diese Arten nicht nur an bestimmten Orten zu schützen, die restriktiv definiert werden, sondern auch ihnen angehörende Exemplare zu schützen, die in der Natur bzw. in freier Wildbahn leben und damit eine Funktion in natürlichen Ökosystemen erfüllen.“ (Urteil des EuGH vom 11. Juni 2020 in der Rechtssache C-88/19, Randnr. 49).

Die Artenzusammensetzung der vom Wolf erbeuteten Huftierarten ist in verschiedenen Regionen Europas sehr unterschiedlich (MATTIOLI et al. 2002, GAZZOLA et al. 2005, GAZZOLA 2006, ANSORGE et al. 2006, WOTSCHIKOWSKY 2006, NOWAK et al. 2011, KNAUER et al. 2016, SIN et al. 2019) und betrifft teils Arten, die in Mitteleuropa überhaupt nicht vorkommen, wie z.B. Rentiere (*Rangifer tarandus*).

„In Mitteleuropa ernähren sie [Wölfe] sich vor allem von Rehen (*Capreolus capreolus*), Rothirschen (*Cervus elaphus*) und Wildschweinen (*Sus scrofa*), örtlich auch von Damhirschen (*Cervus dama*) und Mufflons (*Ovis ammon musimon*).“ (BMU 2015).

Eine genaue Vorhersage, welche Arten in welchem Umfang vom Wolf zukünftig in Österreich erbeutet werden, ist nicht möglich, sie wird auch innerhalb Österreichs variieren. Jedoch kann die Zahl der jagdrelevanten Wildtiere, die vom Wolf erbeutet werden, hinreichend genau bestimmt werden:

- WOTSCHIKOWSKY (2006) gibt den durchschnittlichen Nahrungsbedarf pro Wolfsfamilie im Untersuchungsgebiet in der Oberlausitz (deutsches Bundesland Sachsen) „mit 54 Stück Rotwild, 372 Rehen und 84 Sauen pro Jahr“ an.
- KNAUER et al. (2016) nennen 55 Stück Rotwild, 100 Wildschweine und 400 Rehe pro Wolfsfamilie und Jahr.
- Das ÖSTERREICHISCHE BUNDESHEER (2017 und 2018) gibt für die Wolfsfamilie auf dem Truppenübungsplatz Allentsteig (NÖ) einen umgerechneten Fleischbedarf von drei Rehen pro Quadratkilometer an, wobei der Truppenübungsplatz als Idealhabitat 157 km² umfasst. Hieraus ergibt sich ein Nahrungsbedarf von 471 Reh-Äquivalenten pro Jahr für diese Wolfsfamilie.

Der Mittelwert aus diesen Untersuchungen ergibt 512 erbeutete Tiere pro Wolfsfamilie und Jahr, die auch gleichzeitig für die Jagd relevant sind (Reh, Rothirsch, Wildschwein, ...).

Setzt man die Populationsuntergrenze für einen günstigen Erhaltungszustand des Schutzgutes Wolf in Österreich (in beiden biogeografischen Regionen zusammen) mit 1.109 Individuen = 139 Wolfsfamilien an (siehe Kap. 4.2.2 und 6), dann resultiert daraus ein Gesamtnahrungsbedarf von 71.168 Wildtieren pro Jahr.

Die zur Deckung des Nahrungsbedarfs von 1.109 Wölfen erforderliche Zahl an Wildtieren ...

- ist somit geringer als die Zahl der jährlich durch den Straßenverkehr in Österreich getöteten jagdbaren Wildtiere (im Jagdjahr 2019/2020 wurden 80.662 im Straßenverkehr in Österreich getötete jagdbare Wildtiere an Behörden gemeldet, STATISTIK AUSTRIA 2020e)
- und liegt gerade einmal bei rund 8,5 % der Tiere, die jährlich durch Jäger getötet werden (838.173 Wildtiere im Jagdjahr 2019/2020, STATISTIK AUSTRIA 2020g).

GAZZOLA (2006) kommt in seinen Untersuchungsgebieten in den italienischen Westalpen (Alta Valle di Susa) und dem Apennin (Provinz Arezzo) zu dem Schluss, dass die Wildtierpopulationen (Rothirsch, Wildschwein, Reh, Gämse, Steinbock, Damhirsch) nicht von der Wolfspräsenz beeinflusst werden.

Das BUNDESHEER (2018) hält zur Rotwild-Jagd auf dem Truppenübungsplatz Allentsteig fest: „Rotwildstrecken blieben gegenüber den Vorjahren gleich [...] Mensch mehr Beunruhigung für Rotwild als Wolf“.

Untersuchungen in Niedersachsen nach gut 10 Jahren der Wiederbesiedelung mit Wölfen – zu dem Zeitpunkt 31 besetzte Wolfsreviere mit 156 Wölfen (REDING 2020) – zeigen: „Belastbare Hinweise auf eine nachhaltige Reduzierung der Schalenwildbestände bei Anwesenheit von Wölfen gibt es in Niedersachsen derzeit nicht.“ Vielmehr weist der Landesjagdverband Niedersachsen darauf hin, dass mit Ausnahme des Mufflons „sich alle anderen Schalenwildstrecken erhöht haben, allein die Rotwildstrecke um 11 %.“ (MENNERICH-BUNGE 2018, siehe auch Abb. 5).

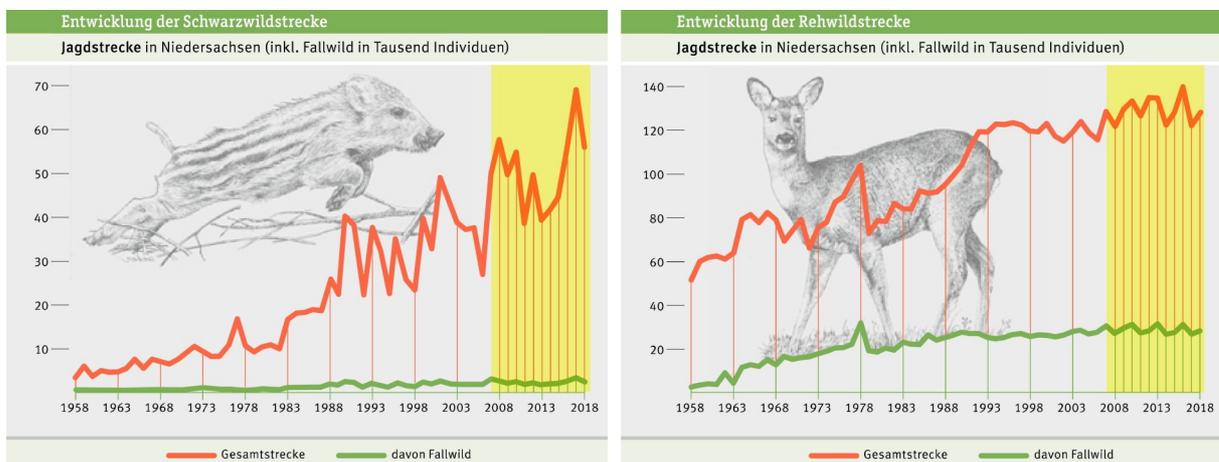


Abb. 5: Jagdstrecken für Wildschwein (*Sus scrofa*, links) und Reh (*Capreolus capreolus*, rechts) im Zeitraum der Jagdjahre 1958/1959 bis 2018/2019 im deutschen Bundesland Niedersachsen aus GRÄBER et al. (2019). Die gelb hinterlegten Flächen markieren den Zeitraum, seit es in Niedersachsen gesichert wieder revierhaltende Wölfe gibt. Im Jagdjahr 2018/2019 gab es in Niedersachsen 156 Wölfe (REDING 2020).

8. Herdenschutz

Der Anteil von vom Menschen gehaltenen Tiere an der Nahrung des Wolfes ist gering. Die Analyse von 1.984 Wolfslosungen aus acht besetzten Wolfsrevieren, die zwischen April 2001 und März 2009 in Sachsen und Brandenburg gesammelt wurden, ergab, „**dass Nutztiere mit 0,5 % nur einen sehr geringen Anteil der konsumierten Biomasse darstellen**“ (HOLZAPFEL et al. 2011).

Dies bestätigten auch weitere Untersuchungen mit 3.501 Wolfslosungen bis 2016. Auch hier stellen HOLZAPFEL et al. (2017) fest: „So spielen z. B. Haustiere und pflanzliche Nahrung bei keinem Rudel eine erhebliche Rolle in der Nahrung“ – der **Anteil an Haustieren in der Nahrung des Wolfes liegt in Deutschland je nach Untersuchung bei maximal einem Prozent** (HOLZAPFEL et al. 2011 und 2017, WAGNER et al. 2012).

Auch in Gebieten mit großen Wolfspopulationen, wie in Rumänien, machen Weidetiere nur einen unbedeutenden Anteil an der Nahrung des Wolfes aus: „*domestic species (goat, sheep, horse) have marginal importance in the wolf diet*“ (SIN et al. 2019).

Dennoch führt jeder Riss zu medial verbreiteter Echauffierung mit dem Ziel, eine Akzeptanz für die beabsichtigten Tötungen von Wölfen zu erreichen (siehe Kap. 7).

Wölfe sind Nahrungsopportunisten. Sie nehmen, was am leichtesten, d. h. in kürzester Zeit und mit geringstem Energieaufwand, zu bekommen ist. Werden ihnen ungeschützt Weidetiere „angeboten“, bilden diese einen Teil ihrer Nahrung.

Lernt der Wolf, dass dieses Angebot immer zur Verfügung steht, spezialisiert er sich auf diese Nahrungsquelle und gibt das Wissen auch an die Jungen weiter.

Daher ist ein funktionierender Herdenschutz von Anfang an wesentlich für ein konfliktfreies Nebeneinander von Wolf und Weidetierhaltung: „*Erfahrungen aus Deutschland und dem europäischen Ausland zeigen, dass durch geeignete Herdenschutzmaßnahmen Übergriffe auf Nutztiere effektiv minimiert werden können.*“ (DBBW 2019).

Betroffen sind in erster Linie Schafe und – wo Ziegenhaltung in größerem Stil betrieben wird – Ziegen. Rinder und Pferde sind wehrhaft und in der Lage, Wölfe zu vertreiben, Jungtiere werden dennoch gelegentlich in sehr geringer Zahl gerissen.

In Österreich ist die Artverteilung der Risse durch den Wolf bekannt (siehe Abb. 6, zum Vergleich dort auch die Daten aus Deutschland).

Grundsätzlich haben sich drei Methoden als wirksame Herdenschutzmaßnahmen erwiesen, besonders dann, wenn zwei Methoden kombiniert werden:

- Behirtung
- Herdenschutzhunde
- Technischer Schutz

In Mitteleuropa ist das Wissen, wie man Herden erfolgreich gegen Wölfe und Bären schützt, nach der Ausrottung dieser Tiere weitgehend verloren gegangen. Insbesondere in Osteuropa, teils auch in Süd- und Nordeuropa, waren Wölfe und Bären nie verschwunden und dennoch wird dort erfolgreich Alm- und Weidewirtschaft betrieben. Dadurch sind die Schutzmaßnahmen bekannt und müssen in Mitteleuropa – anstatt tatsächlich eine Nichtmachbarkeit in Österreich zu behaupten – entsprechend übernommen werden.

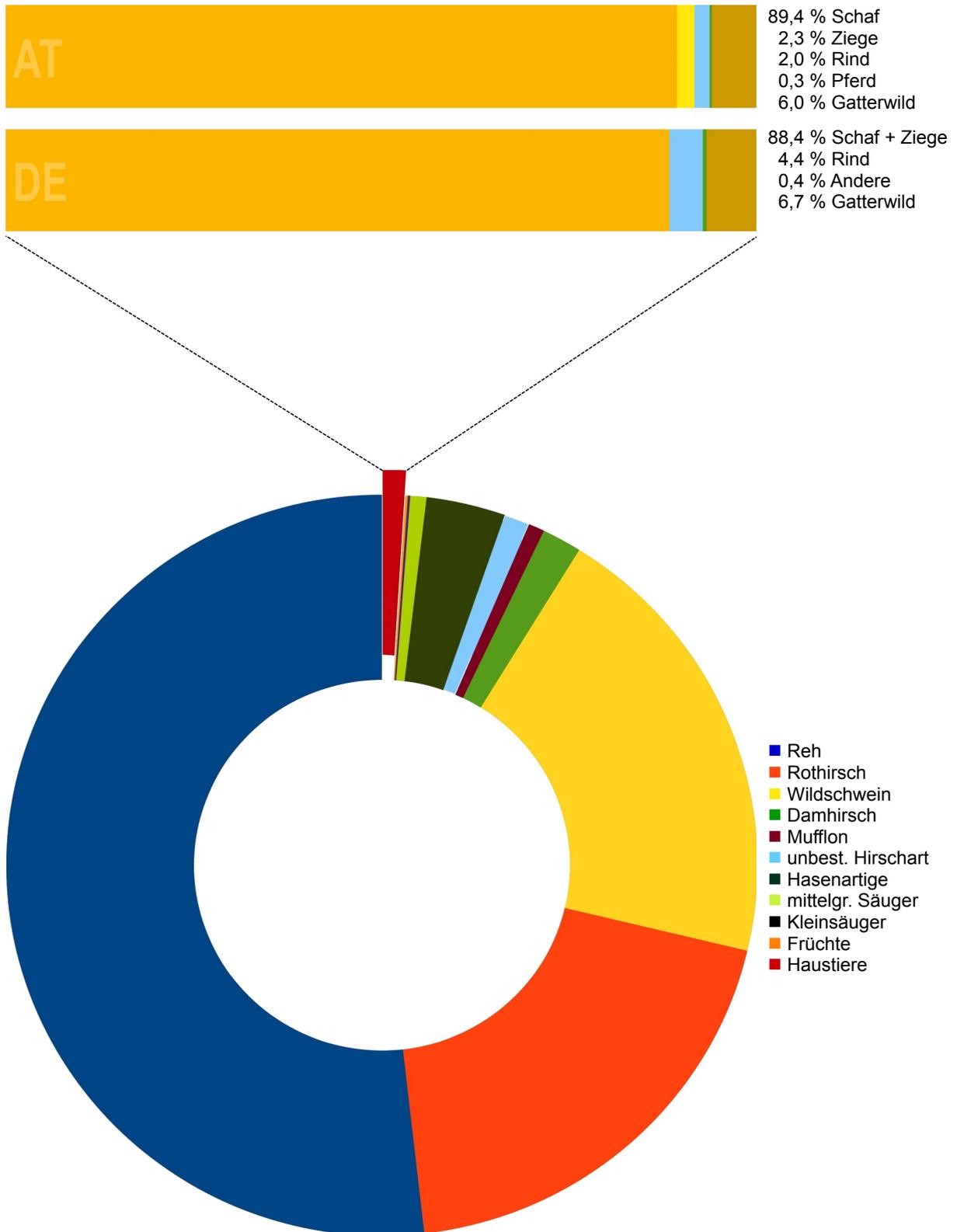


Abb. 6: Die von Wolfsrissen betroffenen Weidetierarten in Österreich (Balken oben, JANOVSKY 2020, Gesamtstatistik 2009-2019) und in Deutschland (Balken unten, DBBW 2021, Statistik für das Jahr 2019). Dabei machen bei Untersuchungen in Deutschland Weidetiere in Summe maximal 1 % der Nahrung der Wölfe aus (Kreisdiagramm, HOLZAPFEL et al. 2017, Nahrungszusammensetzung ermittelt aus 3.501 Lösungsuntersuchungen aus den Jahren 2001-2016).

8.1. Behirtung

Die dauernde Anwesenheit eines Hirten bei der Herde verhindert vielfach Wolfsangriffe (menschliche Präsenz schreckt den Wolf ab). In Kombination mit Herdenschutzhunden kann ein fast hundertprozentiger Schutz der Herde gewährleistet werden.

Hirten nehmen dabei noch weitere Schutzaufgaben für die Tiere wahr. So werden Krankheiten, Verletzungen etc. vielfach vom Hirten rechtzeitig erkannt, so dass die sonst üblichen Verluste bei Weidetieren, die weitgehend auf sich allein gestellt sind, stark gesenkt werden können.

Eine Behirtung ist nur bei größeren Herden finanziell realisierbar – z.B. durch Zusammenlegung von Almen – oder dann, wenn der Staat einen Teil der Kosten für die Behirtung, in Erfüllung seiner Aufgabe zur Umsetzung der FFH-Richtlinie, übernimmt.

8.2. Herdenschutzhunde

Herdenschutzhunde sind in der Regel keine Hütehunde, die eine Herde lenken und zusammenhalten. Sie reagieren auch kaum auf Kommandos und verrichten ihre Aufgabe – nämlich die Herde gegen Angreifer zu verteidigen – selbständig. Herdenschutzhunde nehmen ihre Aufgabe der Verteidigung der Herde gegen Bären und Wölfe seit Jahrtausenden sehr erfolgreich wahr: Der Einsatz von Herdenschutzhunden kann rund 6.000 Jahre zurückverfolgt werden und begann kurz nach der Domestizierung von Schafen und Ziegen im Gebiet des heutigen Iran und Irak (WALTHER & FRANKE 2014).

Es werden immer mindestens zwei Herdenschutzhunde in einer Herde eingesetzt, ab etwa 500 Schafen drei und ab 1.000 Schafe vier Hunde. Ist das zu bewachende Gelände unübersichtlich, sollten eher mehr als weniger Herdenschutzhunde gleichzeitig die Herde bewachen.

Insbesondere in Tourismusgebieten ist der Einsatz einer Herdenschutzhunderasse, die tolerant gegenüber Menschen ist, wichtig. Als Herdenschutzhunde werden in Europa seit langem erfolgreich eingesetzt (weitere Rassen siehe Literatur in Anhang B):

- **Cane Pastore Maremmano-Abruzzese:** Herkunft aus dem Gebiet der westlichen Toskana und den Abruzzen. In der heute bekannten Form seit 1860 im Einsatz, Widerristhöhe bis 73 cm, Gewicht bis 45 kg. Sein Charakter wird als wachsam, selbstständig und unabhängig, zeigt keinen unterwürfigen Gehorsam, ausgeprägter Schutztrieb und sehr gelehrig beschrieben.
- **Chien de Montagne des Pyrénées** und **Patou des Pyrénées:** Beides Pyrenäenberghunde aus Frankreich. Sie werden seit dem 14. Jahrhundert als Hüte- und Herdenschutzhunde eingesetzt, Widerristhöhe bis 80 cm, Gewicht bis 60 kg. Ihr Charakter: wachsam, selbstständig und unabhängig, ausgeprägter Schutztrieb, sehr gelehrig, zeigt keinen unterwürfigen Gehorsam, ausgeglichen, Fremden gegenüber eher zurückhaltend, eigenwillig.
- **Mastin del Pirineo:** Herkunft aus den spanischen Pyrenäen, wird aber auch auf französischer Seite seit langem eingesetzt. Älteste bekannte Hütehunderasse in Europa, seit 2.000 Jahren in Spanien bekannt. Widerristhöhe bis 81 cm, Gewicht bis 65 kg. Sein Charakter wird beschrieben als ruhig, sehr intelligent, mutig und stolz, er weicht niemals zurück und er zeigt sich zu anderen Hunden gutmütig, er ist sich offensichtlich seiner überlegenen Kraft bewusst.

- **Kuvasz:** Herkunft aus Ungarn, ursprünglich aber wahrscheinlich aus dem türkischen Raum. Widerristhöhe bis 76 cm, Gewicht bis 62 kg. Er ist selbstständig, unabhängig und hat einen ausgeprägten Schutztrieb sowie eine hohe Reizschwelle.
- **Owczarek Podhalanski:** Herkunft aus Polen, Widerristhöhe bis 70 cm, Gewicht bis 55 kg. Er wird als selbstständig und unabhängig beschrieben und weist einen ausgeprägten Schutztrieb auf. Er zeichnet sich durch eine hohe Reizschwelle aus. Lässt sich der Gegner nicht vertreiben, kämpft er hart und kompromisslos.
- **Kaukasische Owtscharka:** Der Kaukasische Owtscharka kommt aus der Region zwischen dem Schwarzen und dem Kaspischen Meer, Widerristhöhe bis 75 cm, Gewicht bis über 55 kg. Er wird als unbestechlicher, furchtloser und zuverlässiger Hund mit ausgeprägtem Schutztrieb beschrieben.

Die Kosten für die Anschaffung eines bereits ausgebildeten Herdenschutzhundes liegen zwischen 1.500 und 3.000 EUR. Je nach Größe des Hundes ist mit jährlichen Futterkosten von 180 bis 360 EUR zu rechnen. Hinzu kommen Kosten für Tierarzt, Haftpflichtversicherung und die Hundeabgabe (Hundesteuer), wobei je nach Bundesland unterschiedliche Ermäßigungen oder Befreiungen für Nutzhunde in Anspruch genommen werden können.

Generell sollten diese Kosten vom Staat in Wahrnehmung seiner Umsetzungspflicht des Unionsumweltrechts übernommen werden. Für die Landwirte bzw. die Hirten verbleibt der zeitliche Mehraufwand, der für die Fütterung und Pflege des Hundes zu tragen ist.

8.3. Technischer Schutz

Unter technischem Schutz werden – feste oder mobile – Zaunsysteme verstanden. Die Zäunung ist gut mit Herdenschutzhunden kombinierbar.

Für **feste Weidezäune** wird Maschendraht oder Drahtknotengeflecht mit einer Höhe von mindestens 1,40 m empfohlen, der über einen fest verspannten Bodenabschluss verfügt, welcher stromführend ist.

Mobile Weidezäune – Elektronetzäune oder Zäune mit einzelnen Elektrolitzen – sollten mindestens 1,20 m hoch sein. Zäune aus Elektodraht müssen mindestens aus 5, besser 6 Litzen bestehen. Die unterste stromführende Litze darf nicht mehr als 20 cm vom Boden entfernt sein (DBBW 2019, Voss 2020a).

Viele Staaten fördern Zaunsysteme ab 90 cm Höhe und knüpfen daran auch Rissenschädigungen, teilweise werden sie in dieser Höhe noch immer als Schutz für die Weidetiere bezeichnet (z.B. ÖSTERREICHZENTRUM BÄR, WOLF, LUCHS 2020).

Dieser Minimalschutz sollte aber nicht in Betracht gezogen werden, wenn das Ziel ein wirksamer Schutz der Weidetiere vor Angriffen ist (siehe z.B. DBBW 2019).

Ist bereits ein Zaunsystem mit lediglich 90 cm Höhe vorhanden, kann man durch Anbringen von Flatband auf 1,20 m Höhe eine optische Überhöhung des Zaunes erreichen, die den Wolf dann eher an einem Überspringen des Zaunes hindert.

Eine weitere Voraussetzung ist ein genügend großer Abstand der Zäune von Böschungen, umgestürzten Bäumen etc., damit Wölfe Böschungen oder sonstige Erhöhungen nicht als Einsprunghilfen nutzen können.

Die Mehrkosten für ein 120 cm hohes Zaunsystem gegenüber einem 90 cm hohen Zaun liegt in der Ausführung als Elektronetz mit Pfahlabstand von 3,60 m bei etwa 0,60 bis 0,70 EUR pro Meter.

Für einen 120 cm hohen, wolfssicheren Elektronetzzaun mit 28 Doppelspitzen-Pfählen auf 100 m sind rund 220,00 EUR pro 100 m zu veranschlagen (Voss 2020b).

Die Kosten für wolfssichere, d. h. mindestens 1,20 m hohe Elektrozaunsysteme sollten vom Staat in Wahrnehmung seiner Umsetzungspflicht des Unionsumweltrechts übernommen werden. Für die Landwirte bzw. Hirten verbleibt der zeitliche Mehraufwand für das Auf- und Umstellen sowie die regelmäßige Kontrolle und das Freischneiden der Zäune.

9. Zusammenfassende Schlussfolgerung

„Wie in Artikel 130r des Vertrages [heute Art. 191 Abs. 1 AEUV, davor Art. 174 EGV] festgestellt wird, sind Erhaltung, Schutz und Verbesserung der Qualität der Umwelt wesentliches Ziel der Gemeinschaft und von allgemeinem Interesse; hierzu zählt auch der Schutz der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.“ (1. Erwägungsgrund FFH-RL).

„Die Umweltpolitik der Union zielt [...] auf ein hohes Schutzniveau ab. Sie beruht auf den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung, auf dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen“ (Art. 191 Abs. 2 AEUV).

Art. 2 Abs. 1 und 2 FFH-RL normieren: *„Diese Richtlinie hat zum Ziel, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.*

Die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen zielen darauf ab, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen.“

Der Wolf (*Canis lupus*) ist als prioritär zu schützende Art von gemeinschaftlichem Interesse normiert, wobei für diese Art die Pflicht zur Ausweisung von FFH-Gebieten (besondere Schutzgebiete) und zur Umsetzung eines strengen Artenschutzes iSv Art. 12 FFH-RL besteht.

In sieben biogeografischen Regionen der EU kommt der Wolf vor, in sechs Regionen davon ist er in ungünstigem Erhaltungszustand.

In Österreich ist der Erhaltungszustand in beiden biogeografischen Regionen – der alpinen und der kontinentalen – schlecht (U2). Der Gefährdungsgrad des Wolfes ist österreichweit als vom Aussterben bedroht (CR) einzustufen, die aktuell gültige Rote Liste weist ihn noch als in Österreich ausgestorben (RE) aus.

Ein günstiger Erhaltungszustand iSv Art. 1 lit. i FFH-RL kann in Österreich frühestens dann als erreicht angesehen werden, wenn die in GEORGY (2011) unter Berücksichtigung des Konfliktpotentials ermittelte Zahl der Wölfe (660 Individuen) dauerhaft leben.

Tatsächlich sind die damaligen Annahmen zur Populationsbestimmung zu restriktiv gewesen. Neuere Habitatmodelle ergeben eine größere Zahl von Wölfen bei gleicher Habitatverfügbarkeit (KRAMERSCHADT et al. 2020), so dass für Österreich davon ausgegangen werden kann, dass Habitate für 246 Wolfsfamilien verfügbar sind (siehe Kap. 6) und ein günstiger Erhaltungszustand erst ab 139 Wolfsfamilien (1.109 Individuen) in Österreich besteht (siehe Kap. 4.2.2).

Die Forderungen nach einem Abschuss von Wölfen sind in Österreich keinesfalls rechtfertigbar:

- Österreich ist bis heute seiner Ausweisungsverpflichtung für FFH-Gebiete für den Schutz des Wolfes und seiner Habitate nicht nachgekommen.
- Es gibt kaum Wölfe in Österreich. Nach Belgien, wo gerade erst eine Wiederbesiedelung durch den Wolf erfolgt, hat Österreich die geringste Wolfsdichte in Europa.
- 2020 gab es in ganz Österreich nur eine reproduzierende Wolfsfamilie.
- Die Schäden in der Landwirtschaft sind marginal und können unproblematisch entschädigt werden.
- Bislang werden in Österreich kaum wirksame Herdenschutzmaßnahmen umgesetzt, die flächendeckende Einführung eines wirksamen Herdenschutzes ist als „anderweitige zufriedenstellende Lösung“ eine der Grundvoraussetzungen zur Anwendung des Art. 16 FFH-RL.
- Es gibt durch den Wolf keine Bedrohung der wildlebenden Tiere und Pflanzen iSv Art. 16 Abs. 1 lit. a FFH-RL. Vielmehr wird regelmäßig eine positive Entwicklung bei der Erhaltung der natürlichen Lebensräume durch die Anwesenheit des Wolfes festgestellt.
- Selbst bei der Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands für das Schutzgut Wolf in Österreich mit 1.109 Individuen liegt der Nahrungsbedarf aller Wölfe zusammen unter der Zahl an jagdbaren Wildtieren, die jährlich im Straßenverkehr in Österreich getötet werden.
- EU-weit geht vom Wolf keine Bedrohung für den Menschen aus, auch nicht in Staaten, in denen große Wolfspopulationen leben.

Die Erteilung von Ausnahmegewilligungen zum Fangen oder Töten von Wölfen in Österreich ist nicht rechtfertigbar. Ebenso nicht die Wünsche nach nationalen Gesetzesänderungen zur Bejagung des Wolfes oder nach einer Änderung des Schutzstatus der Art in der FFH-Richtlinie. Eine Änderung des Schutzregimes und Bejagung ist sachlich und rechtlich nicht begründbar – dies weder auf nationaler Ebene für Österreich noch EU-weit.

10. Begriffe und Abkürzungen

Abb.	Abbildung(en).
ABl.	Amtsblatt der Europäischen Union. Offizielles Veröffentlichungsorgan der EU, vergleichbar mit den Bundesgesetzblättern in Österreich und Deutschland. Es gibt drei Amtsblattreihen, die auf der Verordnung (EU) Nr. 216/2013 des Rates vom 7. März 2013 über die elektronische Veröffentlichung des Amtsblatts der Europäischen Union basieren: ABl. L enthält Rechtsvorschriften wie Verordnungen, Richtlinien, Beschlüsse etc., ABl. C enthält Mitteilungen und Bekanntmachungen, darunter die Zusammenfassungen der Urteile des EuGH und ABl. S enthält Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge.
Abs.	Absatz in einem Artikel oder Paragrafen einer Rechtsnorm.
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung bzw. Anmerkungen.
Art.	Artikel in Rechtsnormen.
AT	Ländercode für Österreich (ISO 3166, Alpha-2-Code).
BE	Ländercode für Belgien (ISO 3166, Alpha-2-Code).
BG	Ländercode für Bulgarien (ISO 3166, Alpha-2-Code).
BGBI.	Bundesgesetzblatt der Republik Österreich.
CBD	Convention on Biological Diversity (Übereinkommen über die biologische Vielfalt, auch „Biodiversitäts-Konvention“).
CR	Rote-Liste-Kategorie für Critically Endangered (Vom Aussterben bedroht).
CY	Ländercode für Zypern (ISO 3166, Alpha-2-Code).
CZ	Ländercode für Tschechien (ISO 3166, Alpha-2-Code).
DD	Rote-Liste-Kategorie für Data Deficient (Keine ausreichenden Daten vorhanden).
DE	Ländercode für Deutschland (ISO 3166, Alpha-2-Code).
DK	Ländercode für Dänemark (ISO 3166, Alpha-2-Code).
ECLI	European Case Law Identifier. Eindeutiger Code zu Gerichtsentscheidungen, die von Gerichten der Mitgliedstaaten und der Union gefällt werden. Die mit ECLI verknüpften Metadaten ermöglichen eine zielgerichtete und schnellere, grenzüberschreitende Urteilsrecherche.
Ed.	Editor (Herausgeberin/Herausgeber).
EE	Ländercode für Estland (ISO 3166, Alpha-2-Code).
EEA	European Environment Agency, Europäische Umweltagentur.
EN	Rote-Liste-Kategorie für Endangered (Stark gefährdet).
ES	Ländercode für Spanien (ISO 3166, Alpha-2-Code).
EU	Europäische Union.
EuGH	Europäischer Gerichtshof. Er stellt das oberste rechtsprechende Organ der Europäischen Union (EU) mit Sitz in Luxemburg dar, welches gemäß Art. 19

	Abs. 1 EUV „die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung der Verträge“ zu sichern hat.
EW	Rote-Liste-Kategorie für Extinct in the Wild (In freier Wildbahn ausgestorben).
EX	Rote-Liste-Kategorie für Extinct (Ausgestorben).
f. und ff.	folgende(n) (Seite bzw. Seiten, Absatz bzw. Absätze usw.).
FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, FFH steht für Fauna-Flora-Habitat.
FI	Ländercode für Finnland (ISO 3166, Alpha-2-Code).
FR	Ländercode für Frankreich (ISO 3166, Alpha-2-Code).
GR	Ländercode für Griechenland (ISO 3166, Alpha-2-Code).
Habituation	Gewöhnung. Im Zusammenhang mit Wölfen wird darunter die durch individuelle Erfahrungen erfolgte Anpassung des Tieres an das Leben in der Kulturlandschaft inklusive der ständigen Präsenz des Menschen verstanden. Habituierte Wölfe haben sich an die Anwesenheit des Menschen gewöhnt und gelernt, dass Menschen keine Gefahr darstellen, was eine verringerte Fluchtdistanz zur Folge haben kann. Dass der Wolf den Menschen bis auf geringe Distanz toleriert, ohne sich für ihn zu interessieren, ist unproblematisch. Eine starke Habituation durch Anfütterung, menschliche Annäherung im Welpenalter etc. (positive Konditionierung) kann zu problematischem Verhalten bei adulten Tieren führen.
HR	Ländercode für Kroatien (ISO 3166, Alpha-2-Code).
Hrsg.	Herausgeberin/Herausgeber.
HU	Ländercode für Ungarn (ISO 3166, Alpha-2-Code).
idF	in der Fassung (Angabe zumeist bei Rechtsnormen, z. B. um welche Novellierung eines Gesetzes es sich handelt „idF des BGBl. Nr. xxx“)
IE	Ländercode für Irland (ISO 3166, Alpha-2-Code).
IPBES	Intergovernmental Science-Policy Platform on Biodiversity and Ecosystem Services, kurz „Weltbiodiversitätsrat“. Aufgabe der UN-Organisation mit 136 Mitgliedstaaten (Stand August 2020) ist es, auf Anfrage von Regierungen, UN-Institutionen etc. wissenschaftliche Informationen zu den Themen Biodiversität und Ökosystemfunktionen zu liefern.
iS, iSv, iSd	im Sinne, im Sinne von, im Sinne des.
IT	Ländercode für Italien (ISO 3166, Alpha-2-Code).
IUCN	International Union for Conservation of Nature and Natural Resources.
k.A.	Keine Angabe (in Roten Listen, Auflistungen usw.).
Konditionierung	Ein Lernprozess, bei dem ein bestimmtes Verhalten durch Reize verstärkt oder abgeschwächt wird. Eine positive Konditionierung liegt vor, wenn ein Verhalten durch Futter, Spiel etc. belohnt wird, z.B. die Verknüpfung einer Situation, eines Ortes oder einer Verhaltensweise mit dem Erhalt von Futter. Eine negative Konditionierung erfolgt durch Bestrafung, z.B. die Annäherung eines Wolfes an ein Tiergehege führt zu Vergrämung durch Lärm, Licht, Gummigeschosse etc.
LC	Rote-Liste-Kategorie für Least Concern (Nicht gefährdet).

LCIE	The Large Carnivore Initiative for Europe. Arbeitsgruppe innerhalb der Species Survival Commission (SSC) der IUCN. Die LCIE hat die Aufgabe, lebensfähige Populationen großer Beutegreifer als integraler Bestandteil von Ökosystemen und Landschaften in ganz Europa zu erhalten und wiederherzustellen. Zielarten sind Braunbär (<i>Ursus arctos</i>), Wolf (<i>Canis lupus</i>), Vielfraß (<i>Gulo gulo</i>), Eurasischer Luchs (<i>Lynx lynx</i>), Pardelluchs (<i>Lynx pardinus</i>) und Goldschakal (<i>Canis aureus</i>).
Letale Entnahme	(Beschönigendes) Synonym für die Tötung eines Wildtieres. Wird auch häufig nur als „Entnahme“ bezeichnet.
LGBl.	Landesgesetzblatt eines Bundeslandes der Republik Österreich.
lit.	Litera (Buchstabe). Verweis auf einen Unterpunkt in einem Absatz einer Rechtsnorm.
LT	Ländercode für Litauen (ISO 3166, Alpha-2-Code).
LU	Ländercode für Luxemburg (ISO 3166, Alpha-2-Code).
LV	Ländercode für Lettland (ISO 3166, Alpha-2-Code).
MT	Ländercode für Malta (ISO 3166, Alpha-2-Code).
Nahebegegnung	Bei einem Wolf spricht man von einer Nahebegegnung, wenn der Abstand zu einem Menschen weniger als 25-30 m beträgt und der Wolf den Menschen als solchen erkennen kann, dieser also nicht in einem Fahrzeug, auf einem Hochsitz oder auf einem Pferd sitzt. Problematisch ist dies erst, wenn sich ein (adulter) Wolf wiederholt Menschen auf diese Distanz nähert. Es besteht dann der Hinweis auf einen starke Habituation bzw. positive Konditionierung.
Natura 2000	Offizielle Bezeichnung für ein kohärentes, Länder übergreifendes Schutzgebietsnetzwerk in der Europäischen Union auf Basis der FFH- (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG bzw. 2009/147/EG).
NE	Rote-Liste-Kategorie für Not Evaluated (Nicht bewertet).
NL	Ländercode für Niederlande (ISO 3166, Alpha-2-Code).
NT	Rote-Liste-Kategorie für Near Threatened (Gering gefährdet, „Vorwarnstufe“).
NVE	Naturverträglichkeitserklärung.
NVP	Naturverträglichkeitsprüfung.
o. J.	ohne Jahresangabe (bei Quellenangaben).
p.	Seite (page).
PL	Ländercode für Polen (ISO 3166, Alpha-2-Code).
pp.	Seiten (pages).
PT	Ländercode für Portugal (ISO 3166, Alpha-2-Code).
Rn., RNr., Randnr.	Randnummer. Fortlaufende Nummern (zumeist nach Absätzen) in einem Urteil, Rechtsgutachten etc., womit in einem Verweis eine genaue Fundstelle angegeben werden kann.
RO	Ländercode für Rumänien (ISO 3166, Alpha-2-Code).

RS	Rechtssache. Aktenzeichen eines anhängigen oder abgeschlossenen Gerichtsverfahrens (z.B. „Urteil des Europäischen Gerichtshof vom 20. Dezember 2017 in der Rechtssache C-664/15“).
SE	Ländercode für Schweden (ISO 3166, Alpha-2-Code).
SI	Ländercode für Slowenien (ISO 3166, Alpha-2-Code).
SK	Ländercode für Slowakei (ISO 3166, Alpha-2-Code).
Tab.	Tabelle
u.a.	und andere.
VfGH	Verfassungsgerichtshof der Republik Österreich.
Vogelschutzrichtlinie	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten bzw. die vorausgegangene Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG).
VU	Rote-Liste-Kategorie für Vulnerable (Gefährdet).
VwGH	Verwaltungsgerichtshof der Republik Österreich.
Z.	Ziffer. Verweis auf einen Unterpunkt in einem Absatz einer Rechtsnorm.

11. Quellen

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (2020): Tollwut (*Rabies*), Dezember 2020, 5 pp.

Amt der Oö. Landesregierung (2020): Wolfs-Management, 5 pp.

ANGERER, E. (2020): Rede vor dem Nationalrat mit Einbringung von ANGERER, E., HAUSER, G. & SCHMIEDLECHNER, P. (2020): Entschließungsantrag „Änderung der FFH-Richtlinien zur Sicherung der heimischen Almwirtschaft“, Österreichischer Nationalrat, XXVII. Gesetzgebungsperiode, 47. Sitzung, 09. Juli 2020, pp. 153-155.

ANSORGE, H., KLUTH, G. & HAHNE, S. (2006). Feeding ecology of wolves *Canis lupus* returning to Germany, in: Acta Theriologica, Vol. 51, Issue 1, pp. 99-106.

BAFU – Bundesamt für Umwelt (2020): Faktenblatt „Der Wolf in der Schweiz“, Februar 2020, 3 pp.

BAUER, M. (2018, Sprecher des Verteidigungsministeriums): Tweet „Wir haben wieder Junge bekommen“ mit Fotofallen-Nachweis vom 27. Juni 2018 mit drei Jungwölfen, 06. Juli 2018, 3 pp.

BENNING, N., BLANCHÉ, P., BÖER, M., MENNERICH-BUNGE, B., SCHÖNING, B. & SCHÖNREITER, S. (2020): Haltung und Einsatz von arbeitenden Herdenschutzhunden, Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V., Merkblatt Nr. 186, August 2020, 12 pp.

BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen, 3. Fassung, September 2016, 460 pp.

Bezirksrundschau Freistadt (2018): Artikel „Schaf wies klaffende Wunde auf“, 19. Juli 2018, p. 11.

BfN – Bundesamt für Naturschutz (2020): Totfunde von Wölfen – Statistik der Todesursachen seit 1990, Dezember 2020, 2 pp.

BMLRT – Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (2018): Flüsse und Seen in Österreich, 1 p.

BMU – Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (2015): Bericht des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zur Lebensweise, zum Status und zum Management des Wolfes (*Canis lupus*) in Deutschland, Oktober 2015, 79 pp.

BOITANI, L. (2018): *Canis lupus*, Scope of assessment: Europe, in: The IUCN Red List of Threatened Species 2018, May 2018, errata version published in 2019, 16 pp.

BOITANI, L., PHILLIPS, M. & JHALA, Y. (2018): *Canis lupus* (errata version published in 2020), in: The IUCN Red List of Threatened Species 2018, 14 pp.

Bristol Post (2017): Artikel „Retired Bristol University worker Celia Hollingworth mauled to death by stray dogs in Greece“, 25. September 2017, 2 pp.

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (2018): Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 756/J des Abgeordneten Dr. Kolba betreffend Tiertransporte vom 03. Mai 2018, GZ: BMASGK-90110/0002-IX/2018, 29. Juni 2018, 12 pp.

CNN (2012): Artikel „Zookeeper killed by wolves in Sweden“, 18. Juni 2012, 1 p.

CREEL, S. & ROTELLA, J. J. (2010): Meta-Analysis of Relationships between Human Offtake, Total Mortality and Population Dynamics of Gray Wolves (*Canis lupus*), in: PLoS ONE, Vol. 5, Issue 9, September 2010, 7 pp.

DBBW – Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (2019): Empfehlungen zum Schutz von Weidetieren und Gehegewild vor dem Wolf – Konkrete Anforderungen an die empfohlenen Präventionsmaßnahmen, herausgegeben vom Bundesamt für Naturschutz, BfN-Skripten 530, 14 pp.

DBBW – Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (2021): Bundesweite Schadensstatistik, Anteil Nutztierarten 2019 in Deutschland, 4 pp.

Der Spiegel (2018a): Artikel „Gärtner gibt an, von Wolf gebissen worden zu sein“, 28. November 2018, 3 pp.

Der Spiegel (2018b): Artikel „Mann wurde doch nicht von Wolf angegriffen“, 04. Dezember 2018, 4 pp.

Der Standard (2002): Artikel „Wolf kam, fraß und wurde erschossen“, 07. Februar 2002, 1 p.

Der Standard (2018): Artikel „Wieder Jungwölfe am Truppenübungsplatz Allentsteig“, 06. Juli 2018, 1 p.

Deutscher Bundestag (2018): Dokument des Wissenschaftlichen Dienstes zum Thema „Wolfsangriffe in Europa, Russland, Asien und Nordamerika“, Aktenzeichen: WD 8 – 3000 – 041/18, Mai 2018, 11 pp.

Die Presse (2011): Artikel „Österreich: Tausende Verletzte durch Hundebisse“, 10. Mai 2011, 2 pp.

DIESNER-WAIS, M. (2018): Petition „Wolf-Ausnahmeregelung gemäß ‚Fauna Flora Habitat – Artikel 16 b und c‘“, 5/PET vom 22. August 2018, 5 pp.

DONABAUER, M. (2020): Unfallstatistik 2019, Jahresbericht des Kuratoriums für Verkehrssicherheit, 25 pp.

EEA – European Environment Agency (2009): Assessments of conservation status at the European level, *Canis lupus*, Period: 2001-2006, 3 pp.

EEA – European Environment Agency (2013): Assessments of conservation status at the European biogeographical level, *Canis lupus*, Period: 2007-2012, 9 pp.

EEA – European Environment Agency (2019): Species assessments at EU biogeographical level, *Canis lupus*, Period: 2013-2018, URL.

EEA – European Environment Agency (2020a): Natura 2000-Database an spatial data, April 2020.

EEA – European Environment Agency (2020b): Air quality in Europe – 2020 report, EEA Report No. 09/2020, 164 pp.

EGGERMANN, J., FERRÃO DA COSTA, G., GUERRA, A. M., KIRCHNER, W. H. & PETRUCCI-FONSECA, F. (2011): Presence of Iberian wolf (*Canis lupus signatus*) in relation to land cover, livestock and human influence in Portugal, in: Mammalian Biology, Vol. 76, pp. 217-221.

ELLMAUER, T., IGEL, V., KUDRNOVSKY, H., MOSER, D. & PATERNOSTER, D. (2020): Monitoring von Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung in Österreich 2016–2018 und Grundlagenerstellung für den Bericht gemäß Art. 17 der FFH-Richtlinie für den Berichtszeitraum 2013-2018 im Jahr 2019: Endbericht, Kurzfassung, Umweltbundesamt im Auftrag der österreichischen Bundesländer, Report REP-0729, 31 pp.

EISANK, M. (2015): Herdenschutzhunde im Dienst: Aufzucht, Haltung, Einsatz sowie damit verbundene Herausforderungen, Veterinärmedizinische Universität Wien, Januar 2015, 74 pp.

ESSL, F. (2018): „Petition für ein wolfsfreies Salzburg“, 11/PET vom 17. Oktober 2018, 4 pp.

Europäische Kommission (2017): Ermittlung des FFH-Gebietsnachnominierungsbedarfs bei Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II in Österreich, Ref. Ares(2017)4860668 – 05/10/2017, Oktober 2017, 161 pp.

Eurostat (2020): Leben in der EU – Staatsflächen der EU-Mitgliedsstaaten, 1 p.

GAZZOLA, A., BERTELLI, I., AVANZINELLI, E., TOLOSANO, A., BERTOTTO, P. & APOLLONIO, M. (2005): Predation by wolves (*Canis lupus*) on wild and domestic ungulates of the western Alps, Italy, in: Journal of Zoology, Vol. 266, Issue 2, June 2005, pp. 205-213.

GAZZOLA, A. (2006): The trophic ecology of wolves (*Canis lupus*) and their predatory role in the ungulate community of two mountainous areas of Italy, University of Sassari, Department of Zoology and Biological Anthropology, 143 pp.

GEORGY, N. (2011): Habitateignung und Management für den Wolf (*Canis lupus*) in Österreich, Institut für Wildbiologie und Jagdwirtschaft der Universität für Bodenkultur Wien (BOKU), pp. 158.

GINSBERG, J. R. & MACDONALD, D. W. (1990): Foxes, Wolves, Jackals, and Dogs – An Action Plan for the Conservation of Canids, IUCN/SSC Canid Specialist Group & IUCN/SSC Wolf Specialist Group, 123 pp.

GÓMEZ-SÁNCHEZ, D., OLALDE, I., SASTRE, N., ENSEÑAT, C., CARRASCO, R., MARQUES-BONET, T., LALUEZA-FOX, C., LEONARD, J. A., VILÀ, C. & RAMÍREZ, O. (2018): On the path to extinction: Inbreeding and admixture in a declining grey wolf population, in: Molecular Ecology, Vol. 27, pp. 3599-3612.

HARRINGTON, F. H. & ASA, C. S. (2003): Wolf Communication, pp. 66-103, in: MECH, L. D. & BOITANI, L. (eds.): Wolves – Behavior, Ecology, and Conservation, 472 pp.

HEPTNER, V. G. & NAUMOV, N. P. (eds., 1998): Mammals of the Soviet Union, Vol. II, Part 1a, 772 pp.

HICKEY, K. R. (2000): A geographical perspective on the decline and extermination of the Irish wolf *Canis lupus* – an initial assessment, in: Irish Geography, Vol. 33, Issue 2, pp. 185-198.

HIRK, S., ALLERBERGER, F., HUHULESCU, S., INDRA, A., KALLAB, V., LACHNER, P., SCHMID, D. & WEWALKA, G. (2014): Tollwut, herausgegeben vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) und der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES), Juli 2014, 31 pp.

HOLZAPFEL, M., WAGNER, C., KLUTH, G., REINHARDT, I. & ANSORGE, H. (2011): Zur Nahrungsökologie der Wölfe (*Canis lupus*) in Deutschland, in: Beiträge zur Jagd- und Wildforschung, Band 36, pp.117-128.

- HOLZAPFEL, M., KINDERVATER, J., WAGNER C. & ANSORGE, H. (2017): Nahrungsökologie des Wolfes in Sachsen von 2001 bis 2016, herausgegeben vom Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, 4 pp.
- JANOVSKY, M. (2020): Sind Wölfe und Bären eine Gefahr für unsere Milchvieh- und Galtalmen?, Vortragsunterlagen, Dezember 2020, 42 pp.
- JINDRICH, O. & TRAUTTMANSDORFF, J. (2017): Mythos und Wahrheit – Wiederkehr eines alten Bekannten, Erster Wolfnachwuchs auf dem Truppenübungsplatz Allentsteig im Waldviertel (NOE) 2016, in: ÖKO.L Zeitschrift für Ökologie, Natur- und Umweltschutz, Band 39, Heft 1, pp. 3-10.
- KALB, R. (2007): Bär, Luchs, Wolf – Verfolgt, Ausgerottet, Zurückgekehrt, März 2007, 376 pp.
- KARLSSON, J., ERIKSSON, M. & LIBERG, O. (2007): At what distance do wolves move away from an approaching human?, in: Canadian Journal of Zoology, Vol. 85, Issue 11, November 2007, pp. 1193-1197.
- KNAUER, F., RAUER, G. & MUSIL, T. (2016): Der Wolf kehrt zurück – Bedeutung für die Jagd?, in: Weidwerk, Heft 9/2016, pp. 18-21.
- KÖLL, A. (2020): „Resolution des Gemeinderates der Marktgemeinde Matri in Osttirol betreffend akute Vorfälle 2020 iZm. Durchzug bzw. nachgewiesener Präsenz ‚Großer Beutegreifer‘ (Wölfe): Matrier Gemeinderat fordert einstimmig endlich effektive Maßnahmen zu einem ‚Wolfsmanagement‘ des Landes Tirol“, 18. Mai 2020, 9 pp.
- KOTRSCHAL, K. (2018): Artikel „Bestie Wolf? Zur Ausschachtung eines tragischen Todesfalls“, in: Die Presse, 30. Januar 2018, 2 pp.
- KOTRSCHAL, K. (2020): Artikel „Warum in Österreich die Wölfe wieder verschwinden“, 3 pp.
- KRAMER-SCHADT, S., WENZLER, M., GRAS, P. & KNAUER, F. (2020): Habitatmodellierung und Abschätzung der potenziellen Anzahl von Wolfsterritorien in Deutschland, herausgegeben vom Bundesamt für Naturschutz, BfN-Skripten 556, 31 pp.
- Kurier (2016): Artikel „Fotobeweis: Wolf treibt sich im Waldviertel herum“, 11. Februar 2016 (online), 2 pp.
- Kurier (2018): Artikel „In der Fotofalle: Neues Wolfsrudel in NÖ bestätigt“, 03. September 2018, 4 pp.
- Kurier (2019a): Artikel „Das Rätsel um den verschollenen Wolf im Waldviertel“, 26. Oktober 2019 (online), 3 pp.
- Kurier (2019b): Artikel „Plus 14 Prozent – Hunde liegen voll im Trend“, 08. August 2019 (online), 4 pp.
- Land Salzburg (2020): Wolfverdachtsfälle ab 2018 – Daten und Fakten sowie Infos zum Thema, Stand: 30. Dezember 2020, 3 pp.
- Land Tirol (2020a): Entschädigungen für Nutztierrisse durch die Haftpflichtversicherung des Tiroler Jägerverbandes und die Entschädigungen des Landes Tirol von 2009 bis 2019, 1 p.
- Land Tirol (2020b): Nutztierrisse durch Wölfe in Österreich 2009-2018, 1 p.
- LCIE – Large Carnivore Initiative for Europe (2020): Wolf – *Canis lupus*, 3 pp.
- LIBERG, O., ANDRÉN, H., PEDERSEN, H.-C., SAND, H., SEJBERG, D., WABAKKEN, P., ÅKES-SON, M. & BENSCH, S. (2005): Severe inbreeding depression in a wild wolf (*Canis lupus*) population, in: Biology Letters, Vol. 1/2005, March 2005, pp. 17-20.
- LINNELL, J. D. C., ANDERSEN, R., ANDERSONE, Z., BALCIAUSKAS, L., BLANCO, J. C., BOITANI, L., BRAINERD, S., BEITENMOSER, U., KOJOLA, I., LIBERG, O., LØE, J., OKARMA, H., PEDERSEN, H. C., PROMBERGER, C., SAND, H., SOLBERG, E. J., VALDMANN, H. & WABAKKEN, P. (2002): The fear of wolves: A review of wolves attacks on humans, Norsk institutt for naturforskning, NINA Oppdragsmelding 731, January 2002, 68 pp.

- LINNELL J., SALVATORI, V. & BOITANI, L. (2008): Guidelines for population level management plans for large carnivores in Europe, prepared for the European Commission (contract 070501/2005/424162/MAR/B2), July 2008, 85 pp.
- LINNELL, J. D. C. & ALLEAU, J. (2016): Predators That Kill Humans: Myth, Reality, Context and the Politics of Wolf Attacks on People, pp. 357-371, in: ANGELICI, F. M. (ed., 2016): Problematic Wildlife – A Cross-Disciplinary Approach, 603 pp.
- MATTIOLI, L., APOLLONIO, M., GAZZOLA, A., AVANZINELLI, E., BERTELLI, I. & CAPITANI, C. (2002, unveröffentlichtes Studienmanuskript): Prey selection by wolves from a multi-species ungulate community in the Casentinesi Forests, Italy [Zentralapennin], 26 pp.
- MCNAY, M. E. (2002): A case history of wolf-human encounters in Alaska and Canada, in: Alaska Department of Fish and Game (ed.): Wildlife Technical Bulletin 13, 52 pp.
- MECH, L. D. (1981): The Wolf – The Ecology and Behaviour of an Endangered Species, 412 pp.
- MECH, L. D. & BOITANI, L. (2003): Wolf Social Ecology, pp. 1-34, in: MECH, L. D. & BOITANI, L. (eds.): Wolves – Behavior, Ecology, and Conservation, 472 pp.
- MENNERICH-BUNGE, B. (2018): Muss der Wolf Respekt lernen? – Erfahrungen aus Niedersachsen, in: Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle, 25. Jahrg., Heft 2/2018, 7 pp.
- MONTANA, L., CANIGLIA, R., GALAVERNI, M., FABBRI, E. & RANDI, E. (2017): A new mitochondrial haplotype confirms the distinctiveness of the Italian wolf (*Canis lupus*) population, in: Mammalian Biology, Vol. 84, May 2017, pp. 30-34.
- NABU (2017): Artikel „Wie starb Celia Lois Hollingworth? Spekulationen um den tragischen Tod einer Wandererin“, 29. September 2017, 2 pp.
- Neue Presse (2018a): Artikel „Erster Mensch in Deutschland von Wolf angegriffen? Fall wird überprüft“, 28. November 2018, 2 pp.
- Neue Presse (2018b): Artikel „Steinfeld: Kein Nachweis für Wolfsangriff“, 07. Dezember 2018, 1 p.
- NÖN – Niederösterreichische Nachrichten (2018a): Artikel „Waldviertel – Neues Wolfsrudel: WWF fordert Informationsoffensive“, 05. September 2018 (online), 2 pp.
- NÖN – Niederösterreichische Nachrichten (2018b): Artikel „Jetzt bestätigt: Erstes Wolfsrudel außerhalb des Tüpl“, 04. September 2018 (online), 2 pp.
- NÖN – Niederösterreichische Nachrichten (2018c): Artikel „DNA-Test bestätigt Wolfsrisse – Risse von fünf Schafen und einem Damwild in Stadlberg durch Wolf bestätigt“, 24. Oktober 2018 (online), 3 pp.
- NOWAK, R. M. & FEDEROFF, N. E. (2002): The systematic status of the Italian wolf *Canis lupus*, in: Acta Theriologica, Vol. 47, September 2002, pp. 333-338.
- NOWAK, S., MYŚLAJEK, R. W., KŁOSIŃSKA, A. & GABRYŚ, G. (2011): Diet and prey selection of wolves (*Canis lupus*) recolonising Western and Central Poland, in: Mammalian Biology, Vol. 76, pp. 709-715.
- Oberösterreichische Nachrichten (2018): Artikel „Wölfe im Mühlviertel: ‚Am Ende geht es dabei um den Schutz des Menschen‘“, 01. Februar 2018, 1 p.
- ORF (2011): Artikel „Landesrat: Wölfe und Bären abschießen“, 30. Januar 2011 (online), 2 pp.
- ORF (2014): Artikel „Erlegtem Wolf das Fell abgezogen“, 23. Mai 2014 (online), 1 p.
- ORF (2016): Artikel „Bär und Wolf: Kritik am Schutzstatus“, 02. September 2016 (online), 2 pp.
- ORF (2020): Artikel „Acht Wölfe aus drei Populationen in Tirol“, 11. September 2020 (online), 1 p.
- Österreichische Bauernzeitung (2020): Artikel „Wolf gefährdet Almen und ängstigt Menschen“, 21. Mai 2020, 3 pp.

- Österreichisches Bundesheer (2017): Der Wolf im Waldviertel am Truppenübungsplatz Allentsteig, Vortragsunterlagen, 52 pp.
- Österreichisches Bundesheer (2018): Der Wolf im Waldviertel am Truppenübungsplatz Allentsteig, Vortragsunterlagen, 31 pp.
- Österreichisches Kuratorium für alpine Sicherheit (2020): Alpinunfälle in Österreich 2019, Januar 2020, 7 pp.
- Österreichzentrum Bär, Wolf, Luchs (2020): Technischer Herdenschutz, Empfehlungen zu Mindeststandards und erweitertem Schutz von Weidetieren, März 2020, 12 pp.
- Pinzgauer Nachrichten (2016): Artikel „Die Angst vor dem Wolf geht um“, „Der Wolf sorgt für Aufregung bei Bauern“ und „Bauern müssen sich anpassen“, 11. Februar 2016, S. 1, 4 und 5.
- Protothema (2017): Artikel „Μεγάλο θέμα με τα αδέσποτα σκυλιά στην Ξάνθη: 856 επιθέσεις από το 2014“ („Großes Problem mit streunenden Hunden in Xanthi: 856 Angriffe seit 2014“), 19. Oktober 2017, 3 pp.
- RADINGER, E. H., 2018: Artikel „Ergebnis: Tödlicher Angriff auf die Britin Celia Hollingworth in Griechenland“, 16. Januar 2018, 3 pp.
- RAUER, G. (2011): Der Wolf in Österreich – Rückeroberung eines Lebensraums und mögliche Auswirkungen, Vortragsunterlagen, 25 pp.
- RAUER, G. (2020): Wolfsnachweise 2020, Stand: 22. Dezember 2020, Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie, 1 p.
- REDING, R. (2020): Wölfe in Niedersachsen – Bericht der Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. zum Wolfsmonitoring im Monitoringjahr 2018/2019, Juni 2020, 48 pp.
- REINHARDT, I., KACZENSKY, P., FRANK, J., KNAUER, F. & KLUTH, G. (2018): Konzept zum Umgang mit Wölfen, die sich Menschen gegenüber auffällig verhalten, Bundesamt für Naturschutz, BfN-Skripten 502, 52 pp.
- REINHARDT, I., KLUTH, G., COLLET, S. & SZENTIKS, C. A. (2020): Wölfe in Deutschland, LUPUS – Institut für Wolfsmonitoring und -forschung in Deutschland – Statusbericht 2019/2020, Senckenberg Forschungsinstitut und Museum für Naturkunde, Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung, Bundesamt für Naturschutz, November 2020, 34 pp.
- Salzburger Nachrichten (2018): Artikel „Auf den Wolf zu schießen bringt niemandem etwas“, 16. Mai 2018 (online), 2 pp.
- SCHMIDT-SONDERMANN, V. (2016): Die Odyssee der einsamen Wölfe (Loups solitaires en toute liberté), 88 min.
- SH-UgeAvisen (2018): Artikel „Weniger Wölfe in Dänemark“, 08. November 2018, 2 pp.
- SILLERO-ZUBIRI, C. (2009): Family Canidae (Dogs), pp. 352-446, in: WILSON, D. E. & MITTERMEIER, E. A. (eds.): Handbook of the Mammals of the World, Volume 1: Carnivores, January 2009, 728 pp.
- SILLERO-ZUBIRI, C., HOFFMANN, M. & MACDONALD, D. W. (eds, 2004): Canids: Foxes, Wolves, Jackals and Dogs, Status Survey and Conservation Action Plan, IUCN/SSC Canid Specialist Group, 443 pp.
- SIN, T., GAZZOLA, A., CHIRIAC, S. & RÎȘNOVEANU, G. (2019): Wolf diet and prey selection in the South-Eastern Carpathian Mountains, Romania, in: PLoS ONE, Vol. 14, Issue 11, November 2019, 15 pp.
- SPITZENBERGER, F. (2001): Die Säugetierfauna Österreichs, Grüne Reihe des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Band 13, 910 pp.

- SPITZENBERGER, F. (2005): Rote Liste der Säugetiere Österreichs (Mammalia), pp. 45-62, in: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (ed.): Rote Listen gefährdeter Tiere Österreichs, Band 14/1: Säugetiere, Vögel, Heuschrecken, Wasserkäfer, Netzflügler, Schnabelfliegen, Tagfalter, 407 pp.
- Statistik Austria (2020a): Schafbestand nach Bundesländern von 1946 bis 2019, Februar 2020, 1 p.
- Statistik Austria (2020b): Ziegenbestand nach Bundesländern von 1946 bis 2019, Februar 2020, 1 p.
- Statistik Austria (2020c): Lebend- & Schlachtgewichte – Jahresergebnis 2019, 5 pp.
- Statistik Austria (2020d): Geflügelproduktion – Jahresergebnis 2019, 5 pp.
- Statistik Austria (2020e): Fallwild 2019/2020, Oktober 2020, 6 pp.
- Statistik Austria (2020f): Unfälle, Verletzte und Getötete 2010 bis 2019 nach Bundesländern und Unfälle mit Kindern (0 bis 14 Jahre) und dabei verletzte und getötete Kinder 2010 bis 2019 nach Bundesländern, April 2020, 2 pp.
- Statistik Austria (2020g): Wildabschuss 2019/2020, Oktober 2020, 4 pp.
- SÜRTH, P., MILLER, C. & ARNOLD, J. (2019): Lernen, mit dem Wolf zu leben – Fragen aus Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Tourismus, Leitfaden, 7. Auflage, September 2019, 100 pp.
- The Local (2012): Artikel „Woman killed by pack of wolves in Swedish zoo“, 17. Juni 2012, 1 p.
- The Guardian (2017): Artikel „British woman mauled to death by wild dogs in Greece is named“, 25. September 2017, 2 pp.
- The Telegraph (2017): Artikel „British tourist mauled to death in Greece by rabid wolves not stray dogs, coroner believes“, 26. September 2017, 3 pp.
- Tips Freistadt (2018): Artikel „Die Leute haben schon ein ungutes Gefühl, allein in den Wald zu gehen“, 25. Juli 2018, p. 6
- Tiroler Tageszeitung (2019): Artikel „Wolf im Sellrain: In den Bauch geschossen und geköpft“, 02. August 2019, 4 pp.
- Umweltbundesamt (2019): Österreichischer Bericht gemäß Art. 17 FFH-Richtlinie für den Berichtszeitraum 2013-2018, Annex B – Report format on the 'main results of the surveillance under Article 11' for Annex II, IV & V species, 1765 pp.
- Umweltbundesamt (2020): Flächeninanspruchnahme in Österreich 2019, 2 pp.
- VOSS GmbH & Co. KG (2020a): Produkte zum Schutz vor Wölfen, 20 pp.
- VOSS GmbH & Co. KG (2020b): Produkte zum Schutz vor Wölfen, Online-Katalog, abgerufen am 05. Januar 2021, URL: <https://www.weidezaun.info/tierart/schaf/schafnetze.html>.
- WAGNER, C., HOLZAPFEL, M., KLUTH, G., REINHARDT, I. & ANSORGE, H. (2012): Wolf (*Canis lupus*) feeding habits during the first eight years of its occurrence in Germany, in: Mammalian Biology, Vol. 77, pp. 196-203.
- WALTHER, R. & FRANKE, H. (2014): Erprobung und Bewertung von Schutzmaßnahmen für Nutztiere vor dem Wolf, insbesondere der Einsatz von Herdenschutzhunden und Elektronetzen, in: Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie des Freistaates Sachsen (ed.): Schutzmaßnahmen vor dem Wolf, Heft 16/2014, 67 pp.
- WALTHER, R. & KLEMM, R. (2016): Herdenschutzhunde und sichere Einzäunung, Hinweise zum Schutz vor dem Wolf, herausgegeben vom Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie des Freistaates Sachsen, August 2016, 44 pp.
- WEHRSPORN, U., SCHÄFER, S. & VON BORELL, E. (2014): Schutz von weidenden Rindern und Pferden vor großen Beutegreifern, herausgegeben vom Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, 43 pp.

WOTSCHIKOWSKY, U. (2006): Wölfe, Jagd und Wald in der Oberlausitz, April 2006, 47 pp.

ZAMG – Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (2020): Der Ist-Zustand der Gletscher in Österreich, 3 pp.

ZOPF, B., PRINZ, N. & SINGER, J. (2020): Petition mit dem Ziel, den Wolf als jagdbare Art zu definieren, 28/PET vom 10. Juli 2020, 1 p. + Anschreiben.

Anhang A: Besiedlungsdichten in den EU-Staaten 2018

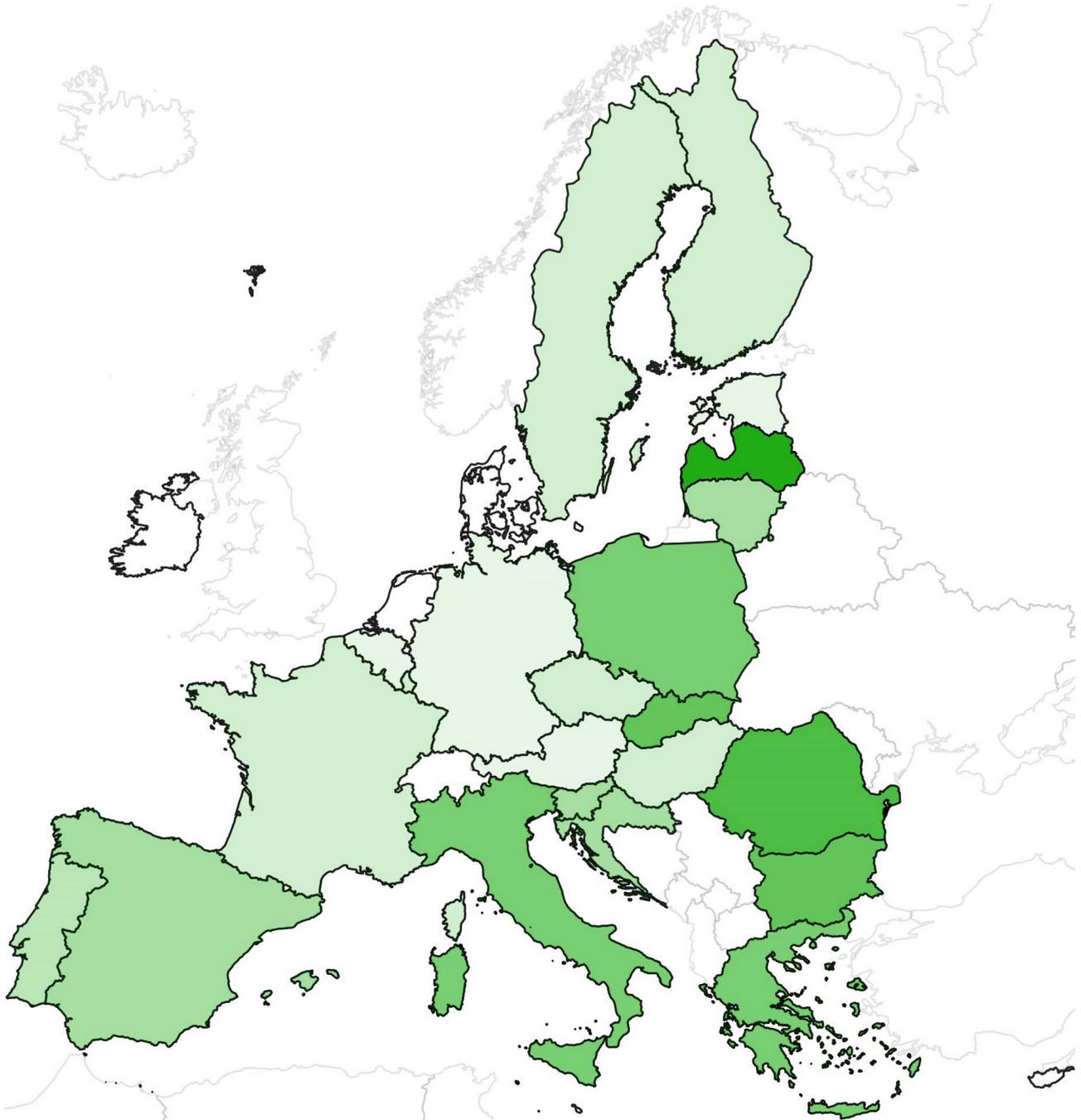


Abb. A1: Die Wolfsdichten in den Staaten der Europäischen Union von 0 (□) bis 17,92 (■) Individuen pro 1.000 km².

Anhang B: Weitere Informationen zum Herdenschutz

Die nachfolgend aufgeführte Literatur ist durch Anklicken des Downloadsymbols (📄) jeweils als PDF-Datei erhältlich (Stand: 15. Januar 2021).

Informationen zu Herdenschutzhunden

- WALTHER & FRANKE (2014): Schutzmaßnahmen vor dem Wolf 📄
- WALTHER & KLEMM (2016): Herdenschutzhunde und sichere Einzäunungen 📄
- BENNING et al. (2020): Haltung und Einsatz von arbeitenden Herdenschutzhunden 📄
- EISANK (2015): Herdenschutzhunde im Dienst: Aufzucht, Haltung, Einsatz sowie damit verbundene Herausforderungen 📄

Informationen zu wolfssicheren Zäunen

- DBBW (2019): Empfehlungen zum Schutz von Weidetieren und Gehegewild vor dem Wolf 📄
- VOSS GmbH & Co. KG (2020): Produkte zum Schutz vor Wölfen 📄

Informationen zum Schutz großer Weidetiere

- WEHRSPORN et al. (2014): Schutz von weidenden Rindern und Pferden vor großen Beutegreifern 📄

Anhang C: EuGH-Judikatur zum wolfsbezogenen Artenschutzrecht

1. Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Oktober 2019 in der Rechtssache C-674/17 „Luonnonsuojeluyhdistys Tapiola“, ECLI:EU:C:2019:851, 16 pp.

„Art. 16 Abs. 1 Buchst. e der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ist dahin auszulegen, dass er dem Erlass von Entscheidungen entgegensteht, mit denen Ausnahmen von dem in Art. 12 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Anhang IV Buchst. a dieser Richtlinie niedergelegten Verbot der absichtlichen Tötung von Wölfen im Rahmen der bestandspflegenden Jagd genehmigt werden und das Ziel der Bekämpfung von Wilderei verfolgt wird, wenn

- *das mit diesen Ausnahmen verfolgte Ziel nicht klar und deutlich belegt wird und die nationale Behörde nicht anhand fundierter wissenschaftlicher Daten nachzuweisen vermag, dass diese Ausnahmen geeignet sind, dieses Ziel zu erreichen,*
- *nicht hinreichend nachgewiesen ist, dass das mit ihnen verfolgte Ziel nicht durch eine anderweitige zufriedenstellende Lösung erreicht werden kann, wobei das bloße Vorliegen einer illegalen Aktivität oder die Schwierigkeiten, denen bei der Durchführung der Kontrolle dieser Aktivität begegnet wird, hierfür nicht ausreichen können,*
- *nicht gewährleistet ist, dass der günstige Erhaltungszustand der Populationen der betreffenden Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelungen gewahrt bleibt,*
- *in Bezug auf die Ausnahmen keine Bewertung des Erhaltungszustands der Populationen der betreffenden Art sowie der voraussichtlichen Auswirkungen der in Betracht gezogenen Ausnahme auf diesen bezogen auf das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats oder gegebenenfalls bezogen auf die betreffende biogeografische Region, wenn sich die Grenzen dieses Mitgliedstaats mit mehreren biogeografischen Regionen überschneiden oder das natürliche Verbreitungsgebiet der Art dies erfordert, und soweit möglich grenzüberschreitend vorgenommen wurde und*
- *nicht sämtliche Bedingungen erfüllt sind, die sich auf die Entnahme einer begrenzten und spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter in Anhang IV der Habitatrichtlinie genannter Arten unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß beziehen; die Erfüllung dieser Bedingungen ist u. a. unter Berücksichtigung der Größe der Population, ihres Erhaltungszustands und ihrer biologischen Merkmale nachzuweisen.“*

2. Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 11. Juni 2020 in der Rechtssache C-88/19 „Aliața pentru combaterea abuzurilor“, ECLI:EU:C:2020:458, 12 pp.

„Art. 12 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen in der durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass der Fang und der Transport eines Exemplars einer nach Anhang IV dieser Richtlinie geschützten Tierart wie des Wolfs am Rande eines menschlichen Siedlungsgebiets oder in einem solchen Gebiet unter das in dieser Bestimmung vorgesehene Verbot fallen können.

Art. 16 Abs. 1 dieser Richtlinie ist dahin auszulegen, dass alle Formen des absichtlichen Fangs von Exemplaren dieser Tierart unter den oben genannten Umständen verboten sind, wenn die zuständige nationale Behörde keine Ausnahme auf der Grundlage dieser Bestimmung gewährt hat.“



Sammlung der Rechtsprechung

URTEIL DES GERICHTSHOFS (Zweite Kammer)

10. Oktober 2019*

„Vorlage zur Vorabentscheidung – Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – Richtlinie 92/43/EWG – Art. 12 Abs. 1 – System des strengen Schutzes von Tierarten – Anhang IV – *Canis lupus* (Wolf) – Art. 16 Abs. 1 Buchst. e – Ausnahme, die die Entnahme einer begrenzten Zahl bestimmter Individuen erlaubt – Bestandspflegende Jagd – Bewertung des Erhaltungszustands der Populationen der betreffenden Art“

In der Rechtssache C-674/17

betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 267 AEUV, eingereicht vom Korkein hallinto-oikeus (Oberstes Verwaltungsgericht, Finnland) mit Entscheidung vom 28. November 2017, beim Gerichtshof eingegangen am 1. Dezember 2017, in dem Verfahren auf Antrag von

Luonnonsuojeluyhdistys Tapiola Pohjois-Savo – Kainuu ry,

Beigeladene:

Risto Mustonen,

Kai Ruhanen,

Suomen riistakeskus,

erlässt

DER GERICHTSHOF (Zweite Kammer)

unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten A. Arabadjiev (Berichterstatter), des Präsidenten des Gerichtshofs K. Lenaerts in Wahrnehmung der Aufgaben eines Richters der Zweiten Kammer und des Richters C. Vajda,

Generalanwalt: H. Saugmandsgaard Øe,

Kanzler: R. Schiano, Verwaltungsrat,

aufgrund des schriftlichen Verfahrens und auf die mündliche Verhandlung vom 9. Januar 2019,

unter Berücksichtigung der Erklärungen

– der Luonnonsuojeluyhdistys Tapiola Pohjois-Savo – Kainuu ry, vertreten durch S. Kantinkoski und L. Iivonen,

* Verfahrenssprache: Finnisch.



URTEIL VOM 10. 10. 2019 – RECHTSSACHE C-674/17
LUONNONSUOJELUYHDISTYS TAPIOLA

- von Herrn Ruhanen, vertreten durch P. Baarman, asianajaja,
 - der Suomen riistakeskus, vertreten durch S. Härkönen als Bevollmächtigten,
 - der finnischen Regierung, vertreten durch J. Heliskoski als Bevollmächtigten,
 - der dänischen Regierung, vertreten durch J. Nymann-Lindegren, M. Wolff und P. Ngo als Bevollmächtigte,
 - der schwedischen Regierung, vertreten durch A. Falk, C. Meyer-Seitz, H. Shev, J. Lundberg und H. Eklinder als Bevollmächtigte,
 - der Europäischen Kommission, vertreten durch M. Huttunen und C. Hermes als Bevollmächtigte,
- nach Anhörung der Schlussanträge des Generalanwalts in der Sitzung vom 8. Mai 2019

folgendes

Urteil

- 1 Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Auslegung von Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. 1992, L 206, S. 7, im Folgenden: Habitatrichtlinie).
- 2 Es ergeht im Rahmen eines auf Antrag der Luonnonsuojeluyhdistys Tapiola Pohjois-Savo – Kainuu ry (im Folgenden: Tapiola) eingeleiteten Verfahrens wegen der Rechtmäßigkeit von Entscheidungen der Suomen riistakeskus (finnische Wildtierbehörde, im Folgenden: Behörde), mit denen Ausnahmegenehmigungen für die Jagd auf den Wolf erteilt wurden.

Rechtlicher Rahmen

Unionsrecht

- 3 In Art. 1 („Begriffsbestimmungen“) der Habitatrichtlinie heißt es:

„Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet:

...

- i) ‚Erhaltungszustand einer Art‘: die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten in dem in Artikel 2 bezeichneten Gebiet auswirken können.

Der Erhaltungszustand wird als ‚günstig‘ betrachtet, wenn

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und

URTEIL VOM 10. 10. 2019 – RECHTSSACHE C-674/17
LUONNONSUOJELUYHDISTYS TAPIOLA

- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

...“

4 Art. 2 dieser Richtlinie sieht vor:

„(1) Diese Richtlinie hat zum Ziel, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.

(2) Die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen zielen darauf ab, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen.

(3) Die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen tragen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung.“

5 Art. 12 Abs. 1 der Habitatrictlinie lautet:

„Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem für die in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen; dieses verbietet:

- a) alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten;
- b) jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;
- c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;
- d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.“

6 Art. 16 Abs. 1 der Habitatrictlinie sieht vor:

„Sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, können die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Artikels 15 Buchstaben a) und b) im folgenden Sinne abweichen:

- a) zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
- b) zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum;
- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
- d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;

URTEIL VOM 10. 10. 2019 – RECHTSSACHE C-674/17
LUONNONSUOJELUYHDISTYS TAPIOLA

- e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.“
- 7 Zu den „streng zu schützenden [Tierarten] ... von gemeinschaftlichem Interesse“, die in einer Liste in Anhang IV Buchstabe a dieser Richtlinie aufgeführt sind, gehört u. a. „Canis lupus [Wolf] (ausgenommen ... die finnischen Populationen innerhalb des Rentierhaltungsareals im Sinne von Paragraph 2 des finnischen Gesetzes Nr. 848/90 vom 14. September 1990 über die Rentierhaltung)“.

Finnisches Recht

- 8 Nach § 37 Abs. 3 des Metsästyslaki (Jagdgesetz) Nr. 615/1993 vom 28. Juni 1993 in der durch das Gesetz Nr. 159/2011 vom 18. Februar 2011 geänderten Fassung (im Folgenden: Jagdgesetz) steht der Wolf dauerhaft unter Schutz.
- 9 Gemäß § 41 Abs. 1 des Jagdgesetzes kann die Behörde unter den Voraussetzungen der §§ 41a bis 41c dieses Gesetzes eine Ausnahme von dem in § 37 dieses Gesetzes vorgesehenen Schutz genehmigen. Nach § 41 Abs. 4 des Jagdgesetzes können die näheren Bestimmungen betreffend das bei der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung einzuhaltende Verfahren, die Auflagen, mit denen die Ausnahmegenehmigung zu versehen ist, die Meldung der aufgrund der Ausnahmegenehmigung erlegten Tiere, die zeitliche Geltung der Ausnahmegenehmigung und die Prüfung der Voraussetzungen für die Ausnahme durch Regierungsverordnung festgelegt werden. Zudem können die Zeitpunkte bestimmt werden, zu denen von dem in § 37 vorgesehenen Schutz abgewichen werden darf. Gemäß § 41 Abs. 5 des Jagdgesetzes kann die jährliche Zahl der auf der Grundlage der Ausnahmen erlegten Tiere nach oben begrenzt werden. Durch Verordnung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft können nähere Bestimmungen u. a. zur erlaubten Höchstzahl der Tötungen festgelegt werden.
- 10 § 41a Abs. 3 des Jagdgesetzes, durch den Art. 16 Abs. 1 Buchst. e der Habitatrichtlinie in das finnische Recht umgesetzt wird, sieht vor:
- „Für Wolf, Bär, Fischotter und Luchs kann unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß eine Ausnahmegenehmigung zum Fang oder zur Tötung einzelner Exemplare erteilt werden.“
- 11 § 3 Abs. 1 Nr. 1 der auf der Grundlage von § 41 Abs. 4 und § 41a Abs. 4 des Jagdgesetzes verabschiedeten Regierungsverordnung (452/2013) bestimmt, dass eine Ausnahmegenehmigung im Sinne von § 41a Abs. 3 dieses Gesetzes zum Fang oder zur Tötung von Wölfen innerhalb des Rentierhaltungsareals vom 1. Oktober bis zum 31. März und im Rest des Landes zwischen dem 1. November und dem 31. März erteilt werden kann. In § 4 Abs. 3 dieser Verordnung ist präzisiert, dass eine solche Ausnahmegenehmigung nur für die Jagd in Gebieten erteilt werden darf, in denen die betreffende Art ein starkes Vorkommen aufweist.
- 12 In der auf der Grundlage von § 41 Abs. 5 des Jagdgesetzes für das Jagdjahr 2015-2016 verabschiedeten Verordnung (1488/2015) des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft wurde die Höchstzahl der Wolfsindividuen, die außerhalb des Rentierhaltungsareals auf der Grundlage von Ausnahmegenehmigungen im Sinne von § 41a Abs. 3 des Jagdgesetzes erlegt werden durften, auf 46 festgelegt. In der Verordnung (1335/2016) des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft für die Jagdjahre 2016-2018 wurde für diese beiden Jahre die Höchstzahl der Wolfsindividuen, die außerhalb des Rentierhaltungsareals auf der Grundlage von Ausnahmegenehmigungen im Sinne von § 41 Abs. 1 des Jagdgesetzes erlegt werden durften, auf jeweils 53 festgelegt.

URTEIL VOM 10. 10. 2019 – RECHTSSACHE C-674/17
LUONNONSUOJELUYHDISTYS TAPIOLA

- 13 Am 22. Januar 2015 verabschiedete das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft auf der Grundlage der Erkenntnisse aus der Bewertung der Entwicklung der staatlichen Politik im Bereich großer Beutegreifer einen neuen Plan zur Pflege des Wolfsbestands in Finnland (im Folgenden: Bestandspflegeplan). Gemäß diesem Plan, dessen Ziel es ist, einen günstigen Erhaltungszustand der Wolfspopulation zu erreichen und zu bewahren, beträgt die Mindestgröße einer lebensfähigen Wolfspopulation 25 sich fortpflanzende Paare. Zudem heißt es darin, dass die Pflege des finnischen Wolfsbestands nicht gelingt, wenn den Bedürfnissen der in den Revieren der Rudel wohnenden und arbeitenden Menschen nicht Rechnung getragen wird, insbesondere angesichts der unter bestimmten Umständen zunehmenden gesellschaftlichen Akzeptanz von illegaler Jagd auf den Wolf. Ziel der Ausnahmen im Rahmen der Bestandspflege ist es somit, die Existenz lokaler Wolfsrudel zu sichern und zugleich die Koexistenz von Wolf und Mensch zu fördern. Zu diesem Zweck soll gegen Individuen vorgegangen werden, die Schäden verursachen, und damit der illegalen Tötung von Wölfen entgegengewirkt werden.
- 14 Der Bestandspflegeplan beruht auf einer wolfsrevierbezogenen Bestandspflege auf lokaler Ebene. Um die Lebensfähigkeit eines Wolfsrudels sicherzustellen, ist der von der Wildzentrale gemäß § 41a Abs. 3 des Jagdgesetzes erteilten Ausnahmegenehmigung eine Selektion der Individuen beizufügen, auf die gejagt werden soll. Die Jagd ist auf ein junges Individuum des Rudels zu richten, so dass die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Lebensfähigkeit des Rudels minimiert werden. Als Ziel ist ein Individuum auszuwählen, das den im Wolfsrevier wohnenden Menschen oder deren Eigentum Schäden oder Nachteile verursacht.
- 15 Schließlich sind die Ausnahmegenehmigungen für Gebiete zu erteilen, in denen die Art ein starkes Vorkommen aufweist, und dürfen die in der Verordnung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft festgelegte Obergrenze nicht überschreiten.

Ausgangsverfahren und Vorlagefragen

- 16 Mit zwei Bescheiden vom 18. Dezember 2015 erteilte die Behörde Herrn Risto Mustonen und Herrn Kai Ruhanen jeweils eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 41 und § 41a Abs. 3 des Jagdgesetzes. Diese Ausnahmegenehmigungen erlaubten die Tötung von insgesamt sieben Wölfen im Zeitraum zwischen dem 23. Januar und dem 21. Februar 2016 in der Region Nordsavo (Finnland). Mit dem ersten Bescheid wurde die Tötung von zwei Wölfen im Revier des Rudels von Juudinsalo (Finnland) und zwei weiteren im Gebiet zwischen Sukeva (Finnland) und Laakajärvi (Finnland) erlaubt, mit dem zweiten Bescheid die Tötung eines Wolfs im Revier des Rudels von Vieremä-Kajaani-Sonkajärvi (Finnland) und von zwei Wölfen im Revier des Rudels von Kiuruvesi-Vieremä (Finnland).
- 17 Die Behörde begründete ihre Bescheide unter Hinweis auf die anwendbaren Rechtsvorschriften und den Bestandspflegeplan. Sie schilderte die Zusammensetzung der betreffenden Rudel und verwies auf die von den Wölfen verursachten Schäden an Hunden und die Besorgnis der örtlichen Bevölkerung. Durch den strengen Schutz, der auf der Erteilung von Genehmigungen „zur Verhütung von Schäden“ beruht habe, seien die im früheren Bestandspflegeplan beschriebenen Ziele nicht erreicht worden. Daher werde mit den im Rahmen der Pflege des Wolfsbestands erteilten Ausnahmegenehmigungen angestrebt, einen gesetzeskonformen Ansatz zur Pflege dieses Bestands einzuführen, der es erlaube, gegen Individuen vorzugehen, die Schaden verursachten, und damit gleichzeitig illegalen Tötungen entgegenzuwirken.
- 18 In den betreffenden Gebieten gebe es keine zufriedenstellendere Lösung, als die genannten Ausnahmegenehmigungen zu erteilen. Der selektive und begrenzte Charakter der Jagd werde durch die in den Bescheiden festgelegten geografischen und quantitativen Grenzen sowie durch die Beachtung der darin vorgesehenen Jagdmethode konkretisiert.

URTEIL VOM 10. 10. 2019 – RECHTSSACHE C-674/17
LUONNONSUOJELUYHDISTYS TAPIOLA

- 19 Die Behörde wies auch darauf hin, dass die Tötung eines dominanten Männchens sowie eines mit einem Sender versehenen Individuums zu vermeiden sei. Sie empfahl den Adressaten der genannten Bescheide, die Jagd auf junge oder Schaden verursachende Individuen zu richten, und wies darauf hin, dass, falls bei den Rudeln und Individuen nach Erlass dieser Bescheide und vor dem Beginn der genehmigten Jagd eine von den Behörden festgestellte Sterblichkeit auftrete, dieser Umstand zu berücksichtigen und der Umfang der Genehmigung in quantitativer Hinsicht zu verringern sei.
- 20 Tapiola, eine finnische Umweltschutzvereinigung, erhob gegen diese beiden Bescheide der Behörde Klagen beim Itä-Suomen hallinto-oikeus (Verwaltungsgericht Ostfinnland, Finnland). Mit Entscheidungen vom 11. Februar 2016 wies dieses Gericht die Klagen als unzulässig ab, weil Tapiola nicht klagebefugt sei.
- 21 Mit Beschlüssen vom 29. Mai 2017 hob das Korkein hallinto-oikeus (Oberstes Verwaltungsgericht, Finnland) die Entscheidungen des Itä-Suomen hallinto-oikeus (Verwaltungsgericht Ostfinnland) auf und prüfte die von Tapiola erhobenen Klagen.
- 22 Das vorliegende Gericht unterstreicht, dass der Wolf in Finnland stark gefährdet sei. Die Zahl der Wölfe habe in den letzten Jahren, wahrscheinlich aufgrund von Wilderei, erheblich geschwankt. Da Ausnahmegenehmigungen zur Tötung von Wölfen im Rahmen der sogenannten „bestandspflegenden“ Jagd für ein bestimmtes Gebiet erteilt würden, fragt sich das vorliegende Gericht u. a., ob bei der Beurteilung des Erhaltungszustands einer Art für die Zwecke der Gewährung einer solchen Ausnahmegenehmigung gemäß Art. 16 Abs. 1 Buchst. e der Habitatrichtlinie auf dieses Gebiet oder auf das gesamte Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats abzustellen ist. Zudem fragt es sich, inwieweit solche Ausnahmegenehmigungen durch die Eindämmung der Wilderei gerechtfertigt werden können und welchen Einfluss in diesem Zusammenhang der Umstand hat, dass diese Ausnahmegenehmigungen im Rahmen eines nationalen Bestandspflegeplans und einer nationalen Regelung gewährt werden, in denen eine Höchstzahl von Individuen festlegt ist, die jährlich im gesamten Hoheitsgebiet erlegt werden dürfen. Außerdem ersucht es um Erläuterungen zu den Auswirkungen von Schwierigkeiten bei der Kontrolle der Wilderei im Rahmen der Prüfung der Frage, ob es eine zufriedenstellende Alternativlösung zur Tötung von Wölfen gibt. Schließlich möchte das vorliegende Gericht wissen, ob die Absicht, Schäden an Hunden zu verhindern und das allgemeine Sicherheitsgefühl der im betreffenden Gebiet wohnenden Menschen zu erhöhen, zu den Gründen zählt, die die Anwendung der genannten Ausnahme rechtfertigen können.
- 23 Vor diesem Hintergrund hat das Korkein hallinto-oikeus (Oberstes Verwaltungsgericht) beschlossen, das Verfahren auszusetzen und dem Gerichtshof folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen:
1. Erlaubt es der Wortlaut von Art. 16 Abs. 1 Buchst. e der Habitatrichtlinie, aufgrund von Anträgen einzelner Jäger regional begrenzte Ausnahmegenehmigungen für die sogenannte bestandspflegende Jagd zu erteilen?
 - Ist es bei der Beurteilung dieser Frage von Bedeutung, dass sich die Ermessensausübung bei der Entscheidung über die Ausnahmegenehmigungen nach einem nationalen Bestandspflegeplan sowie nach der in einer Verordnung festgelegten Obergrenze für die Zahl der erlegten Tierindividuen richtet, in deren Rahmen für das Gebiet des Mitgliedstaats jährlich Ausnahmegenehmigungen erteilt werden dürfen?
 - Können bei der Beurteilung andere Gesichtspunkte wie das Ziel, Schäden an Hunden zu verhindern und das allgemeine Sicherheitsgefühl zu erhöhen, berücksichtigt werden?
 2. Kann die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für die bestandspflegende Jagd im Sinne der ersten Vorlagefrage damit begründet werden, dass es zur Verhinderung von Wilderei keine anderweitige zufriedenstellende Lösung im Sinne von Art. 16 Abs. 1 der Habitatrichtlinie gibt?

URTEIL VOM 10. 10. 2019 – RECHTSSACHE C-674/17
LUONNONSUOJELUYHDISTYS TAPIOLA

- Können in diesem Fall die praktischen Schwierigkeiten bei der Kontrolle von rechtswidriger Wilderei berücksichtigt werden?
 - Ist bei der Beurteilung der Frage, ob es eine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt, möglicherweise auch das Ziel von Bedeutung, Schäden an Hunden zu verhindern, und das allgemeine Sicherheitsgefühl zu erhöhen?
3. Wie ist die in Art. 16 Abs. 1 der Habitatrichtlinie genannte Voraussetzung, die den Erhaltungszustand von Populationen von Arten betrifft, bei der Erteilung von regional begrenzten Ausnahmegenehmigungen zu bewerten?
- Ist der Erhaltungszustand der Populationen einer Art sowohl bezogen auf ein bestimmtes Gebiet als auch auf das gesamte Gebiet des Mitgliedstaats oder bezogen auf ein noch größeres Verbreitungsgebiet der betreffenden Art zu beurteilen?
 - Ist es möglich, dass die in Art. 16 Abs. 1 der Habitatrichtlinie vorgesehenen Voraussetzungen einer Erteilung einer Ausnahmegenehmigung erfüllt sind, obwohl der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nach einer sachgerechten Beurteilung nicht als günstig im Sinne der Richtlinie angesehen werden kann?
 - Falls die vorstehende Frage bejaht wird: In was für einer Situation könnte das in Betracht kommen?

Zu den Vorlagefragen

- 24 Mit seinen Fragen, die zusammen zu prüfen sind, möchte das vorlegende Gericht im Wesentlichen wissen, ob Art. 16 Abs. 1 Buchst. e der Habitatrichtlinie dahin auszulegen ist, dass er dem Erlass von Entscheidungen entgegensteht, mit denen Ausnahmen von dem in Art. 12 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Anhang IV Buchst. a dieser Richtlinie niedergelegten Verbot der absichtlichen Tötung von Wölfen im Rahmen der bestandspflegenden Jagd genehmigt werden und das Ziel der Bekämpfung von Wilderei verfolgt wird.
- 25 Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass die Habitatrichtlinie nach ihrem Art. 2 Abs. 1 zum Ziel hat, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten beizutragen. Außerdem zielen die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen gemäß ihrem Art. 2 Abs. 2 und 3 darauf ab, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von Interesse für die Europäische Union zu bewahren oder wiederherzustellen, und tragen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung.
- 26 Nach Art. 12 Abs. 1 Buchst. a und d der Habitatrichtlinie haben die Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um ein strenges Schutzsystem für die in Anhang IV Buchst. a genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen, das alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten und jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbietet (Urteil vom 17. April 2018, Kommission/Polen [Wald von Białowieża], C-441/17, EU:C:2018:255, Rn. 230).
- 27 Um dieser Verpflichtung nachzukommen, müssen die Mitgliedstaaten nicht nur einen vollständigen gesetzlichen Rahmen schaffen, sondern auch konkrete besondere Schutzmaßnahmen durchführen. Desgleichen setzt das strenge Schutzsystem den Erlass kohärenter und koordinierter vorbeugender Maßnahmen voraus. Ein solches strenges Schutzsystem muss also imstande sein, tatsächlich absichtliche Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren und

URTEIL VOM 10. 10. 2019 – RECHTSSACHE C-674/17
LUONNONSUOJELUYHDISTYS TAPIOLA

- die Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der in Anhang IV Buchst. a der Habitatrichtlinie genannten Tierarten zu verhindern (Urteil vom 17. April 2018, Kommission/Polen [Wald von Białowieża], C-441/17, EU:C:2018:255, Rn. 231 und die dort angeführte Rechtsprechung).
- 28 Zwar erlaubt Art. 16 Abs. 1 der Habitatrichtlinie den Mitgliedstaaten, von den Bestimmungen der Art. 12 bis 14 sowie Art. 15 Buchst. a und b dieser Richtlinie abzuweichen, doch unterliegt eine auf dieser Grundlage erlassene Ausnahmeregelung, da sie es den Mitgliedstaaten erlaubt, den mit dem System des strengen Schutzes natürlich vorkommender Arten einhergehenden Verpflichtungen zu entgehen, der Bedingung, dass es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.
- 29 Es ist festzustellen, dass diese Bedingungen für sämtliche in Art. 16 Abs. 1 der Habitatrichtlinie genannten Fälle gelten.
- 30 Zudem stellt Art. 16 Abs. 1 der Habitatrichtlinie, der die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliedstaaten von den Art. 12 bis 14 sowie Art. 15 Buchst. a und b dieser Richtlinie abweichen dürfen, genau und abschließend festlegt, eine Ausnahme von dem in dieser Richtlinie vorgesehenen Schutzsystem dar, die restriktiv auszulegen ist (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 20. Oktober 2005, Kommission/Vereinigtes Königreich, C-6/04, EU:C:2005:626, Rn. 111, und vom 10. Mai 2007, Kommission/Österreich, C-508/04, EU:C:2007:274, Rn. 110 und 128) und bei der die Beweislast für das Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen für jede Abweichung die Stelle treffen muss, die über sie entscheidet (vgl. entsprechend Urteil vom 8. Juni 2006, WWF Italia u. a., C-60/05, EU:C:2006:378, Rn. 34).
- 31 Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Art *canis lupus* (Wolf) zu den „streng zu schützenden“ Tierarten „von gemeinschaftlichem Interesse“ zählt, die in Anhang IV Buchst. a der Habitatrichtlinie aufgelistet sind, ausgenommen u. a. „die finnischen Populationen innerhalb des Rentierhaltungsareals“.
- 32 Schließlich ist, wie der Generalanwalt in Nr. 40 seiner Schlussanträge ausgeführt hat, der Begriff „Entnahme“ im Sinne von Art. 16 Abs. 1 der Habitatrichtlinie so zu verstehen, dass er sowohl den Fang als auch die Tötung von Exemplaren der betroffenen Arten umfasst, so dass diese Bestimmung grundsätzlich den Erlass von Ausnahmen gestattet, die u. a. darauf abzielen, die Tötung von Exemplaren der in Anhang IV Buchst. a dieser Richtlinie genannten Arten unter Beachtung von ganz bestimmten, in Art. 16 Abs. 1 vorgesehenen Bedingungen zu erlauben.
- 33 Die vom vorlegenden Gericht gestellten Fragen sind unter Berücksichtigung dieser einleitenden Erwägungen zu prüfen.
- 34 Was erstens das mit einer gemäß Art. 16 Abs. 1 der Habitatrichtlinie gewährten Ausnahmeregelung angestrebte Ziel betrifft, ist festzustellen, dass in den Buchst. a bis d dieser Vorschrift die Ziele, die mit den darin vorgesehenen Abweichungen jeweils verfolgt werden, ausdrücklich benannt werden, nämlich der Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und die Erhaltung der natürlichen Lebensräume (a), die Verhütung ernster Schäden (b), die Volksgesundheit und die öffentliche Sicherheit sowie das überwiegende öffentliche Interesse (c), Forschung und Unterricht, Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung (d). Hingegen ist dies bei Art. 16 Abs. 1 Buchst. e dieser Richtlinie nicht der Fall, da darin das Ziel, das mit der betreffenden Abweichung verfolgt wird, nicht näher bezeichnet ist.
- 35 Außerdem müssen die auf Art. 16 Abs. 1 Buchst. e der Habitatrichtlinie gestützten Ausnahmen über die in Art. 16 Abs. 1 Buchst. a bis d dieser Richtlinie genannten Bedingungen hinaus zusätzliche Bedingungen erfüllen. Sie erlauben unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV dieser Richtlinie.

URTEIL VOM 10. 10. 2019 – RECHTSSACHE C-674/17
LUONNONSUOJELUYHDISTYS TAPIOLA

- 36 Art. 16 Abs. 1 Buchst. e der Habitatrichtlinie kann daher keine allgemeine Rechtsgrundlage für die Genehmigung von Ausnahmen von Art. 12 Abs. 1 dieser Richtlinie darstellen, da andernfalls den anderen Fällen des Art. 16 Abs. 1 der Habitatrichtlinie und diesem strengen Schutzsystem die praktische Wirksamkeit genommen würde.
- 37 Folglich kann sich das Ziel einer auf Art. 16 Abs. 1 Buchst. e der Habitatrichtlinie gestützten Ausnahme grundsätzlich nicht mit den Zielen der auf Art. 16 Abs. 1 Buchst. a bis d dieser Richtlinie gestützten Ausnahmen überschneiden; daher kann die erstgenannte Bestimmung nur dann als Grundlage für den Erlass einer Ausnahmeregelung dienen, wenn die letztgenannten Bestimmungen nicht einschlägig sind.
- 38 Jedenfalls dürfen die nach Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie genehmigten Ausnahmen insgesamt keine Wirkungen entfalten, die den mit der Richtlinie verfolgten Zielen, wie sie in Rn. 25 des vorliegenden Urteils wiedergegeben sind, zuwiderlaufen.
- 39 Im vorliegenden Fall geht aus der Vorlageentscheidung hervor, dass mit den im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Ausnahmegenehmigungen ebenso wie mit dem Bestandspflegeplan für den Wolf, in dessen Rahmen diese Ausnahmegenehmigungen erteilt wurden, das Ziel verfolgt wurde, die Wilderei einzudämmen. Die Verhinderung von Schäden an Hunden und die Erhöhung des allgemeinen Sicherheitsgefühls der Menschen, die in der Nähe der von den Wölfen besiedelten Gebiete wohnen, wurden als hierfür geeignete und eng mit diesem Ziel verknüpfte Maßnahmen dargestellt, da ihre Durchführung nach den Angaben der Behörde dazu beitragen soll, die „gesellschaftliche Toleranz“ der örtlichen Bevölkerung gegenüber dem Wolf zu erhöhen und damit die illegale Jagd zu verringern.
- 40 Außerdem ergibt eine vom Gerichtshof in der mündlichen Verhandlung gestellte Frage, dass der im Jahr 2015 genehmigte Bestandspflegeplan für den Wolf Maßnahmen und Projekte zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands dieser Art umfasste und dass die Genehmigung der bestandspflegenden Jagd auf Wölfe zum Ziel hatte, das Wohlbefinden der Einwohner des Gebiets gegenüber dem Wolf zu erhöhen und damit die Wilderei einzudämmen.
- 41 Es ist darauf hinzuweisen, dass die für eine Ausnahme geltend gemachten Ziele in der Entscheidung über die Ausnahme klar, genau und fundiert festgelegt sein müssen. Eine auf Art. 16 Abs. 1 der Habitatrichtlinie gestützte Ausnahme kann nämlich nur eine konkrete und punktuelle Anwendung sein, mit der konkreten Erfordernissen und besonderen Situationen begegnet wird (vgl. entsprechend Urteile vom 8. Juni 2006, *WWF Italia u. a.*, C-60/05, EU:C:2006:378, Rn. 34, und vom 11. November 2010, *Kommission/Italien*, C-164/09, nicht veröffentlicht, EU:C:2010:672, Rn. 25).
- 42 Hierzu ergibt sich zum einen aus dem Inhalt der im Ausgangsverfahren streitigen Bescheide, mit denen die Ausnahmegenehmigungen erteilt wurden, und insbesondere aus dem Bestandspflegeplan, in den sie sich einfügen, dass die Wilderei angesichts des Ziels der Habitatrichtlinie eine große Herausforderung hinsichtlich der Erhaltung bedrohter Arten darstellte. Hierzu hat das vorlegende Gericht näher ausgeführt, dass die Zahl der Wölfe in Finnland im Lauf der Jahre erheblich geschwankt habe und dass es davon ausgehe, dass diese Schwankungen mit der Wilderei zusammenhängen, die angesichts der Bedrohtheit des Wolfs dessen Erhaltung gefährde. Im Übrigen haben in der mündlichen Verhandlung sowohl die Behörde als auch die finnische Regierung bestätigt, dass die Bekämpfung der Wilderei letztlich die Erhaltung der betreffenden Art zum Ziel habe.
- 43 Die Bekämpfung der Wilderei kann somit als Methode geltend gemacht werden, um zur Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der betreffenden Art beizutragen, und damit als ein von Art. 16 Abs. 1 Buchst. e der Habitatrichtlinie umfasstes Ziel.
- 44 Was zum anderen die Geeignetheit der gemäß Art. 16 Abs. 1 Buchst. e dieser Richtlinie erlassenen Ausnahmeregelungen zur Erreichung des angestrebten Ziels betrifft, ist zu unterstreichen, dass, da die im Ausgangsverfahren streitigen Ausnahmegenehmigungen auf einem Versuch beruhten, mit dem

URTEIL VOM 10. 10. 2019 – RECHTSSACHE C-674/17
LUONNONSUOJELUYHDISTYS TAPIOLA

geprüft werden sollte, ob eine beschränkte Erlaubnis der legalen Jagd zur Eindämmung der Wilderei und letztlich zur Verbesserung des Erhaltungszustands des Wolfs beitragen kann, die Geeignetheit dieser Ausnahmegenehmigungen zur Erreichung dieser Ziele unter den Umständen, unter denen ihre Erteilung beantragt wurde, zu dem Zeitpunkt, zu dem die Behörde sie erteilte, ungewiss war.

- 45 In einem solchen Kontext hat die nationale Behörde, wie der Generalanwalt in Nr. 62 seiner Schlussanträge ausgeführt hat, auf der Grundlage streng wissenschaftlicher Erkenntnisse, gegebenenfalls auch anhand von Vergleichsdaten zu den Folgen der bestandspflegenden Jagd, die Annahme zu untermauern, dass die Genehmigung der bestandspflegenden Jagd die rechtswidrige Jagd verringern würde, und zwar in einem solchen Maß, dass sie eine positive Nettoauswirkung auf den Erhaltungszustand der Wolfspopulation hätte, wobei die Zahl der geplanten Ausnahmen und die jüngsten Schätzungen der Zahl der rechtswidrigen Tötungen zu berücksichtigen sind.
- 46 Im vorliegenden Fall trägt die Behörde vor, dass die bestandspflegende Jagd nachweislich geeignet sei, die Wilderei zu verringern. Dem widersprechen Tapiola und die Europäische Kommission. Das vorliegende Gericht führt aus, dass keinerlei wissenschaftlicher Beleg den Schluss zulasse, dass die legale Jagd auf eine geschützte Art die Wilderei in einem solchen Maß verringere, dass sie insgesamt positive Auswirkungen auf den Erhaltungszustand des Wolfs habe. Das vorliegende Gericht wird somit unter Berücksichtigung der obigen Erwägungen abschließend zu ermitteln haben, ob die im Rahmen der bestandspflegenden Jagd erteilten Ausnahmegenehmigungen geeignet sind, ihr Ziel der Bekämpfung der Wilderei im Interesse des Schutzes der Art zu erreichen, und ob die Behörde den ihr in diesem Zusammenhang obliegenden Verpflichtungen nachgekommen ist.
- 47 Zweitens darf eine Ausnahme nach Art. 16 Abs. 1 der Habitatrichtlinie nicht genehmigt werden, wenn das mit dieser Ausnahme verfolgte Ziel durch eine anderweitige zufriedenstellende Lösung im Sinne dieser Vorschrift erreicht werden kann. Eine solche Ausnahme ist somit nur zulässig, wenn es an einer anderweitigen Maßnahme fehlt, mit der das verfolgte Ziel in zufriedenstellender Weise erreicht werden kann und die in der Richtlinie vorgesehenen Verbote beachtet werden.
- 48 Im vorliegenden Fall ist festzustellen, dass das bloße Bestehen einer illegalen Aktivität wie der Wilderei oder die Schwierigkeiten, denen bei der Umsetzung der Kontrolle dieser Aktivität begegnet wird, nicht genügen können, um einen Mitgliedstaat von seiner Pflicht zu entbinden, den Schutz der gemäß Anhang IV der Habitatrichtlinie geschützten Arten zu gewährleisten. In einer solchen Situation hat er vielmehr einer strengen und wirksamen Kontrolle dieser illegalen Aktivität sowie der Durchführung von Maßnahmen Vorrang einzuräumen, die nicht die Missachtung der in Art. 12 bis 14 sowie Art. 15 Buchst. a und b dieser Richtlinie aufgestellten Verbote beinhalten.
- 49 Außerdem verpflichtet Art. 16 Abs. 1 der Habitatrichtlinie die Mitgliedstaaten, eine genaue und angemessene Begründung für die Annahme darzutun, dass es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt, um die Ziele zu erreichen, auf die die fragliche Ausnahmeregelung gestützt wird (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 14. Juni 2007, Kommission/Finnland, C-342/05, EU:C:2007:341, Rn. 31).
- 50 Diese Begründungspflicht ist nicht erfüllt, wenn die Entscheidung über eine Ausnahme weder Angaben zum Fehlen einer anderen zufriedenstellenden Lösung enthält noch auf die in diesem Zusammenhang relevanten technischen, rechtlichen und wissenschaftlichen Berichte verweist (vgl. entsprechend Urteile vom 16. Oktober 2003, Ligue pour la protection des oiseaux u. a., C-182/02, EU:C:2003:558, Rn. 14, und vom 21. Juni 2018, Kommission/Malta, C-557/15, EU:C:2018:477, Rn. 50 und 51).
- 51 Nach alledem obliegt es den zuständigen nationalen Behörden, im Zusammenhang mit der Genehmigung von Ausnahmen wie den im Ausgangsverfahren in Rede stehenden nachzuweisen, dass es insbesondere unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse sowie der Umstände des konkreten Falls keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt, um das verfolgte Ziel unter Beachtung der in der Habitatrichtlinie niedergelegten Verbote zu erreichen.

URTEIL VOM 10. 10. 2019 – RECHTSSACHE C-674/17
LUONNONSUOJELUYHDISTYS TAPIOLA

- 52 Im vorliegenden Fall enthält die Vorlageentscheidung keine Anhaltspunkte dafür, dass die Behörde nachgewiesen hätte, dass das einzige Mittel zur Erreichung des Ziels, das zur Begründung von Ausnahmen zwecks Bestandspflege geltend gemacht wird, darin besteht, ein gewisses Maß an bestandspflegender Jagd auf den Wolf gemäß Art. 16 Abs. 1 Buchst. e der Habitatrichtlinie zuzulassen.
- 53 Somit entsprechen die Entscheidungen, mit denen Ausnahmen genehmigt werden, wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden nicht dem in Rn. 49 des vorliegenden Urteils geschilderten Erfordernis einer genauen und angemessenen Begründung hinsichtlich des Fehlens einer anderweitigen zufriedenstellenden Lösung zur Erreichung des geltend gemachten Ziels. Dies hat jedoch das vorliegende Gericht zu überprüfen.
- 54 Drittens ist zu prüfen, ob die fragliche Ausnahme nicht gegen die in Art. 16 Abs. 1 der Habitatrichtlinie niedergelegte Bedingung verstößt, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.
- 55 Der günstige Erhaltungszustand dieser Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist nämlich eine unabdingbare Voraussetzung für die Zulassung der in Art. 16 Abs. 1 der Habitatrichtlinie vorgesehenen Ausnahmen (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 10. Mai 2007, Kommission/Österreich, C-508/04, EU:C:2007:274, Rn. 115).
- 56 Insoweit wird nach Art. 1 Buchst. i der Habitatrichtlinie der Erhaltungszustand als günstig betrachtet, wenn zum einen aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraums, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, des Weiteren das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und schließlich ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.
- 57 Eine Ausnahmeregelung gemäß Art. 16 Abs. 1 der Habitatrichtlinie ist somit auf Kriterien zu stützen, die so definiert sind, dass die Erhaltung der Populationsdynamik und -stabilität der betreffenden Art langfristig sichergestellt ist.
- 58 Wie der Generalanwalt in den Nrn. 79 bis 82 seiner Schlussanträge im Wesentlichen ausgeführt hat, hat daher die zuständige nationale Behörde bei der Prüfung, ob eine Ausnahme auf der Grundlage von Art. 16 Abs. 1 zuzulassen ist, u. a. bezogen auf das Gebiet des Mitgliedstaats oder gegebenenfalls, wenn sich die Grenzen des betreffenden Mitgliedstaats mit mehreren biogeografischen Regionen überschneiden, bezogen auf die betreffende biogeografische Region, oder aber, wenn das natürliche Verbreitungsgebiet der Art es erfordert und soweit möglich grenzüberschreitend, in einem ersten Schritt den Erhaltungszustand der Populationen der betreffenden Arten und in einem zweiten Schritt die geografischen und demografischen Auswirkungen, die die in Betracht gezogenen Ausnahmeregelungen auf diesen haben können, zu ermitteln.
- 59 Außerdem ist, wie der Generalanwalt in Nr. 83 seiner Schlussanträge ausgeführt hat, die Bewertung der Auswirkung einer Ausnahme bezogen auf das Gebiet einer lokalen Population im Allgemeinen erforderlich, um ihre Auswirkung auf den Erhaltungszustand der in Rede stehenden Population in einem größeren Rahmen zu bestimmen. Da nämlich eine Ausnahme gemäß den in Rn. 41 des vorliegenden Urteils angeführten Erwägungen konkreten Anforderungen und spezifischen Situationen Rechnung tragen muss, werden sich ihre Folgen in der Regel am unmittelbarsten in dem von ihr betroffenen lokalen Gebiet bemerkbar machen. Wie sich aus den dem Gerichtshof vorliegenden Akten ergibt, hängt der Erhaltungszustand einer Population auf nationaler oder biogeografischer Ebene außerdem von der kumulierten Auswirkung der verschiedenen, die lokalen Gebiete betreffenden Ausnahmen ab.

URTEIL VOM 10. 10. 2019 – RECHTSSACHE C-674/17
LUONNONSUOJELUYHDISTYS TAPIOLA

- 60 Dagegen kann entgegen dem Vorbringen der Behörde der Teil des natürlichen Verbreitungsgebiets der betreffenden Population, der sich auf Teile des Hoheitsgebiets eines Drittstaats erstreckt, der nicht an die Verpflichtungen zum strengen Schutz der Arten von Interesse für die Europäische Union gebunden ist, bei dieser Beurteilung nicht berücksichtigt werden.
- 61 Somit kann eine solche Ausnahmeregelung nicht erlassen werden, ohne dass der Erhaltungszustand der betreffenden Art sowie die möglichen Auswirkungen der in Betracht gezogenen Ausnahmeregelung auf den Erhaltungszustand bezogen auf das lokale Gebiet und auf das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats oder gegebenenfalls auf die betreffende biogeografische Region, wenn sich die Grenzen dieses Mitgliedstaats mit mehreren biogeografischen Regionen überschneiden oder wenn das natürliche Verbreitungsgebiet der Art dies erfordert, und soweit möglich grenzüberschreitend beurteilt worden sind.
- 62 Angesichts der Fragen des vorlegenden Gerichts ist zunächst hinzuzufügen, dass ein Bestandspflegeplan und eine nationale Regelung, die die Höchstzahl der Individuen festlegt, die in einem Jagdjahr im Hoheitsgebiet getötet werden dürfen, einen relevanten Faktor für die Feststellung darstellen können, ob die in Rn. 54 des vorliegenden Urteils geschilderte Anforderung erfüllt ist, da sie geeignet sind, zu gewährleisten, dass die jährliche kumulative Wirkung einzelner Ausnahmegenehmigungen der Wahrung oder Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands der Populationen der betreffenden Art nicht schadet.
- 63 Hierzu ergibt sich aus den von Tapiola und der Europäischen Kommission vorgelegten Zahlen, deren Richtigkeit das vorlegende Gericht zu überprüfen haben wird, dass zum einen in Finnland im Jagdjahr 2015-2016 auf eine landesweite Population von insgesamt etwa 275 bis 310 Individuen 43 oder 44 Wölfe auf der Grundlage von gemäß der nationalen Regelung erteilten Ausnahmegenehmigungen im Rahmen der bestandspflegenden Jagd getötet wurden, wovon die Hälfte sich fortpflanzende Individuen waren. Somit hat die bestandspflegende Jagd zur Tötung von nahezu 15 % der gesamten Wolfspopulation Finnlands geführt, darunter zahlreiche sich fortpflanzende Individuen. Zum anderen wurde die jährliche Zahl illegaler Entnahmen im Bestandspflegeplan auf etwa 30 Individuen geschätzt.
- 64 Somit führte diese bestandspflegende Jagd zur Tötung von 13 oder 14 Individuen mehr, als nach den Schätzungen durch Wilderei getötet worden wären, und hätte damit eine negative Nettowirkung auf die Wolfspopulation.
- 65 Danach lässt sich bezweifeln, ob der Bestandspflegeplan und die nationale Regelung, mit der die Höchstzahl der Individuen festgelegt wird, die pro Jagdjahr getötet werden dürfen, in deren Kontext die im Ausgangsverfahren streitigen Ausnahmegenehmigungen erteilt wurden, die Einhaltung der in Rn. 54 des vorliegenden Urteils angeführten Anforderung ermöglichen. Dies hat jedoch das vorlegende Gericht zu prüfen.
- 66 In diesem Zusammenhang ist auch hervorzuheben, dass der Mitgliedstaat gemäß dem in Art. 191 Abs. 2 AEUV verankerten Vorsorgegrundsatz von dem Erlass oder der Durchführung einer solchen Ausnahmeregelung absehen muss, wenn nach der Prüfung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Daten eine Ungewissheit darüber bestehen bleibt, ob der günstige Erhaltungszustand der Populationen einer vom Aussterben bedrohten Art trotz dieser Ausnahmeregelung gewahrt oder wiederhergestellt werden kann.
- 67 Es ist somit Aufgabe des vorlegenden Gerichts, festzustellen, ob die Behörde auf der Grundlage wissenschaftlicher Daten nachgewiesen hat, dass die territorialen und quantitativen Grenzen, denen die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Ausnahmegenehmigungen unterlagen, ausreichen, um sicherzustellen, dass die Populationen der betreffenden Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben würden.

URTEIL VOM 10. 10. 2019 – RECHTSSACHE C-674/17
LUONNONSUOJELUYHDISTYS TAPIOLA

- 68 Des Weiteren hat der Gerichtshof in Bezug auf die Auswirkungen des ungünstigen Erhaltungszustands einer Art auf die Möglichkeit, Ausnahmen gemäß Art. 16 Abs. 1 der Habitatrichtlinie zuzulassen, bereits entschieden, dass solche Ausnahmen ausnahmsweise weiterhin zulässig sind, wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass sie nicht geeignet sind, den ungünstigen Erhaltungszustand dieser Populationen zu verschlechtern oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands zu behindern. Nach Auffassung des Gerichtshofs kann nämlich nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Tötung einer begrenzten Zahl von Individuen auf das in Art. 16 Abs. 1 der Habitatrichtlinie genannte Ziel der Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustands der Wolfspopulation innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets nicht auswirkt. Eine Ausnahme wäre in einem solchen Fall daher für die betreffende Art neutral (Urteil vom 14. Juni 2007, Kommission/Finnland, C-342/05, EU:C:2007:341, Rn. 29).
- 69 Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die ausnahmsweise Gewährung solcher Ausnahmen auch im Licht des in Rn. 66 des vorliegenden Urteils angeführten Vorsorgeprinzips zu beurteilen ist.
- 70 Viertens verlangt Art. 16 Abs. 1 Buchst. e der Habitatrichtlinie die Einhaltung von Bedingungen in Bezug auf die Begrenzung und Spezifizierung der Anzahl von Exemplaren der Tierarten, die entnommen oder gehalten werden dürfen, die Selektivität und das beschränkte Ausmaß dieser Entnahme oder Haltung und die strenge Kontrolle, der die Einhaltung dieser Bedingungen zu unterziehen ist.
- 71 Was zunächst die Bedingung in Bezug auf die Begrenzung und Spezifizierung der Anzahl der Entnahmen oder Haltungen bestimmter Exemplare der betreffenden Arten anbelangt, wird diese Anzahl in jedem Fall von der Größe der Population der Art, ihrem Erhaltungszustand und ihrer biologischen Merkmale abhängig sein. Diese Anzahl ist daher anhand fundierter wissenschaftlicher Daten in Bezug auf Geografie, Klima, Umwelt und Biologie sowie anhand von Daten, die eine Beurteilung der Situation hinsichtlich der Fortpflanzung und der jährlichen Gesamtsterblichkeitsrate aufgrund natürlicher Ursachen der betreffenden Art erlauben, zu bestimmen (vgl. entsprechend Urteile vom 8. Juni 2006, WWF Italia u. a., C-60/05, EU:C:2006:378, Rn. 25 und 29, und vom 21. Juni 2018, Kommission/Malta, C-557/15, EU:C:2018:477, Rn. 62).
- 72 Daher ist die Zahl der Entnahmen, die im Rahmen der in Art. 16 Abs. 1 Buchst. e der Habitatrichtlinie vorgesehenen Ausnahmen zulässig sind, damit sie diese Bedingung erfüllt, so weit zu begrenzen, dass sie nicht zu einer Gefahr erheblicher negativer Auswirkungen auf die Struktur der betreffenden Population führt, auch wenn sie für sich genommen der Wahrung eines günstigen Erhaltungszustands der Populationen der betreffenden Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht schaden würde. Die Zahl ist nicht nur in Bezug auf die genannten Kriterien streng zu begrenzen, sondern auch in den Entscheidungen über Ausnahmen klar zu bezeichnen.
- 73 Des Weiteren gebieten die Bedingungen der Selektivität und des beschränkten Ausmaßes der Entnahme oder Haltung von Individuen bestimmter Arten, dass sich die Ausnahme auf eine unter Berücksichtigung des mit ihr verfolgten Ziels möglichst eng, spezifisch und sachgerecht festgelegte Zahl von Individuen bezieht. Es kann daher im Hinblick auf die Größe, den Erhaltungszustand und die biologischen Merkmale der Population der fraglichen Art erforderlich sein, die Ausnahme nicht nur auf die betreffende Art oder Typen oder Gruppen von Individuen dieser Art, sondern auch auf einzeln identifizierte Individuen zu beschränken.
- 74 Schließlich erfordert die Bedingung, wonach auf Art. 16 Abs. 1 Buchst. e der Habitatrichtlinie gestützte Ausnahmen einer strengen Kontrolle unterliegen, insbesondere, dass diese strenge Kontrolle sowie die Art und Weise, wie ihre Einhaltung sichergestellt wird, es ermöglicht, die Selektivität und das beschränkte Ausmaß der Entnahmen oder der Haltung von Individuen der betreffenden Arten zu gewährleisten. Somit muss sich die zuständige nationale Behörde für jede Ausnahmeregelung, die auf diese Bestimmung gestützt wird, vor ihrem Erlass vergewissern, dass die in dieser Bestimmung vorgesehenen Bedingungen eingehalten werden, und anschließend ihre Auswirkungen überwachen.

URTEIL VOM 10. 10. 2019 – RECHTSACHE C-674/17
LUONNONSUOJELUYHDISTYS TAPIOLA

Die nationale Regelung muss gewährleisten, dass die Rechtmäßigkeit der Entscheidungen, mit denen Ausnahmen gemäß dieser Bestimmung genehmigt werden, sowie die Art und Weise, in der diese Entscheidungen angewandt werden, auch hinsichtlich der Einhaltung der Auflagen in Bezug auf Ort, Zeit, Anzahl und Typ der betreffenden Individuen, mit denen diese Entscheidungen versehen sind, wirksam und rechtzeitig kontrolliert werden (vgl. entsprechend Urteil vom 8. Juni 2006, WWF Italia u. a., C-60/05, EU:C:2006:378, Rn. 47).

- 75 Im vorliegenden Fall ergibt sich aus den Akten, die dem Gerichtshof vorliegen, erstens, dass die im Ausgangsverfahren streitigen Ausnahmegenehmigungen die Tötung einer begrenzten Zahl von Wölfen, nämlich sieben Individuen, betreffen. Diese Zahl ist aber, wie die Kommission vorgetragen hat, für die Beurteilung, ob die in Art. 16 Abs. 1 Buchst. e der Habitatrichtlinie vorgesehenen Bedingungen eingehalten sind, in dem größeren Zusammenhang der im Rahmen der bestandspflegenden Jagd genehmigten Entnahmen zu betrachten, der, wie in den Rn. 62 bis 64 des vorliegenden Urteils ausgeführt, Zweifel an der Einhaltung der nach dieser Bestimmung festgelegten Anforderungen aufwirft.
- 76 Zweitens enthalten die fraglichen Ausnahmebescheide zwar gewisse Anleitungen hinsichtlich der Typen von Individuen, auf die sich die Jagd richten soll, nämlich insbesondere junge Individuen oder solche, die Schäden verursachen.
- 77 Wie aus der Vorlageentscheidung und den näheren Ausführungen in der mündlichen Verhandlung hervorgeht, wird in diesen Ausnahmegenehmigungen deren Empfängern jedoch lediglich empfohlen, die Jagd auf bestimmte Individuen zu richten und andere zu verschonen, ohne die Empfänger dazu zu verpflichten. Durch die Ausnahmegenehmigungen kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass bei ihrer Umsetzung sich fortpflanzende Individuen getroffen werden, die hinsichtlich der Ziele der Habitatrichtlinie, die in Rn. 25 des vorliegenden Urteils in Erinnerung gerufen worden sind, besonders wichtig sind.
- 78 Drittens ist den dem Gerichtshof vorgelegten Akten zu entnehmen, dass trotz der gegenteiligen Anleitung in den genannten Ausnahmegenehmigungen in dem im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Jagdjahr im Rahmen der bestandspflegenden Jagd offenbar 20 dominante Männchen getötet wurden. Dies lässt Zweifel an der Selektivität der erteilten Ausnahmegenehmigungen, der Wirksamkeit der Kontrollen ihrer Umsetzung und der beschränkten Anzahl der Entnahmen aufkommen.
- 79 Vorbehaltlich der vom vorlegenden Gericht vorzunehmenden Überprüfungen lässt sich den dem Gerichtshof vorliegenden Akten daher nicht entnehmen, dass die Auflagen, unter denen die im Ausgangsverfahren streitigen Ausnahmegenehmigungen erteilt wurden, sowie die Art und Weise, in der ihre Einhaltung kontrolliert wird, die Selektivität und die beschränkte Anzahl der Entnahmen von Exemplaren der betreffenden Art im Sinne von Art. 16 Abs. 1 Buchst. e der Habitatrichtlinie gewährleisten können.
- 80 Nach alledem ist auf die Fragen des vorlegenden Gerichts zu antworten, dass Art. 16 Abs. 1 Buchst. e der Habitatrichtlinie dahin auszulegen ist, dass er dem Erlass von Entscheidungen entgegensteht, mit denen Ausnahmen von dem in Art. 12 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Anhang IV Buchst. a dieser Richtlinie niedergelegten Verbot der absichtlichen Tötung von Wölfen im Rahmen der bestandspflegenden Jagd genehmigt werden und das Ziel der Bekämpfung von Wilderei verfolgt wird, wenn
- das mit diesen Ausnahmen verfolgte Ziel nicht klar und deutlich belegt wird und die nationale Behörde nicht anhand fundierter wissenschaftlicher Daten nachzuweisen vermag, dass diese Ausnahmen geeignet sind, dieses Ziel zu erreichen,

URTEIL VOM 10. 10. 2019 – RECHTSSACHE C-674/17
LUONNONSUOJELUYHDISTYS TAPIOLA

- nicht hinreichend nachgewiesen ist, dass das mit ihnen verfolgte Ziel nicht durch eine anderweitige zufriedenstellende Lösung erreicht werden kann, wobei das bloße Vorliegen einer illegalen Aktivität oder die Schwierigkeiten, denen bei der Durchführung der Kontrolle dieser Aktivität begegnet wird, hierfür nicht ausreichen können,
- nicht gewährleistet ist, dass der günstige Erhaltungszustand der Populationen der betreffenden Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelungen gewahrt bleibt,
- in Bezug auf die Ausnahmen keine Bewertung des Erhaltungszustands der Populationen der betreffenden Art sowie der voraussichtlichen Auswirkungen der in Betracht gezogenen Ausnahme auf diesen bezogen auf das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats oder gegebenenfalls bezogen auf die betreffende biogeografische Region, wenn sich die Grenzen dieses Mitgliedstaats mit mehreren biogeografischen Regionen überschneiden oder das natürliche Verbreitungsgebiet der Art dies erfordert, und soweit möglich grenzüberschreitend vorgenommen wurde und
- nicht sämtliche Bedingungen erfüllt sind, die sich auf die Entnahme einer begrenzten und spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter in Anhang IV der Habitatrichtlinie genannter Arten unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß beziehen; die Erfüllung dieser Bedingungen ist u. a. unter Berücksichtigung der Größe der Population, ihres Erhaltungszustands und ihrer biologischen Merkmale nachzuweisen.

Es ist Aufgabe des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob dies im Ausgangsverfahren der Fall ist.

Kosten

- ⁸¹ Für die Parteien des Ausgangsverfahrens ist das Verfahren ein Zwischenstreit in dem beim vorlegenden Gericht anhängigen Verfahren; die Kostenentscheidung ist daher Sache dieses Gerichts. Die Auslagen anderer Beteiligter für die Abgabe von Erklärungen vor dem Gerichtshof sind nicht erstattungsfähig.

Aus diesen Gründen hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) für Recht erkannt:

Art. 16 Abs. 1 Buchst. e der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ist dahin auszulegen, dass er dem Erlass von Entscheidungen entgegensteht, mit denen Ausnahmen von dem in Art. 12 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Anhang IV Buchst. a dieser Richtlinie niedergelegten Verbot der absichtlichen Tötung von Wölfen im Rahmen der bestandspflegenden Jagd genehmigt werden und das Ziel der Bekämpfung von Wilderei verfolgt wird, wenn

- das mit diesen Ausnahmen verfolgte Ziel nicht klar und deutlich belegt wird und die nationale Behörde nicht anhand fundierter wissenschaftlicher Daten nachzuweisen vermag, dass diese Ausnahmen geeignet sind, dieses Ziel zu erreichen,
- nicht hinreichend nachgewiesen ist, dass das mit ihnen verfolgte Ziel nicht durch eine anderweitige zufriedenstellende Lösung erreicht werden kann, wobei das bloße Vorliegen einer illegalen Aktivität oder die Schwierigkeiten, denen bei der Durchführung der Kontrolle dieser Aktivität begegnet wird, hierfür nicht ausreichen können,
- nicht gewährleistet ist, dass der günstige Erhaltungszustand der Populationen der betreffenden Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelungen gewahrt bleibt,

URTEIL VOM 10. 10. 2019 – RECHTSSACHE C-674/17
LUONNONSUOJELUYHDISTYS TAPIOLA

- in Bezug auf die Ausnahmen keine Bewertung des Erhaltungszustands der Populationen der betreffenden Art sowie der voraussichtlichen Auswirkungen der in Betracht gezogenen Ausnahme auf diesen bezogen auf das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats oder gegebenenfalls bezogen auf die betreffende biogeografische Region, wenn sich die Grenzen dieses Mitgliedstaats mit mehreren biogeografischen Regionen überschneiden oder das natürliche Verbreitungsgebiet der Art dies erfordert, und soweit möglich grenzüberschreitend vorgenommen wurde und
- nicht sämtliche Bedingungen erfüllt sind, die sich auf die Entnahme einer begrenzten und spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter in Anhang IV der Habitatrichtlinie genannter Arten unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß beziehen; die Erfüllung dieser Bedingungen ist u. a. unter Berücksichtigung der Größe der Population, ihres Erhaltungszustands und ihrer biologischen Merkmale nachzuweisen.

Es ist Aufgabe des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob dies im Ausgangsverfahren der Fall ist.

Unterschriften



Sammlung der Rechtsprechung

URTEIL DES GERICHTSHOFS (Zweite Kammer)

11. Juni 2020*

„Vorlage zur Vorabentscheidung – Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – Richtlinie 92/43/EWG – Art. 12 Abs. 1 – Strenges Schutzsystem für Tierarten – Anhang IV – *Canis lupus* (Wolf) – Art. 16 Abs. 1 – Natürliches Verbreitungsgebiet – Fang und Transport eines wildlebenden Exemplars der Art *canis lupus* – Öffentliche Sicherheit“

In der Rechtssache C-88/19

betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 267 AEUV, eingereicht von der Judecătoria Zărnești (Gericht erster Instanz Zărnești, Rumänien) mit Entscheidung vom 15. November 2018, beim Gerichtshof eingegangen am 7. Februar 2019, in dem Verfahren

Alianța pentru combaterea abuzurilor

gegen

TM,

UN,

Direcția pentru Monitorizarea și Protecția Animalelor

erlässt

DER GERICHTSHOF (Zweite Kammer)

unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten A. Arabadjiev (Berichterstatter) sowie der Richter P. G. Xuereb und T. von Danwitz,

Generalanwältin: J. Kokott,

Kanzler: A. Calot Escobar,

aufgrund des schriftlichen Verfahrens,

unter Berücksichtigung der Erklärungen

- der Alianța pentru combaterea abuzurilor, vertreten durch C. Dumitriu und C. Feher,
- der rumänischen Regierung, zunächst vertreten durch E. Gane, L. Lițu und C.-R. Canțăr, dann durch E. Gane und L. Lițu als Bevollmächtigte,

* Verfahrenssprache: Rumänisch.



URTEIL VOM 11. 6. 2020 – RECHTSSACHE C-88/19
ALIANȚA PENTRU COMBATAREA ABUZURILOR

– der Europäischen Kommission, vertreten durch G.-D. Balan und C. Hermes als Bevollmächtigte,
nach Anhörung der Schlussanträge der Generalanwältin in der Sitzung vom 13. Februar 2020
folgendes

Urteil

- 1 Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Auslegung von Art. 12 Abs. 1 und Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. 1992, L 206, S. 7) in der durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (ABl. 2013, L 158, S. 193) geänderten Fassung (im Folgenden: Habitatrichtlinie).
- 2 Es ergeht im Rahmen eines Verfahrens zwischen der Alianța pentru combaterea abuzurilor, einem Verein, auf der einen Seite und TM, Mitglied der Direcția pentru Monitorizarea și Protecția Animalelor (im Folgenden: DMPA), einer Tierschutzvereinigung, UN, einer Tierärztin, und der DMPA auf der anderen Seite über den Fang und den Transport eines wildlebenden Exemplars der Art *canis lupus* (Wolf) unter unangemessenen Bedingungen.

Rechtlicher Rahmen

Unionsrecht

- 3 Art. 1 („Begriffsbestimmungen“) der Habitatrichtlinie sieht vor:

„Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet:

...

- b) ‚Natürlicher Lebensraum‘: durch geographische, abiotische und biotische Merkmale gekennzeichnete völlig natürliche oder naturnahe terrestrische oder aquatische Gebiete.

...

- f) ‚Habitat einer Art‘: durch spezifische abiotische und biotische Faktoren bestimmter Lebensraum, in dem diese Art in einem der Stadien ihres Lebenskreislaufs vorkommt.

...

- k) ‚Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung [bzw. von gemeinschaftlichem Interesse]‘: ...

Bei Tierarten, die große Lebensräume beanspruchen, entsprechen die Gebiete von gemeinschaftlichem Interesse den Orten im natürlichen Verbreitungsgebiet dieser Arten, welche die für ihr Leben und ihre Fortpflanzung ausschlaggebenden physischen und biologischen Elemente aufweisen.

...“

- 4 Art. 2 der Habitatrichtlinie lautet:

„(1) Diese Richtlinie hat zum Ziel, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.

URTEIL VOM 11. 6. 2020 – RECHTSSACHE C-88/19
ALIANȚA PENTRU COMBATAREA ABUZURILOR

(2) Die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen zielen darauf ab, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen.

(3) Die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen tragen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung.“

5 Art. 4 Abs. 1 der Habitatrichtlinie lautet:

„Anhand der in Anhang III (Phase 1) festgelegten Kriterien und einschlägiger wissenschaftlicher Informationen legt jeder Mitgliedstaat eine Liste von Gebieten vor, in der die in diesen Gebieten vorkommenden natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I und einheimischen Arten des Anhangs II aufgeführt sind. Bei Tierarten, die große Lebensräume beanspruchen, entsprechen diese Gebiete den Orten im natürlichen Verbreitungsgebiet dieser Arten, welche die für ihr Leben und ihre Fortpflanzung ausschlaggebenden physischen und biologischen Elemente aufweisen. ...“

6 Art. 12 Abs. 1 der Habitatrichtlinie bestimmt:

„Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem für die in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen; dieses verbietet:

- a) alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten;
- b) jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;
- c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;
- d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.“

7 Art. 16 Abs. 1 der Habitatrichtlinie sieht vor:

„Sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, können die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Artikels 15 Buchstaben a) und b) im folgenden Sinne abweichen:

- a) zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
- b) zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum;
- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
- d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;

URTEIL VOM 11. 6. 2020 – RECHTSSACHE C-88/19
ALIANȚA PENTRU COMBATAREA ABUZURILOR

- e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.“
- 8 Zu den „streng zu schützenden“ Tierarten „von gemeinschaftlichem Interesse“, die in Anhang IV Buchst. a der Richtlinie aufgelistet sind, (im Folgenden: geschützte Tierarten) zählt u. a. der *canis lupus* (Wolf).

Rumänisches Recht

- 9 Art. 33 der ordonanța de urgență a Guvernului nr. 57/2007 privind regimul ariilor naturale protejate, conservarea habitatelor naturale, a florei și faunei sălbatice (Dringlichkeitsverordnung Nr. 57/2007 der Regierung zur Regelung der Naturschutzgebiete sowie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen) in ihrer auf den Ausgangsrechtsstreit anwendbaren Fassung (im Folgenden: OUG Nr. 57/2007) sieht vor:

„(1) In Bezug auf die in den Anhängen Nrn. 4 A und 4 B genannten wildlebenden Pflanzen- und Tierarten auf dem Land, zu Wasser und unter der Erde mit Ausnahme der Vogelarten, die innerhalb oder außerhalb der Naturschutzgebiete leben, sind verboten:

a) alle Formen des Einsammelns, des Fangs, der Tötung, des Zerstörens oder der Verletzung von in ihrem natürlichen Lebensraum befindlichen Exemplaren in jedem Stadium ihres Lebenskreislaufs;

b) die absichtliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;

...

f) der Besitz, Transport, Verkauf oder Tausch zu jedwedem Zweck sowie das Anbieten zum Tausch oder Verkauf von aus der Natur entnommenen Exemplaren in jedem Stadium ihres Lebenskreislaufs.

...“

- 10 Art. 38 der OUG Nr. 57/2007 bestimmt:

„(1) Die zentrale Umweltschutzbehörde legt jährlich und bei Bedarf Ausnahmen von den Bestimmungen von Art. 33 Abs. 1 bis 4 und Art. 37 Abs. 1 ausschließlich für die nachfolgend angeführten Fälle fest, sofern keine annehmbare Alternative besteht und die Ausnahmemaßnahmen den Erhalt der Populationen der betroffenen Arten in ihrem natürlichen Lebensraum in zufriedenstellendem Zustand nicht gefährden:

...

c) im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit und für andere Tierarten als Vögel auch aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Natur sowie zugunsten daraus resultierender dringender Vorteile für die Umwelt;

...

(2) Die Ausnahmen werden mit Verfügung des Leiters der zentralen Umwelt- und Forstschutzbehörde nach Stellungnahme der Rumänischen Akademie festgelegt.

URTEIL VOM 11. 6. 2020 – RECHTSSACHE C-88/19
ALIANȚA PENTRU COMBATAREA ABUZURILOR

...

(2²) Das Verfahren zur Festlegung der Ausnahmen wird durch Verfügung der zentralen Umwelt- und Forstschutzbehörde gebilligt.

(2³) In den Ausnahmebestimmungen nach Abs. 2¹ ist Folgendes anzuführen:

- a) für welche Arten die Ausnahmen gelten;
- b) die zugelassenen Fang- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden;
- c) die Risikobedingungen sowie die zeitlichen und örtlichen Umstände, unter denen diese Ausnahmen gewährt werden können;
- d) die Stelle, die befugt ist, zu erklären, dass die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, und zu beschließen, welche Mittel, Einrichtungen und Methoden in welchem Rahmen von wem angewandt werden können;
- e) welche Kontrollen vorzunehmen sind.

...“

11 Art. 52 der OUG Nr. 57/2007 lautet:

„Die Verwirklichung der folgenden Tatbestände stellt eine Straftat dar, die mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft wird:

...

- d) der Verstoß gegen die Bestimmungen von Art. 33 Abs. 1 und 2“.

Ausgangsrechtsstreit und Vorlagefrage

- 12 Șimon (Rumänien), ein zur Gemeinde Bran gehörendes Dorf im Kreis Brașov, liegt etwa einen Kilometer östlich von der Grenze des Gebiets Bucegi, das die Europäische Kommission auf Vorschlag Rumäniens unter dem Code ROSCI0013 auf die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gesetzt hat. Ein weiteres solches Gebiet, das Gebiet Munții Făgăraș (Code ROSCI0122), befindet sich etwa acht Kilometer westlich von diesem Dorf. Für beide Gebiete ist in den Standarddatenbögen das Vorkommen von Wölfen verzeichnet.
- 13 Am 6. November 2016 gegen 19 Uhr begaben sich Mitarbeiter der DMPA und UN in ihrer Eigenschaft als Tierärztin unter der Leitung von TM nach Șimon, um einen Wolf einzufangen und umzusiedeln, der sich seit einigen Tagen auf dem Grundstück eines dortigen Bewohners aufgehalten hatte, wo er mit dessen Hunden gespielt und gefressen hatte. Nachdem ihm mittels eines Projektils unter die Haut ein veterinärmedizinisches Betäubungsmittel verabreicht worden war, wurde der Wolf verfolgt, gefangen und am Schwanz und am Nacken vom Boden aufgehoben, bis zu einem Fahrzeug, das sich in gewisser Entfernung befand, geschleppt und dann in einen Hundetransportkäfig gelegt.
- 14 Die Mitarbeiter der DMPA veranlassten den Transport des so gefangenen Wolfs in das Bärenreservat Libearty der Stadt Zărnești (Rumänien), das auch über ein Gehege für Wölfe verfügt, die aus nicht artgerechten Tiergärten stammen. Allerdings konnte der Wolf während des Transports seinen Käfig durchbrechen und in den umliegenden Wald entkommen.

URTEIL VOM 11. 6. 2020 – RECHTSSACHE C-88/19
ALIANȚA PENTRU COMBATAREA ABUZURILOR

- 15 Am 9. Mai 2017 erstattete die Alianța pentru combaterea abuzurilor Strafanzeige gegen TM, UN und die DMPA sowie gegen andere für Letztere tätige Personen wegen Delikten im Zusammenhang mit dem Fang und dem Transport eines Wolfs unter unangemessenen Bedingungen. Aus der Strafanzeige geht hervor, dass keine Genehmigung für den Fang und den Transport des Wolfs eingeholt worden war.
- 16 Die Judecătoria Zărnești (Gericht erster Instanz Zărnești, Rumänien) fragt sich, inwieweit der absichtliche Fang bzw. die absichtliche Tötung von Exemplaren wildlebender Tiere der Art *canis lupus* auch ohne eine auf Art. 16 der Habitatrichtlinie gestützte Ausnahme erfolgen kann, wenn die Tiere am Rand von Ortschaften angetroffen werden oder das Territorium einer Gebietskörperschaft betreten, oder ob eine Ausnahme für jegliches wildlebende Exemplar erforderlich ist, das sich nicht in Gefangenschaft befindet, unabhängig davon, ob es in den Bereich einer Gebietskörperschaft gelangt ist.
- 17 Das Gericht weist darauf hin, dass das Hauptziel der Habitatrichtlinie, nämlich „die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern, wobei... die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen berücksichtigt werden sollen [und ein] Beitrag zu dem allgemeinen Ziel einer nachhaltigen Entwicklung [geleistet wird]“, vollkommen gerechtfertigt ist, wenn geschützte Tiere ihren natürlichen Lebensraum verlassen. Allerdings könnte eine enge Auslegung der Bestimmungen dieser Richtlinie zu dem Schluss führen, dass für den Staat keine Verpflichtung bestehe, sobald diese Tiere ihren natürlichen Lebensraum verlassen hätten, was dem mit diesem Rechtsakt verfolgten Ziel zuwiderliefe.
- 18 Das vorliegende Gericht bezieht sich insbesondere auf die in Art. 16 Abs. 1 Buchst. c der Habitatrichtlinie vorgesehene Ausnahme von den Vorschriften über den Schutz der bedrohten Arten, wonach der Begriff „öffentliche Sicherheit“ eng mit jenen Konstellationen verbunden sei, in denen sich zu den bedrohten Arten gehörende Tiere außerhalb ihres natürlichen Lebensraums befänden.
- 19 Unter diesen Umständen hat die Judecătoria Zărnești (Gericht erster Instanz Zărnești) beschlossen, das Verfahren auszusetzen und dem Gerichtshof folgende Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen:

Ist Art. 16 der Habitatrichtlinie dahin auszulegen, dass er die Mitgliedstaaten zur Schaffung von Ausnahmen von den Art. 12, 13, 14 und 15 Buchst. a und b auch in Fällen verpflichtet, in denen die zu den bedrohten Arten gehörenden Tiere ihren natürlichen Lebensraum verlassen und sich entweder in dessen unmittelbarer Nähe oder völlig außerhalb davon aufhalten?

Zur Vorlagefrage

- 20 Mit seiner Frage möchte das vorliegende Gericht wissen, ob Art. 12 Abs. 1 Buchst. a und Art. 16 der Habitatrichtlinie dahin auszulegen sind, dass der Fang und der Transport eines Exemplars einer geschützten Tierart wie des Wolfs am Rande eines menschlichen Siedlungsgebiets oder in einem solchen Gebiet unter das in Art. 12 vorgesehene Verbot fallen können, wenn die zuständige nationale Behörde keine Ausnahme auf der Grundlage von Art. 16 gewährt hat.
- 21 Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass die Habitatrichtlinie nach ihrem Art. 2 Abs. 1 zum Ziel hat, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten beizutragen. Außerdem heißt es in Art. 2 Abs. 2 und 3 der Habitatrichtlinie, dass die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen darauf abzielen, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von Interesse für die Europäische Union zu bewahren oder wiederherzustellen, und den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen.

URTEIL VOM 11. 6. 2020 – RECHTSSACHE C-88/19
ALIANȚA PENTRU COMBATAREA ABUZURILOR

- 22 Nach Art. 12 Abs. 1 Buchst. a der Habitatrictlinie haben die Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um ein strenges Schutzsystem für die geschützten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen, das alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten verbietet.
- 23 Um dieser Verpflichtung nachzukommen, müssen die Mitgliedstaaten nicht nur einen vollständigen gesetzlichen Rahmen schaffen, sondern auch konkrete besondere Schutzmaßnahmen durchführen. Desgleichen setzt dieses strenge Schutzsystem den Erlass kohärenter und koordinierter vorbeugender Maßnahmen voraus. Ein solches strenges Schutzsystem muss es also erlauben, absichtliche Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren geschützter Tierarten tatsächlich zu verhindern (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 17. April 2018, Kommission/Polen [Wald von Białowieża], C-441/17, EU:C:2018:255, Rn. 231 und die dort angeführte Rechtsprechung, sowie vom 10. Oktober 2019, Luonnonsuojeluyhdistys Tapiola, C-674/17, EU:C:2019:851, Rn. 27).
- 24 Zwar erlaubt Art. 16 Abs. 1 der Habitatrictlinie es den Mitgliedstaaten, von den Bestimmungen der Art. 12 bis 14 sowie von Art. 15 Buchst. a und b dieser Richtlinie abzuweichen, doch unterliegt eine auf dieser Grundlage erlassene Ausnahmeregelung, da sie es den Mitgliedstaaten erlaubt, den mit dem System des strengen Schutzes natürlich vorkommender Arten einhergehenden Verpflichtungen zu entgehen, der Bedingung, dass es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen. Diese Bedingungen gelten für sämtliche in Art. 16 Abs. 1 der Habitatrictlinie genannten Fälle (Urteil vom 10. Oktober 2019, Luonnonsuojeluyhdistys Tapiola, C-674/17, EU:C:2019:851, Rn. 28 und 29).
- 25 Zudem stellt Art. 16 Abs. 1 der Habitatrictlinie, der die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliedstaaten von den Art. 12 bis 14 sowie von Art. 15 Buchst. a und b dieser Richtlinie abweichen dürfen, genau und abschließend festlegt, eine Ausnahme von dem in dieser Richtlinie vorgesehenen Schutzsystem dar, die restriktiv auszulegen ist und bei der die Beweislast für das Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen für jede Abweichung die Stelle treffen muss, die über sie entscheidet (Urteil vom 10. Oktober 2019, Luonnonsuojeluyhdistys Tapiola, C-674/17, EU:C:2019:851, Rn. 30).
- 26 Im Übrigen gehört die Art *canis lupus*, die gemeinhin als „Wolf“ bezeichnet wird, zu den mit der Habitatrictlinie geschützten Tierarten.
- 27 Die Frage des vorlegenden Gerichts ist im Hinblick auf diese einleitenden Erwägungen zu prüfen.
- 28 Das vorlegende Gericht möchte wissen, ob die in Art. 12 der Habitatrictlinie vorgesehene Regelung zum Schutz bedrohter Arten nur die natürliche Umwelt dieser Arten erfasst und damit nicht mehr gilt, wenn sich ein Exemplar, das zu einer solchen Tierart gehört, in ein menschliches Siedlungsgebiet oder an den Rand eines solchen Gebiets begibt. Das Ersuchen dieses Gerichts betrifft somit die Auslegung der Ausdrücke „natürliches Verbreitungsgebiet“ und „aus der Natur“ in Art. 12 Abs. 1 der Habitatrictlinie sowie den Umfang des sich daraus ergebenden Schutzes.
- 29 Bei der Auslegung einer Vorschrift des Unionsrechts ist nach ständiger Rechtsprechung nicht nur ihr Wortlaut zu berücksichtigen, sondern auch ihr Zusammenhang und die Ziele, die mit der Regelung, zu der sie gehört, verfolgt werden (Urteil vom 21. November 2019, Procureur-Generaal bij de Hoge Raad der Nederlanden, C-678/18, EU:C:2019:998, Rn. 31 und die dort angeführte Rechtsprechung).
- 30 Erstens ist zum Wortlaut von Art. 12 der Habitatrictlinie festzustellen, dass er keine sachdienlichen Anhaltspunkte für die Definition der Ausdrücke „natürliches Verbreitungsgebiet“ und „aus der Natur“ liefert.

URTEIL VOM 11. 6. 2020 – RECHTSSACHE C-88/19
ALIANȚA PENTRU COMBATAREA ABUZURILOR

- 31 Es kann jedoch darauf hingewiesen werden, dass dieser Artikel den mit ihm vorgeschriebenen Schutz nicht auf den Ausdruck „natürlicher Lebensraum“ stützt und keine Regelung zum Schutz von Exemplaren geschützter Tierarten nach Maßgabe des Ortes, des Raums oder des Lebensraums, wo sie sich zu einem bestimmten Zeitpunkt befinden, aufstellt.
- 32 Was zweitens den Zusammenhang betrifft, in dem Art. 12 der Habitatrichtlinie steht, ist festzustellen, dass weder Art. 1 noch irgendeine andere Bestimmung dieser Richtlinie diese Ausdrücke definiert. Daher sind die Ausdrücke „natürliches Verbreitungsgebiet“ und „aus der Natur“ in Abs. 1 dieses Artikels anhand der in dieser Richtlinie definierten und/oder verwendeten verwandten Begriffe zu prüfen.
- 33 Hierzu ist festzustellen, dass die Habitatrichtlinie aus zwei Teilen besteht, die zum einen der Erhaltung der natürlichen Lebensräume u. a. durch die Ausweisung von Schutzgebieten und zum anderen der Erhaltung der wildlebenden Tiere und Pflanzen durch die Bezeichnung geschützter Arten gewidmet sind.
- 34 Diese Richtlinie verlangt aber nicht, dass der nach dem zweiten Teil gewährte Schutz im Zusammenhang mit dem ersten Teil und insbesondere nach Maßgabe des von den Schutzgebieten oder den natürlichen Lebensräumen erfassten geografischen Gebiets festgelegt wird.
- 35 Wie die Generalanwältin in Nr. 29 ihrer Schlussanträge hervorgehoben hat, sind zudem die natürlichen Lebensräume nach den Art. 3 bis 6 der Habitatrichtlinie im Rahmen der Schutzgebiete des Netzwerks Natura 2000 als solche zu schützen. Dieses Netz umfasst jedoch auch die in Art. 1 Buchst. f dieser Richtlinie gesondert definierten „Habitate einer Art“, in denen die in Anhang II der Richtlinie aufgeführten Arten leben. Da der Wolf in diesem Anhang aufgelistet ist, sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die besonderen Schutzgebiete für diese Art auszuweisen.
- 36 Es ist festzustellen, dass der Ausdruck „Habitat einer Art“ in Art. 1 Buchst. f der Habitatrichtlinie, definiert als „durch spezifische abiotische und biotische Faktoren bestimmter Lebensraum, in dem diese Art in einem der Stadien ihres Lebenskreislaufs vorkommt“, nicht einem starr und unveränderlich abgegrenzten Gebiet entspricht.
- 37 Wie die Generalanwältin in Nr. 42 ihrer Schlussanträge ausgeführt hat, ergibt sich zudem aus den Bestimmungen der Habitatrichtlinie zum Gebietsschutz, dass der Artenschutz nicht auf die Schutzgebiete beschränkt werden kann. Diese sind nicht mit dem Ziel abgegrenzt worden, den gesamten Lebensraum der geschützten Arten, die große Lebensräume beanspruchen können, abzudecken. Für solche Arten bestimmt Art. 4 Abs. 1 der Habitatrichtlinie, dass die Mitgliedstaaten eine Liste von Gebieten vorzulegen haben, in der die in diesen Gebieten vorkommenden natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I und einheimischen Arten des Anhangs II aufgeführt sind. Diese Bestimmung stellt klar, dass diese Gebiete natürlicher Lebensräume bei Tierarten, die große Lebensräume beanspruchen, den Orten im natürlichen Verbreitungsgebiet dieser Arten entsprechen, welche die für ihr Leben und ihre Fortpflanzung ausschlaggebenden physischen und biologischen Elemente aufweisen.
- 38 Folglich umfasst der Ausdruck „natürliches Verbreitungsgebiet“ in Bezug auf geschützte Tierarten, die – wie der Wolf – große Lebensräume beanspruchen, mehr als den geografischen Raum, der die für ihr Leben und ihre Fortpflanzung ausschlaggebenden physischen und biologischen Elemente aufweist. Dieses Gebiet entspricht, wie die Generalanwältin in Nr. 37 ihrer Schlussanträge dargelegt hat, dem geografischen Raum, in dem sich die betreffende Tierart im Rahmen ihres natürlichen Verhaltens aufhält bzw. ausbreitet.
- 39 Daraus folgt, dass der durch Art. 12 Abs. 1 der Habitatrichtlinie gewährte Schutz keine Abgrenzungen oder Grenzen kennt und daher nicht den Schluss zulässt, dass ein wildlebendes Exemplar einer geschützten Tierart, das sich in der Nähe oder innerhalb von menschlichen Siedlungsgebieten

URTEIL VOM 11. 6. 2020 – RECHTSSACHE C-88/19
ALIANȚA PENTRU COMBATAREA ABUZURILOR

- befindet, das solche Gebiete durchquert oder sich von Ressourcen ernährt, die der Mensch erzeugt, ein Tier wäre, das sein „natürliches Verbreitungsgebiet“ verlassen hat, oder dass sich dieses Gebiet nicht mit menschlichen Niederlassungen oder vom Menschen geschaffenen Anlagen überlappen könnte.
- 40 Dieselbe Schlussfolgerung ergibt sich aus dem Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der [Habitat]-Richtlinie 92/43/EWG (endgültige Fassung, Februar 2007), in dem das „natürliche Verbreitungsgebiet“ als dynamisches Konzept beschrieben wird, das nicht identisch ist mit der „tatsächlich besetzte[n] Fläche... oder [den] Territorien mit permanentem Vorkommen eines Lebensraumtyps oder einer Art bzw. Unterart“.
- 41 Wie die Generalanwältin in den Nrn. 38 und 40 ihrer Schlussanträge ausgeführt hat, wird diese Auslegung auch durch die Definition in Art. 1 Abs. 1 Buchst. f des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten, das am 23. Juni 1979 in Bonn unterzeichnet und mit dem Beschluss 82/461/EWG des Rates vom 24. Juni 1982 (ABl. 1982, L 210, S. 10) im Namen der Gemeinschaft geschlossen wurde, gestützt. Danach umfasst das „Verbreitungsgebiet“ das gesamte Land- oder Wassergebiet, in dem eine wandernde Art zu irgendeiner Zeit auf ihrem normalen Wanderweg lebt, sich vorübergehend aufhält, es durchquert oder überfliegt. So berücksichtigt die Definition des Begriffs „Verbreitungsgebiet“ einer Art sämtliche Gebiete jedweder Natur, die diese Art durchquert.
- 42 Es wäre jedoch nicht kohärent, die in diesen beiden Rechtsakten enthaltenen Ausdrücke „natürliches Verbreitungsgebiet“ und „Verbreitungsgebiet“ unterschiedlich zu definieren und damit diesen Rechtsakten unterschiedliche Anwendungsbereiche zu geben.
- 43 Folglich ist davon auszugehen, dass sich aus dem Zusammenhang, in dem Art. 12 der Habitatrichtlinie steht, ergibt, dass der räumliche Anwendungsbereich dieses Artikels in Bezug auf eine geschützte Art wie den Wolf Gebiete außerhalb der Schutzgebiete und insbesondere menschliche Siedlungsgebiete umfassen kann.
- 44 Die Verwendung des Ausdrucks „aus der Natur“ in Art. 12 Abs. 1 Buchst. a und c der Habitatrichtlinie kann diese Feststellung nicht entkräften. Er ist dahin zu verstehen, dass der strenge Schutz geschützter Tierarten durch die in Art. 12 Abs. 1 dieser Richtlinie vorgesehenen Verbote nicht nur an bestimmten Orten gilt, sondern alle Exemplare der geschützten Tierarten erfasst, die in der Natur bzw. in freier Wildbahn leben und somit eine Funktion in den natürlichen Ökosystemen erfüllen, ohne zwangsläufig für Exemplare zu gelten, die in einer legalen Form der Gefangenschaft gehalten werden.
- 45 Dieser Ausdruck ist weder in Abs. 1 Buchst. b, wonach die Exemplare geschützter Tierarten „während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten“ nicht gestört werden dürfen, noch in Abs. 1 Buchst. d dieses Art. 12 zu finden. Somit lässt sich nicht bestreiten, dass die in Art. 12 Abs. 1 Buchst. b und d der Habitatrichtlinie aufgestellten Verbote für alle Exemplare der geschützten Tierarten gelten, unabhängig davon, wo sie sich befinden. Es ist aber festzustellen, dass der Fang und erst recht die Tötung eines Exemplars dieser Arten zumindest als Störung anzusehen sind.
- 46 Was drittens das mit der Habitatrichtlinie verfolgte Ziel anbelangt, ist darauf hinzuweisen, dass die Art. 12, 13 und 16 dieser Richtlinie gemeinsam ein in sich stimmiges Regelungssystem zum Schutz der Populationen der betroffenen Arten bilden (Urteil vom 20. Oktober 2005, Kommission/Vereinigtes Königreich, C-6/04, EU:C:2005:626, Rn. 112). Das gemeinsame Ziel dieser Bestimmungen besteht darin, einen strengen Schutz der geschützten Tierarten durch die in Art. 12 Abs. 1 dieser Richtlinie vorgesehenen Verbote zu gewährleisten, wobei Ausnahmen nur unter den engen Voraussetzungen nach Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie zulässig sind, der restriktiv auszulegen ist (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 10. Mai 2007, Kommission/Österreich, C-508/04, EU:C:2007:274, Rn. 109 bis 112, und vom 15. März 2012, Kommission/Polen, C-46/11, nicht veröffentlicht, EU:C:2012:146, Rn. 29).

URTEIL VOM 11. 6. 2020 – RECHTSSACHE C-88/19
ALIANȚA PENTRU COMBATAREA ABUZURILOR

- 47 Die in Art. 12 der Habitatrichtlinie vorgesehene Schutzregelung muss daher dazu angetan sein, Beeinträchtigungen der geschützten Tierarten tatsächlich zu verhindern.
- 48 Es wäre aber mit diesem Ziel nicht vereinbar, den Schutz für Exemplare geschützter Tierarten systematisch zu versagen, wenn sich ihr „natürliches Verbreitungsgebiet“ auf menschliche Siedlungsgebiete erstreckt.
- 49 Dagegen lässt sich durch die Auslegung, wonach das in Art. 12 Abs. 1 der Habitatrichtlinie genannte „natürliche Verbreitungsgebiet“ dieser Arten auch Gebiete umfasst, die außerhalb der Schutzgebiete liegen, und der sich daraus ergebende Schutz somit nicht auf diese Gebiete beschränkt ist, das Ziel erreichen, die Tötung oder den Fang von Exemplaren geschützter Tierarten zu verbieten. Es geht nämlich darum, diese Arten nicht nur an bestimmten Orten zu schützen, die restriktiv definiert werden, sondern auch ihnen angehörende Exemplare zu schützen, die in der Natur bzw. in freier Wildbahn leben und damit eine Funktion in natürlichen Ökosystemen erfüllen.
- 50 Wie die Kommission ausgeführt hat, leben Wölfe in zahlreichen Regionen der Union in vom Menschen beanspruchten Gebieten in unmittelbarer Nähe menschlicher Niederlassungen. Die Anthropisierung dieser Räume hat auch zu einer teilweisen Anpassung der Wölfe an diese neuen Bedingungen geführt. Wie aus der dem Gerichtshof vorliegenden Akte hervorgeht, haben die Entwicklung der Infrastrukturen, die illegale Waldbewirtschaftung, die landwirtschaftlichen Betriebe und bestimmte industrielle Tätigkeiten dazu beigetragen, auf die Wolfspopulation und ihren Lebensraum Druck auszuüben. Aus der Akte geht ferner hervor, dass sich der Sachverhalt des Ausgangsverfahrens in Șimon ereignet hat, einem Dorf zwischen zwei großen Schutzgebieten, in denen Wolfspopulationen leben, so dass Wolfswanderungen zwischen diesen Gebieten stattfinden können.
- 51 Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass eine Auslegung der Ausdrücke „natürliches Verbreitungsgebiet“ und „aus der Natur“ in Art. 12 Abs. 1 Buchst. a der Habitatrichtlinie dahin, dass die menschlichen Siedlungsgebiete vom Anwendungsbereich der Bestimmungen über den Schutz der geschützten Tierarten ausgenommen wären, nicht nur mit dem Wortlaut und dem Zusammenhang dieser Bestimmung, sondern auch mit dem mit ihr verfolgten Ziel unvereinbar wäre.
- 52 Daher ist festzustellen, dass die Verpflichtung, die geschützten Tierarten gemäß den Art. 12 ff. der Habitatrichtlinie streng zu schützen, für das gesamte „natürliche Verbreitungsgebiet“ dieser Arten gilt, unabhängig davon, ob sie sich in ihrem gewöhnlichen Lebensraum, in Schutzgebieten oder aber in der Nähe menschlicher Niederlassungen befinden.
- 53 Im Übrigen ist festzustellen, dass mehrere in Art. 16 Abs. 1 der Habitatrichtlinie vorgesehene Ausnahmegründe ausdrücklich auf Konflikte Bezug nehmen, die auftreten können, wenn ein Exemplar einer geschützten Tierart insbesondere in Fällen wie den in Rn. 50 des vorliegenden Urteils beschriebenen mit Menschen oder ihrem Eigentum in Kontakt tritt oder gar in Konflikt gerät.
- 54 Das vorlegende Gericht fragt sich insoweit, ob alle Formen des absichtlichen Fangs von Exemplaren geschützter Tierarten verboten sind, wenn die zuständige nationale Behörde keine Ausnahme auf der Grundlage dieser Bestimmung gewährt hat.
- 55 Wie sich aus der in Rn. 23 des vorliegenden Urteils angeführten Rechtsprechung ergibt, obliegt es insoweit dem betreffenden Mitgliedstaat, einen vollständigen gesetzlichen Rahmen zu schaffen, der gemäß Art. 16 Abs. 1 Buchst. b und c der Habitatrichtlinie Maßnahmen zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen oder in der Tierhaltung oder Maßnahmen im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, umfassen kann.

URTEIL VOM 11. 6. 2020 – RECHTSSACHE C-88/19
ALIANȚA PENTRU COMBATAREA ABUZURILOR

- 56 Folglich können der Fang und der Transport eines Exemplars einer geschützten Tierart, die unter die in Art. 12 Abs. 1 der Habitatrichtlinie vorgesehenen Verbote fallen, nur gerechtfertigt sein, wenn die zuständige nationale Behörde für sie eine Ausnahme auf der Grundlage von Art. 16 Abs. 1 Buchst. b und c dieser Richtlinie erlassen hat, die u. a. auf Gründe der öffentlichen Sicherheit gestützt ist.
- 57 Hierzu obliegt es dem betreffenden Mitgliedstaat, Bestimmungen zu erlassen, die im Bedarfsfall die tatsächliche und rechtzeitige Gewährung solcher Ausnahmen ermöglichen.
- 58 Im Übrigen setzt Art. 16 Abs. 1 der Habitatrichtlinie neben den genannten Ausnahmegründen ausdrücklich voraus, dass es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen. Es obliegt den zuständigen nationalen Behörden, nachzuweisen, dass dies insbesondere unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse sowie der Umstände des jeweiligen konkreten Falls zutrifft (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 10. Oktober 2019, Luonnonsuojeluyhdistys Tapiola, C-674/17, EU:C:2019:851, Rn. 51 und 66).
- 59 Es ist daher Sache des vorlegenden Gerichts, die Bedingungen zu bestimmen, unter denen das Exemplar der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden geschützten Tierart sediert und in das Naturreservat Libearty der Stadt Zărnești transportiert wurde, und zu klären, inwieweit diese Vorgehensweise einen „absichtlichen Fang“ im Sinne von Art. 12 Abs. 1 Buchst. a der Habitatrichtlinie darstellt, der auf der Grundlage einer Ausnahme erfolgte, die unter Beachtung der in Art. 16 dieser Richtlinie aufgestellten Anforderungen erlassen wurde. Das vorlegende Gericht hat sich auch zu vergewissern, dass die Auswirkungen einer solchen Vorgehensweise auf den Erhaltungszustand der Wolfspopulation berücksichtigt werden.
- 60 Im Übrigen stellt der von der Generalanwältin in Nr. 69 ihrer Schlussanträge angeführte Umstand, dass es das nationale Recht nicht ermöglicht habe, binnen kurzer Zeit angemessen auf das Verhalten des im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Wolfs zu reagieren und die damit verbundenen Risiken frühzeitig zu minimieren, einen relevanten Gesichtspunkt im Rahmen der Bestimmung der im vorliegenden Fall wegen Nichtbeachtung der Verpflichtungen aus Art. 12 Abs. 1 Buchst. a und Art. 16 Abs. 1 der Habitatrichtlinie zu verhängenden Sanktion dar. Es sei auch nicht ersichtlich, dass der nationale rechtliche Rahmen insoweit eine Regelung oder wissenschaftlich fundierte Leitlinien enthalte.
- 61 In Anbetracht des Vorstehenden zeigt sich, dass der Fang und der Transport des im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Wolfs nicht als im Hinblick auf Art. 12 Abs. 1 Buchst. a und Art. 16 Abs. 1 der Habitatrichtlinie genehmigt angesehen werden können, was zu überprüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist.
- 62 Nach alledem ist auf die Vorlagefrage wie folgt zu antworten:
- Art. 12 Abs. 1 Buchst. a der Habitatrichtlinie ist dahin auszulegen, dass der Fang und der Transport eines Exemplars einer nach Anhang IV dieser Richtlinie geschützten Tierart wie des Wolfs am Rande eines menschlichen Siedlungsgebiets oder in einem solchen Gebiet unter das in dieser Bestimmung vorgesehene Verbot fallen können.
 - Art. 16 Abs. 1 dieser Richtlinie ist dahin auszulegen, dass alle Formen des absichtlichen Fangs von Exemplaren dieser Tierart unter den oben genannten Umständen verboten sind, wenn die zuständige nationale Behörde keine Ausnahme auf der Grundlage dieser Bestimmung gewährt hat.

URTEIL VOM 11. 6. 2020 – RECHTSSACHE C-88/19
ALIANȚA PENTRU COMBATAREA ABUZURILOR

Kosten

- 63 Für die Parteien des Ausgangsverfahrens ist das Verfahren Teil des bei dem vorlegenden Gericht anhängigen Verfahrens; die Kostenentscheidung ist daher Sache dieses Gerichts. Die Auslagen anderer Beteiligter für die Abgabe von Erklärungen vor dem Gerichtshof sind nicht erstattungsfähig.

Aus diesen Gründen hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) für Recht erkannt:

Art. 12 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen in der durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass der Fang und der Transport eines Exemplars einer nach Anhang IV dieser Richtlinie geschützten Tierart wie des Wolfs am Rande eines menschlichen Siedlungsgebiets oder in einem solchen Gebiet unter das in dieser Bestimmung vorgesehene Verbot fallen können.

Art. 16 Abs. 1 dieser Richtlinie ist dahin auszulegen, dass alle Formen des absichtlichen Fangs von Exemplaren dieser Tierart unter den oben genannten Umständen verboten sind, wenn die zuständige nationale Behörde keine Ausnahme auf der Grundlage dieser Bestimmung gewährt hat.

Unterschriften